

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977

MONTAG, 4. JULI 1977

Nr. 27

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>	<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz .....
Verlust eines Konsularausweises ....	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde der Kleinbahn Kassel-Naumburg Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen .....	1369
1330	1361	<b>Regierungspräsidenten DARMSTADT</b>
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	Parkerleichterungen für Ärzte zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung .....	<b>Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Freiensteinau/Ortsteil Holz-mühl, Vogelsbergkreis .....</b>
Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern .....	1361	1369
1330	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b>	<b>Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Aisfeld/Stadteil Fischbach, Vogelsbergkreis .....</b>
Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte .....	Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quellfassung Gewenn“ der Gemeinde Langenaubach im Lahn-Dill-Kreis ..	1372
1331	1363	Vorhaben des Herrn Klaus Hartung, Biebesheim .....
Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden sowie des Ehrenolds für die ehemaligen Bürgermeister und Kassenverwalter .....	Waldarbeiter des Landes; hier: Lohn-tarifvertrag vom 24. 3. 1977 .....	1375
1331	1364	<b>KASSEL</b>
Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz .....	Waldarbeiter des Landes; hier: Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 24. 3. 1977 .....	Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz .....
1332	1364	1375
Ausführungsanweisung zur Garagenverordnung .....	Flurbereinigung Sinntal-Sterbfritz, Main-Kinzig-Kreis .....	Vorhaben der Firma Elementbau Jung, Arolsen/Ortsteil Mengerinhau-sen .....
1332	1365	1375
Verschiebung des Inkrafttretens der noch nicht in Kraft getretenen Vorschriften der Hessischen Bauordnung .....	Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Blasbach im Hess. Forstamt Lahn .....	1367
1342	1367	<b>Buchbesprechungen .....</b>
Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogramms des Bundes .....	<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>	1375
1342	<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>	<b>Öffentlicher Anzeiger</b>
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	Nachfolge für den Abgeordneten Heribert Märten (CDU) .....	Haushaltssatzung des KGRZ für das Rechnungsjahr 1977 .....
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen .....	1367	1388
1345	<b>Personalnachrichten</b>	Entschädigungssatzung des Umlandverbandes Frankfurt .....
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Landesmietwohnungen und Richtlinien dazu .....	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .....	1388
1347	1367	VI. Nachtrag zur Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittel-hessen .....
Berechnung der Heizkostenbeiträge für Dienst- und Mietwohnungen ....		1389
1361		

894

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

## Verlust eines Konsularausweises

Der der Frau Attachée Aysen Simsek beim Türkischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main von der Hessischen Staatskanzlei am 4. Februar 1975 ausgestellte weiße Konsularaus-

weis Nr. 01719 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 20. 6. 1977

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
I A 1 — 2 e 10/09

StAnz. 27/1977 S. 1330

895

## Der Hessische Minister des Innern

## Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz — 6. BBesErhG);

hier: Abschlagszahlungen auf das Urlaubsgeld

Bezug: Mein Rundschreiben vom 9. Mai 1977 (StAnz. S. 1059)

## I.

- Nachdem der Bundesminister des Innern auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung vom 8. Juni 1977 nunmehr für seinen Bereich eine Abschlagszahlung auf das in Art. IV — Urlaubsgeldgesetz — des auszugsweise abgedruckten Regierungsentwurfs eines Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vorgesehene Urlaubsgeld zugelassen hat, bestehen keine Bedenken mehr, auch in Hessen entsprechend zu verfahren. Abweichend von Art. IV § 6 des Entwurfs ist im Bereich des Landes Hessen die abschlagsweise Zahlung des Urlaubsgeldes im laufenden Jahr nicht — wie vorgesehen — mit den Bezügen für Monat Juli, sondern erst mit den Bezügen für Monat August 1977 möglich.
- Ich bitte, die Abschlagszahlungen nach Maßgabe dieses Rundschreibens und seiner Anlage und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung zu leisten. Die Abschlagszahlung ist zu gegebener Zeit mit dem gesetzlich zustehenden Betrag zu verrechnen. Die Zahlungsempfänger sind auf diesen Vorbehalt hinzuweisen.
- Den für die Zahlung der Bezüge zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach der VV Nr. 22.1 auf § 70 LHO erteilt.

## II.

Zur Durchführung gebe ich folgende ergänzende Hinweise:

- Entpflichtete Hochschullehrer sind in die Abschlagszahlung nicht einzubeziehen.
- Die in § 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene besondere Stichtagsregelung für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist zunächst nicht anzuwenden.
- Ergänzend zu § 3 des Gesetzentwurfs sind auch Fälle des § 5 Abs. 3 des (Bundes-) Sonderzuwendungsgesetzes (Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist) vom Bezug des Urlaubsgeldes ausgeschlossen.
- Ein unter Weitergewährung von Teilen seiner Bezüge beurlaubter Beamter hat Anspruch auf Urlaubsgeld nach § 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs. Die Gewährung eines solchen Sonderurlaubs (§ 15 Abs. 2 Urlaubsverordnung), die den Beamten von der Verpflichtung zur Dienstleistung ganz entbindet, stellt eine Ermäßigung des Dienstes i. S. von § 4 Abs. 2 a. a. O. mit der Folge dar, daß Urlaubsgeld in Höhe von 75 DM zusteht.
- Das Urlaubsgeld für Praktikanten i. S. des § 23a HBG, denen Unterhaltsbeihilfe gezahlt wird, beträgt 100 DM (vgl. Abschn. III. dieses Rundschreibens).
- Empfänger von Unterhaltsbeihilfe (Praktikanten), die während des Urlaubsgeldjahres in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst übernommen werden, erfüllen im darauffolgenden Monat Juli nicht die Anspruchsvoraussetzungen zur Zahlung des Urlaubsgeldes gem. § 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, da es sich bei dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis der Praktikanten nicht um ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis i. S. des § 2 Nr. 2 a. a. O. handelt. Bis zu einer gesetzlichen Regelung ist das Urlaubsgeld in der für Praktikanten maßgebenden Höhe

zu zahlen, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

- Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wird anheimgestellt, die erforderlichen Vorbereitungen für die abschlagsweise Zahlung des Urlaubsgeldes gemäß den gegebenen Hinweisen zu treffen und die Zahlung unter Vorbehalt alsbald zu leisten.

## III.

Nr. 7 der Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für Praktikanten gem. § 23a BBG (Unterhaltsbeihilferichtlinien) i.d.F. meines Rundschreibens vom 13. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 12) wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden nach dem Wort „Zeit“ ein Komma und folgende Worte eingefügt: „das Urlaubsgeldgesetz“.
- Folgender Satz 3 wird angefügt: „Das Urlaubsgeld wird in Höhe des den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gewährten Urlaubsgeldes in entsprechender Anwendung der für diese geltenden Regelungen gewährt.“

## IV.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 21. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern  
I B 21 — P 1548 A — 2

StAnz. 27/1977 S. 1330

## Anlage

## Entwurf

Sechstes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom .....

— Auszug —

## Artikel II

## Sonstige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 3 wird in Nummer 3 nach dem Wort „Leistungen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. jährliches Urlaubsgeld.“
- Die Überschrift vor § 67 erhält folgende Fassung:  
„7. Abschnitt  
Jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und jährliches Urlaubsgeld“
- Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:  
„§ 68 a Jährliches Urlaubsgeld  
Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten ein Urlaubsgeld nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.“

## Artikel IV

## Urlaubsgeldgesetz

Es wird das folgende Gesetz erlassen:

„Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes (Urlaubsgeldgesetz — UrIGG)“

## § 1 Berechtigter Personenkreis

- Ein jährliches Urlaubsgeld erhalten nach diesem Gesetz  
1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und

- Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
- Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
  - Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 Soldatengesetz).
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

**§ 2 Anspruchsvoraussetzungen**

- Voraussetzung für den Anspruch ist, daß der Berechtigte
- am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse steht und nicht für den gesamten Monat Juli ohne Bezüge beurlaubt ist,
  - seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des Vorjahres oder als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Einstellungsjahr seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats September des Vorjahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder gestanden hat und
  - keine Bezüge erhält, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen B 3, R 3 oder höher oder ein Grundgehalt (Sondergrundgehalt) einschließlich Zuschüssen mindestens in Höhe der Besoldungsgruppe B 3 aus der Besoldungsgruppe C 4 oder aus einer Besoldungsgruppe der als Bundesrecht geltenden Besoldungsregelungen für Hochschullehrer im Bereich der Länder zugrunde liegt.

**§ 3 Ausschußtatbestand**

Ein Berechtigter, dessen Bezüge für den Monat Juli auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden, erhält das Urlaubsgeld nur, wenn die Bezüge nachzuzahlen sind.

**§ 4 Höhe des Urlaubsgeldes**

- Das Urlaubsgeld beträgt einhundertfünfzig Deutsche Mark für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einhundert Deutsche Mark.
- Ein Berechtigter, dessen regelmäßige Arbeitszeit oder dessen Dienst und dessen Bezüge ermäßigt worden sind, erhält fünfundsiebzig Deutsche Mark.

**§ 5 Stichtag**

Für die Bemessung des Urlaubsgeldes sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.

**§ 6 Zahlungsweise**

Das Urlaubsgeld ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli zu zahlen.

**§ 7 Kaufkraftausgleich**

Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

**§ 8 Ruhensvorschriften**

Ein Urlaubsgeld nach diesem Gesetz und entsprechende Leistungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei Anwendung des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechender Vorschriften im Monat Juli zu berücksichtigen. Die Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften ist für den Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 zu erhöhen.

896

**Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 18. 12. 1975 (StAnz. 1976 S. 54)

- Nach Nr. 8.1 meines Rundschreibens vom 18. 12. 1975 bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde den Fahrkostenzuschuß. Zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufs bitte ich, die Be-

willigung des Fahrkostenzuschusses möglichst den Behörden zu übertragen, denen die Festsetzung und Anweisung des Fahrkostenzuschusses obliegt.

- Ich bitte, zur Verwaltungsvereinfachung davon auszugehen, daß der Fahrkostenzuschuß grundsätzlich als einmal zu bewilligende Leistung gilt. Die Bewilligung wirkt fort, solange die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ist von dem Bediensteten in dem monatlich zu stellenden Antrag auf Zahlung des Fahrkostenzuschusses nachzuweisen bzw. darzulegen.
- Sofern sich wegen der Aufgabenzuteilung einer Behörde oder aus anderen Gründen die monatliche Neubewilligung bewährt hat, kann dieses Verfahren beibehalten werden. Für diesen Fall sollte jedoch die Zuständigkeit für die Bewilligung des Fahrkostenzuschusses der die Fahrkostenzuschüsse festsetzenden und anweisenden Dienststelle übertragen werden.
- Da der Fahrkostenzuschuß als laufende Leistung anzusehen ist, bezieht sich die Ausschlußfrist der Nr. 8.2 meines Rundschreibens vom 18. 12. 1975 auf den Antrag zur — erstmaligen — Bewilligung eines Fahrkostenzuschusses. Wird der Antrag auf Bewilligung eines Fahrkostenzuschusses verspätet, also nach Ablauf von mehr als drei Monaten seit dem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, gestellt, so geht der Anspruch zwar nicht unter, er wirkt jedoch nur drei Monate zurück.
- Der monatliche Antrag auf Zahlung des bewilligten Fahrkostenzuschusses ist nicht fristgebunden.

Wiesbaden, 14. 6. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**  
I B 23 — P 1728 A — 1  
StAnz. 27/1977 S. 1331

897

**Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden sowie des Ehrensoldes für die ehemaligen Bürgermeister und Kassenverwalter**

Mit Erlaß vom 9. Mai 1977 (StAnz. S. 1059) habe ich vorgriffsweise Zahlungen auf die zu erwartende Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung zugelassen.

Die rückwirkend zum 1. 2. 1977 zu erwartende erhöhte Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Kassenverwalter ergibt sich aus der nachstehenden vorläufigen Tabelle. Ich empfehle den Gemeinden mit ehrenamtlicher Verwaltung, bereits jetzt danach zu verfahren. Für die Berechnung des Ehrensoldes sind die erhöhten Aufwandsentschädigungen zugrunde zu legen.

Die Zahlungen sind unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren Regelungen zu leisten und mit den nach § 2 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. zustehenden Beträgen zu verrechnen.

Wiesbaden, 15. 6. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 8 i 02 — 27/77  
StAnz. 27/1977 S. 1331

Anlage

**Vorläufige Tabelle der Aufwandsentschädigung**

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandsentschädigung f. ehrenamtl. Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppenbezeichnung	Aufwandsentschädigung f. ehrenamtl. Kassenverwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	392,42	EK 1	309,77
101 — 200	EB 2	475,07	EK 2	378,57
201 — 300	EB 3	619,55	EK 3	433,83
301 — 400	EB 4	734,97	EK 4	516,33
401 — 500	EB 5	869,16	EK 5	619,55
501 — 600	EB 6	982,76	EK 6	702,18
601 — 700	EB 7	1096,40	EK 7	796,92
701 — 800	EB 8	1240,87	EK 8	889,85
801 — 900	EB 9	1385,47	EK 9	982,76
901 — 1000	EB 10	1550,63	EK 10	1117,12
1001 — 1250	EB 11	1736,67	EK 11	1261,57
1251 — 1500	EB 12	1922,37	EK 12	1468,13
	EB 12 a	2104,95 <sup>1)</sup>		
1501 — 2000			EK 13	1591,88
2001 — 2500			EK 14	1691,81
2501 — 3000			EK 15	1798,45
			EK 15 a	1879,47 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3.

898

**Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz**

Bezug: Mein Erlaß vom 17. 5. 1977 (StAnz. S. 1146)

In dem Bezugserlaß muß es in der 1. Zeile richtig heißen: „In der Sechsten Verordnung ...“

Wiesbaden, 16. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern

III A 32 — 23 b 02

StAnz. 27/1977 S. 1332

899

**Ausführungsanweisung zur Garagenverordnung (AA GaVO)**

Zur Ausführung der Garagenverordnung (GaVO) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 210) wird unter Aufhebung meines Erlasses vom 27. Januar 1976 (StAnz. S. 480), geändert durch Erlaß vom 15. Juni 1976 (StAnz. S. 1239), folgendes bestimmt:

**I Allgemeines:**

Garagen sind bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung im Sinne des § 72 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339). Die Gefährdung der Allgemeinheit und der Benutzer von Garagen besteht in der Brand-, Verkehrs- und Vergiftungsgefahr sowie bei Großgaragen in deren Ausdehnung. Hinzu kommt, daß die Benutzer häufig ortsfremd sind. Dies erforderte den Erlaß einer besonderen Verordnung. Die allgemeinen Vorschriften des Bauordnungsrechts sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die gewerberechtlichen Vorschriften und die Vorschriften des Zivilschutzes (Nutzung unterirdischer Garagengeschosse als öffentliche Schutzräume), bleiben unberührt.

**II Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung:****1. Zu § 1 — Begriffe:**

- 1.1 Der Begriff „Garagengeschosse“ in Abs. 1 deckt sich mit dem entsprechenden Begriff in § 12 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Danach gelten als Garagengeschosse solche Geschosse, in denen nur Stellplätze oder Garagen und zugehörige Nebeneinrichtungen zulässig sind. Auf die als Garagen genutzten Abschnitte sonst anders genutzter Geschosse finden jedoch die Vorschriften für Garagengeschosse gleichfalls Anwendung (Abs. 2).
- 1.2 Im Abs. 3 ist der Begriff der „offenen Garagen“ festgelegt, für die nach der Verordnung wesentliche Erleichterungen zulässig sind. Eine ausreichende Querlüftung wird erreicht, wenn die unverschließbaren Öffnungen in einander gegenüberliegenden Umfassungswänden angeordnet und so verteilt sind, daß die gesamte Garage durchlüftet wird. Durch Wetterschutzvorrichtungen darf der Mindestquerschnitt der Öffnungen zwar geringfügig eingeengt werden, jedoch müssen die Abführung von Hitze und Rauch und die ständige Querlüftung an allen Stellen der Garage gesichert bleiben.
- 1.3 Zur Verkehrsfläche nach Abs. 5 Satz 1 zählen die in der Garage liegenden Flächen für Zu- und Abfahrten und Umfahrten sowie die Fahrgassen und Rampen. Die Vorschrift in Satz 2, daß Dachstellplätze der Nutzfläche nicht zugerechnet werden, hat nur Bedeutung für die Einteilung in Klein-, Mittel- und Großgaragen. Besondere Anforderungen an Dachstellplätze sind jedoch in § 2 Abs. 8, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, 5, 9 und 10, § 11 Abs. 7 und § 18 Abs. 1 enthalten.
- 1.4 Werden Klein- oder Mittelgaragen unter Beachtung der materiellen Vorschriften der §§ 6 und 7 aneinandergereiht, so geht ihre Eigenschaft als Klein- oder Mittelgaragen nicht verloren.

**2. Zu § 2 — Zu- und Abfahrten:**

- 2.1 Als Zu- und Abfahrten im Sinne dieses Paragraphen sind nur Verkehrsflächen außerhalb der Garage zu verstehen. Der Begriff der „Anordnung“ schließt, soll sie den vorgesehenen Zweck erfüllen (gute Übersicht), auch eine entsprechende Ausgestaltung ein. Zur Erfüllung der Forderung auf möglichst geringe Beeinträchtigung sollen insbesondere bei Mittel- und Großgaragen die Zu- und Abfahrten nicht in Hauptverkehrsstraßen und nicht in Stau- und Abflußräume von Lichtzeichenanlagen gemäß § 37 StVO münden; soweit Zu- und Abfahrten von Garagen unmittelbar nebeneinander an öffentlichen

Verkehrsflächen angeordnet sind, ist ihre Zahl zu beschränken. Zu- und Abfahrten sind im Rahmen der für öffentliche Straßen geltenden Vorschriften so auszubilden, zu kennzeichnen und zu sichern, daß Kraftfahrzeuge ohne Behinderung des fließenden Verkehrs ein- und ausfahren können.

- 2.2 Der Stauraum nach Abs. 2 ist so anzulegen, daß der fließende Verkehr nicht behindert wird. Der Stauraum muß mindestens 5 m lang sein. Bei Mittel- und Großgaragen ist er unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsspitzen und der Abfertigungsgeschwindigkeit so zu bemessen, daß der Verkehr auf den öffentlichen Straßen durch haltende Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird; der Stauraum ist im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde festzulegen. Ausnahmen nach Satz 2 kommen in der Regel nur für Kleingaragen an Straßen mit geringem Verkehr in Betracht.
- 2.3 Die nach Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Mindestbreiten gelten für Fahrbahnen mit nur einem Fahrstreifen. Fahrbahnen für mehrere Fahrstreifen sind so zu bemessen, daß für Kraftfahrzeuge bis 2 m Breite mindestens 2,50 m breite Fahrstreifen, für breitere Kraftfahrzeuge mindestens 3 m breite Fahrstreifen zur Verfügung stehen. Dienen die Zu- und Abfahrten auch als Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehrfahrzeuge, so müssen sie mindestens 3 m breit sein. Bei Fahrbahnen mit einer Breite von 3 m ist durch gut sichtbare Schilder darauf hinzuweisen, daß die Fahrbahnen nur von Kraftfahrzeugen bis zu 2 m Breite benutzt werden dürfen.
- 2.4 Schmalere Fahrbahnen im Bereich von Zu- und Abfahrtssperren nach Abs. 2 Satz 2 sollen ermöglichen, daß die Kraftfahrzeugführer an die Kontrollautomaten oder -kabinen herangeführt werden. Die Fahrbahnen dürfen jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht schmaler als 2,30 m sein. Dienen diese Zu- und Abfahrten auch als Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehrfahrzeuge, so sind die Fahrbahnverengungen so auszuführen, daß sie beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen schnell beseitigt werden können.
- 2.5 Breitere Fahrbahnen und Fahrstreifen nach Abs. 3 Satz 3 sind insbesondere in Kurven mit Innenradien von weniger als 10 m erforderlich. Die Innenradien von Kurven sollen bei Zu- und Abfahrten für Kraftfahrzeuge bis 2 m Breite (insbesondere von Pkw-Garagen) 5 m, bei Zu- und Abfahrten für größere Fahrzeuge 6,50 m nicht unterschreiten. Bei Innenradien von 5 m ist eine Verbreiterung der Fahrbahnen auf 4 m erforderlich. Für Innenradien zwischen 5 m und 10 m sind die entsprechenden Maße zu interpolieren.
- 2.6 Die nach Abs. 6 Satz 1 geforderte Trennung der Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten kann bei nebeneinanderliegenden Fahrbahnen nur durch bauliche Maßnahmen (z. B. Schrammborde, Leitplanken) vorgenommen werden. Eine Markierung genügt hierfür nicht; dies gilt nicht für die Trennung mehrerer nebeneinanderliegender Fahrstreifen nur einer Fahrbahn. Gesichtspunkte für die Notwendigkeit der Anordnung der Zu- und Abfahrten an verschiedenen Seiten der Garagen können insbesondere die Entlastung und Verteilung des Verkehrs in der Garage oder auf der öffentlichen Verkehrsfläche sein. Höhengleiche Kreuzungen von Zu- und Abfahrten sind in der Regel nur zuzulassen, wenn Verkehrsregelungen über Wechsellichtzeichen sowie ausreichende Stauräume vor den Kreuzungen vorhanden sind.
- 2.7 Nach Abs. 8 ist die Nutzfläche von Dachstellplätzen abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 2 insoweit für die Einteilung in Klein-, Mittel- oder Großgaragen von Bedeutung, als sich daraus nach Abs. 3, 6 und 7 besondere Anforderungen an die von dem Verkehrsaufkommen abhängige Anordnung und Bemessung der Zu- und Abfahrten und an die Anordnung besonderer Gehwege für den Fußgängerverkehr ergeben (vgl. Nr. 1.3).
- 2.8 Die Immissionsschutzvorschrift des § 67 Abs. 9 Satz 1 HBO bezieht sich auch auf Zu- und Abfahrten sowie auf Stauräume.

**3. Zu § 3 — Rampen:**

- 3.1 Die Vorschriften des § 3 beziehen sich auf herkömmliche Rampen, nicht auf geneigte Abstellflächen (Parkrampen). Besondere Anforderungen an solche Parkrampen — ihre Neigung sollte 6 v. H. nicht übersteigen — können auf Grund des § 28 im Einzelfall gestellt werden.

- 3.2 Beim Wechsel von Rampenneigungen nach Abs. 1 Satz 1 oder beim Wechsel von Rampen in waagerechte Flächen sind die Übergänge auszurunden.
- 3.3 Die nach Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Breiten von Fahrbahnen auf Rampen sind Mindestmaße. Bei Anordnung von Schrammborden sind die Rampen um die Breite der Schrammborde zu vergrößern.
- 3.4 Als Vorrichtungen gegen das Ausgleiten der Fußgänger auf Rampen mit einer Neigung von mehr als 15 v. H. (Abs. 3 Satz 1) können insbesondere griffige Oberflächen, Riffelungen oder Stufen dienen.  
Vorrichtungen zum Schutz von Fußgängern sind nicht erforderlich bei Rampen, die von Fußgängern nicht benutzt werden dürfen (Abs. 3 Satz 2).
- 3.5 Die Anschläge für das Verbot nach Abs. 3 Satz 3 müssen überall dort angebracht werden, wo Fußgänger die Rampen betreten können. Als bauliche Maßnahmen im Sinne des Satzes 4 kommen Riffelungen, in klimatisch besonders ungünstigen Lagen auch Schutzdächer oder die Beheizung der Fahrbahnen in Betracht.
- 3.6 Für die Bemessung der Umwehungen nach Abs. 5 gilt Abschnitt 7.4.2 der DIN 1055 Blatt 3 (Ausgabe Juni 1971) — Lastannahmen für Bauten, Verkehrslasten —, eingeführt mit meinem Erlaß vom 18. April 1972 (StAnz. S. 881). Umwehungen, die nur das Abstürzen von Kraftfahrzeugen verhindern sollen, müssen mindestens 60 cm hoch sein. Die Vorschriften des § 4 der Allgemeinen Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung (AllgDVOHBO) für Umwehungen gegen das Abstürzen von Personen bleiben unberührt.
- 3.7 Die höheren Anforderungen nach Abs. 6 können in einer Vergrößerung der Rampenbreite und bei gewendelten Rampen in einer Vergrößerung des Halbmessers des inneren Fahrbahnrandes sowie in einer Verringerung der Rampenneigung bestehen.
- 4. Zu § 4 — Stellplatz- und Verkehrsflächen:**
- 4.1 Die Vorschrift des Abs. 1 geht davon aus, daß die Garagenstellplätze nicht durch seitliche Wände oder Abtrennungen begrenzt sind. Andernfalls sind größere Stellplatzbreiten erforderlich.  
Abs. 1, zweiter Halbsatz, bezieht sich auf Stellplätze, die für Behinderte vorgesehen sind; die größere Breite soll das Umsteigen vom Kraftfahrzeug auf einen Rollstuhl ermöglichen. Er ist auch für Personen mit Kinderwagen geeignet.  
Stellplätze für Behinderte und Personen mit Kleinkindern können auf Grund des § 73 HBO verlangt werden. Für bauliche Anlagen und andere Einrichtungen und Anlagen nach § 73 Abs. 1 und 2 HBO ist zu verlangen, daß mindestens 3 vom Hundert der nach § 67 HBO notwendigen Stellplätze, mindestens aber ein Stellplatz, als Behindertenstellplatz eingerichtet werden, sofern nicht die Nutzung der Anlagen oder Einrichtungen, z. B. als Versorgungsamt oder als Mütterberatungsstelle, einen höheren Anteil an Behindertenstellplätzen erfordert oder in sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- 4.2 Für die Mindestbreiten der Fahrgassen nach Abs. 2 können Zwischenwerte gewählt werden, wenn die Garagenstellplätze in anderen Winkeln als nach Satz 1 angeordnet werden oder andere Breiten als nach Satz 2 erhalten.
- 4.3 Zur Kennzeichnung nach Abs. 4 Satz 2 ist das Internationale Kennzeichen nach Bild 3 zu Abschn. 6 DIN 18024 Teil 2 — Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen, öffentlich zugängliche Gebäude — zu verwenden.  
Als Hinweise auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten nach Abs. 4 Satz 2 sind in Mittel- und Großgaragen, in denen öffentlicher Verkehr stattfindet, amtliche Verkehrszeichen zu verwenden. Öffentlicher Verkehr findet in Garagen und auf Stellplätzen statt, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten allgemein benutzt werden (wie bei Geschäftshausgaragen). In diesen Fällen ist die Straßenverkehrsbehörde stets nach § 93 Abs. 2 HBO zu beteiligen. Diese ordnet an, wo welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen sind (§§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 3 StVO). Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung dieser Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen obliegt dem Betreiber (§ 45 Abs. 5 StVO). Die Kostentragung richtet sich nach § 5 b StVG.
- 4.4 In Mittel- und Großgaragen, in denen kein öffentlicher Verkehr stattfindet, sollen als Hinweise nach Abs. 4 Satz 2 ebenfalls amtliche Verkehrszeichen verwendet werden.
- 4.5 Nach Abs. 5 können für Garagenstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen Ausnahmen für die Unterschreitung der Stellplatzabmessungen und der Fahrgassenbreiten zugelassen werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor, wenn diese Plattformen nur in Wohnhausgaragen sowie in Garagen, die in gleicher Weise einem bestimmten Benutzerkreis dienen, verwendet werden. Dieser Benutzerkreis muß mit der Bedienung der Anlage vertraut sein (z. B. Dauermieter), es sei denn, daß die Anlage durch Bedienungspersonal betätigt wird (z. B. Hotelpersonal). Plattformen mit geschlossener Oberfläche, die in Fahrgassen angeordnet werden und die ohne wesentliche Behinderung in jeder Richtung überfahren werden können, sind auch in anderen Garagen vertretbar, in denen nicht mit anhaltend starkem Zu- und Abgangverkehr (wie bei Geschäftshausgaragen) oder mit besonders starkem Spitzenverkehr (wie bei Theatergaragen) zu rechnen ist. Dies gilt auch für Teile von Garagen.
- 4.5.1 Für alle Garagenstellplätze muß nach entsprechender Verschiebung der Plattformen eine Zu- und Abfahrt von mindestens 2,75 m Breite vorhanden sein.
- 4.5.2 Die Bedienungsstellen für die mechanischen Antriebe müssen so angeordnet sein, daß die angeschlossenen Plattformen überblickt werden können. Bei jeder Bedienungsstelle muß eine gut sichtbare, dauerhafte Bedienungsanleitung angebracht sein. Die Plattformen müssen so ausgebildet oder mit Sicherheitseinrichtungen so ausgestattet sein, daß Unfallgefahren vorgebeugt wird.
- 4.5.3 Es kann verlangt werden, daß das Verschieben der Plattformen optisch oder akustisch angezeigt wird.
- 4.5.4 Auch in Fahrgassen, die im Gegenverkehr befahren werden, kann die Anordnung horizontal verschiebbarer Plattformen vertreten werden, wenn die Verkehrssicherheit dies zuläßt. Dies ist insbesondere bei Sackgassen bis zu 40 m Länge der Fall.
- 4.6 Die Möglichkeit, nach Abs. 6 Satz 1 größere Abmessungen für Garagenstellplätze auf kraftbetriebenen, geneigten Hebebühnen verlangen zu können, bezieht sich auf den Platzbedarf der Gesamtkonstruktion, die z. B. durch Hebeanlagen, Umwehungen und Abständen zu Bauteilen bedingt ist. Als Bewegungsraum muß mindestens eine Breite von 2,30 m und eine Länge von 5 m zur Verfügung stehen, die Plattformen selbst können geringere Abmessungen haben. Eine Verringerung nach Satz 2 bis 6,50 m kommt vor allem in Betracht, wenn die Hebebühnen nicht in Geradeausfahrt — in Fahrspuren — angefahren werden müssen und beim Absenken nicht in die Fahrgasse hineinragen. Als allgemein zugängliche Garagen nach Satz 3 sind Garagen anzusehen, die nicht ausschließlich von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Dauermieter, Betriebsangehörige) benutzt werden. Für Garagenstellplätze auf nicht geneigten Hebebühnen reichen in der Regel die allgemeinen Vorschriften der Garagenverordnung aus; außerdem bietet § 28 Abs. 1 die Möglichkeit, weitergehende Anforderungen zu stellen.
- 4.7 Das Verbot des Abs. 7 bezieht sich nicht auf Einrichtungen, die in jeder Richtung ohne Schwierigkeiten überfahren werden können.
- 5. Zu § 5 — Lichte Höhe:**  
Als begehbare Bereiche nach § 5 gelten alle Bereiche, die von Personen auf den Wegen von und zu den Kraftfahrzeugtüren begangen werden. Über horizontal verschiebbaren Plattformen in Fahrgassen muß jedoch überall eine lichte Höhe von 2 m vorhanden sein. Hinweise auf die lichte Höhe müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Garageneinfahrten gut sichtbar angebracht sein. Zu den begehbaren Bereichen zählen nicht die Bereiche über und unter Hebebühnen nach § 4 Abs. 6. Für Arbeitsräume oder solche Raumteile, in denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, gelten die Vorschriften des § 17 Abs. 1 AllgDVO-HBO über die lichte Höhe für Aufenthaltsräume.

**6. Zu § 6 — Wände und Stützen:**

- 6.1 Soweit in § 6 abweichende oder zusätzliche Anforderungen an Wände und Stützen von Garagen nicht gestellt sind, gelten die Vorschriften der §§ 32 bis 37 HBO.
- 6.2 Die in Abs. 2 bis 4 vorgeschriebenen Mindestabstände von benachbarten Gebäuden oder von Grundstücksgrenzen dienen dem Brandschutz und dem Schutz vor Belästigungen durch Kraftfahrzeuge. Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 HBO über Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen werden hierdurch nicht berührt.
- 6.3 In oberirdischen Kleingaragen nach Abs. 4 Satz 1 sind auch dann Brandwände nicht erforderlich, wenn sie an andere Gebäude oder an die Nachbargrenze gebaut werden; es genügen Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer (z. B. Asbestzement oder Stahlblech) oder in feuerhemmender Bauart, auch wenn sie brennbare Baustoffe enthalten (Beispiele siehe Abschnitt 4.3 der DIN 4102 Blatt 4 — Ausgabe Februar 1970). Mittel- und Großgaragen, die durch mindestens feuerbeständige Trennwände (Beispiele siehe Abschnitt 5.1 der DIN 4102 Blatt 4 — Ausgabe Februar 1970) in Brandabschnitte von höchstens 100 qm Nutzfläche unterteilt sind (z. B. Reihengaragen), werden hinsichtlich der Anforderungen an den Brandschutz den Kleingaragen gleichgestellt (vgl. auch § 7 Abs. 6 Satz 3).
- 6.4 Gegen eine nur feuerhemmende Ausführung der Außenwände, tragenden Wände und Stützen von Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden (Abs. 5) bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn die Garagen nicht an Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr grenzen. Hierzu gehören z. B. Lagerräume für Stroh- Heu, Holzwolle und ähnliche leichtentzündliche Stoffe sowie Räume, in denen mit dem Auftreten explosibler Gase, Dämpfe oder Stäube zu rechnen ist.
- 6.5 Auf Stellplätze mit Schutzdächern können, weil sie nach § 1 Abs. 4 als eingeschossige, offene Garagen gelten, je nach ihrer Zuordnung zu den Klein-, Mittel- und Großgaragen grundsätzlich auch die Erleichterungen für die entsprechenden Garagen nach § 6 Abs. 3 oder 4 angewendet werden. Als weitergehende Ausnahme nach Abs. 6 kann z. B. zugelassen werden, daß die tragenden Stützen der Schutzdächer auch dann aus brennbaren Baustoffen bestehen dürfen, wenn die nach den Abs. 3 oder 4 vorgeschriebenen Mindestabstände zu benachbarten Gebäuden oder Nachbargrenzen nicht eingehalten werden und auch Brandwände nicht vorhanden sind. Bei Schutzdächern größeren Ausmaßes ist jedoch im Einzelfall — im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle — zu klären, ob gegen solche weitergehenden Ausnahmen aus Gründen des Brandschutzes Bedenken bestehen.

**7. Zu § 7 — Decken, Dächer und Fußböden:**

- 7.1 Soweit in § 7 abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Decken, Dächer oder Fußböden von Garagen nicht gestellt sind, gelten die Vorschriften der §§ 38 bis 40 HBO. Die Anforderungen an Decken und Dächer stehen im übrigen in enger Beziehung zu den Vorschriften für Wände und Stützen (§ 6).
- 7.2 Zu den Baustoffen, die nach Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 ohne Nachbehandlung mindestens schwerentflammbar sein müssen, gehören alle Baustoffe, die nach Abschnitt 3.1.1 oder Abschnitt 3.2.1 der DIN 4102 Blatt 4 (Ausgabe Februar 1970) ohne Nachweis als nichtbrennbar oder schwerentflammbar gelten oder für die diese Eigenschaften gemäß Nr. 6 meines Erlasses vom 24. März 1971 (StAnz. S. 523) nachgewiesen sind.
- 7.3 Nach Abs. 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 dürfen oberirdische Kleingaragen als selbständige Gebäude sowie eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, die in Brandabschnitte von höchstens 100 qm Nutzfläche unterteilt (z. B. Reihengaragen) und deren Wände und Decken oder Dächer mindestens feuerhemmend sind oder in allen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, auch unmittelbar an andere Gebäude oder an Grundstücksgrenzen gebaut werden, soweit sonstige Vorschriften über Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen nicht entgegenstehen. Die Bauart der Außenwände benachbarter Gebäude sowie Öffnungen in den der Garage zugekehrten Wänden sind dabei ohne Einfluß. Sollen dagegen Decken oder Dächer solcher Gara-

gen aus brennbaren Baustoffen in nicht mindestens feuerhemmender Bauart hergestellt werden, so müssen zum Schutz gegen Brandübertragung entweder feuerbeständige Wände ohne Öffnungen zwischen Garagen und benachbarten Gebäuden sowie an den Nachbargrenzen vorhanden sein oder errichtet werden, wenn nicht Abstände von jeweils mindestens 2,50 m eingehalten werden.

Bestehen darüber hinaus auch noch die Außenwände der Garagen aus brennbaren Baustoffen, so muß von benachbarten Gebäuden ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden, wenn nicht an feuerbeständige Wände ohne Öffnungen angebaut wird (§ 6 Abs. 4 Satz 2).

- 7.4 In Abs. 7 ist auf § 38 Abs. 2 und 3 HBO hingewiesen. In § 38 Abs. 2 HBO werden feuerbeständige Decken, in § 38 Abs. 3 Satz 2 HBO für feuerhemmend herzustellende Decken nach § 38 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 HBO zusätzlich die Herstellung der tragenden Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen verlangt.
- 7.5 Das Tragwerk von Schutzdächern nach Abs. 8 Satz 1 darf aus brennbaren Baustoffen (ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer) bestehen, wenn Abstände von mindestens 2,50 m von Nachbargrenzen und benachbarten Gebäuden eingehalten werden oder an feuerbeständige Wände ohne Öffnungen angebaut wird und wenn die Nutzfläche der Stellplätze nicht größer als 100 qm ist oder Brandabschnitte von höchstens 100 qm Nutzfläche gebildet werden. Andernfalls muß das Tragwerk der Dächer in der Regel aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (Abs. 2 Satz 1).
- 7.6 Als weitergehende Ausnahmen nach Abs. 8 Satz 2 können insbesondere bei Schutzdächern geringer Größe auch Dachschalungen oder untere Verkleidungen aus normalentflammbaren Baustoffen zugelassen werden. Ob darüber hinaus im Einzelfall auch bei Stellplätzen mit Nutzflächen von mehr als 100 qm Schutzdächer aus brennbaren Baustoffen im Wege der Ausnahme von Abs. 2 oder 3 verwendet werden dürfen, muß im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle geprüft werden.
- 7.7 Hinsichtlich der Umwehrungen nach Abs. 9 gilt Nr. 3.6 dieses Erlasses. Als Umwehrungen im Sinne dieser Vorschrift gelten außer Brüstungen und Geländern auch Pfähle mit geringem Abstand, Planken oder Riegel von mindestens 60 cm Höhe.
- 7.8 Gegen die Verwendung von Fußbodenbelägen mit brennbaren Baustoffen (Abs. 10 Satz 2) bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn die Ausbreitung eines Brandes durch die brennbaren Anteile des Fußbodenbelags nicht begünstigt wird. Dies ist bei Asphaltbelägen mit den üblichen Zuschlägen aus nichtbrennbaren Baustoffen bei einem Bitumengehalt von höchstens 10 v. H. Gewichtsanteilen ohne besonderen Nachweis erfüllt. Die Verwendung anderer Fußbodenbeläge mit brennbaren Baustoffen ist nur zuzulassen, wenn durch Gutachten einer anerkannten Materialprüfungsanstalt der Nachweis erbracht wird, daß die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.
- 7.9 Sind keine tiefer liegenden Geschosse oder Abwasserleitungen vorhanden, so brauchen auch die Forderungen des Abs. 10 Satz 3 nicht erfüllt zu werden. Garagen mit Fußbodenabläufen, in die auch auslaufende Kraftstoffe abfließen können, müssen Benzinabscheider haben. Mit dem Abfließen von Kraftstoffen ist jedoch nur an solchen Stellen von Garagen zu rechnen, an denen Kraftfahrzeuge mit Kraftstoff versorgt werden. Gemeinsame Benzinabscheider für mehrere Bodenabläufe sind zulässig.

**8. Zu § 8 — Brandabschnitte:**

- 8.1 Die Brandabschnitte können sich auch über mehr als ein Geschos erstrecken, wenn die Nutzfläche die zulässigen Höchstgrenzen nach Abs. 1, 3 oder 4 nicht überschreitet. Schlitz zwischen den Decken und vorgehängten Außenwänden sind unbedenklich, wenn gesichert ist, daß Kraftfahrzeuge nicht in den Bereich über diesen Öffnungen hineinragen können. Bei Garagen mit versetzten Geschossen dürfen jeweils zwei nebeneinanderliegende versetzte Geschosse zu einem Brandabschnitt zusammengefaßt werden. Auch geschlossene Garagen mit gewendelten Geschossen (Rampengaragen) müssen in Brandabschnitte unterteilt werden, die in

- zusammenhängender Fläche die Höchstgrenzen nach Abs. 1, 3 oder 4 nicht überschreiten dürfen.
- 8.2 Für offene Garagen gestattet Abs. 2 die Zusammenfassung mehrerer übereinanderliegender Garagengeschosse mit Nutzflächen bis zu je 7500 qm zu einem Brandabschnitt mit insgesamt bis zu 30 000 qm Nutzfläche. Sind die tragenden Wände, Stützen und Decken solcher Garagen feuerhemmend oder feuerbeständig, so darf die Nutzfläche je Geschoß innerhalb eines Brandabschnittes zwar ebenfalls 7500 qm nicht überschreiten, jedoch ist die Summe der Nutzflächen aller zu einem Brandabschnitt gehörenden übereinanderliegenden Geschosse dann nicht begrenzt.
- 8.3 Der Brandschutz kann gemäß Abs. 4 auch auf andere Weise als durch Sprinkleranlagen, z. B. durch besondere Rauchabzugsanlagen, sichergestellt werden.
- 8.4 Die feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüsse nach Abs. 5 sollen das Übergreifen eines Brandes auf einen benachbarten Brandabschnitt, besonders aber das Verqualmen mehrerer Brandabschnitte verhindern. Die Möglichkeit, daß durch Abgase von Kraftfahrzeugen ein unbeabsichtigtes Schließen über nur einen Rauchfühler bewirkt wird, kann durch Anordnen von mindestens zwei, möglichst weit auseinanderliegenden und miteinander gekoppelten Rauchführern ausgeschlossen werden. Für Tore in den Brandabschnittstrennwänden von Garagen dürfen keine Haltevorrichtungen verwendet werden, die nur auf Hitzeeinwirkung ansprechen. Regenvorhänge reichen als Schutz gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch nicht aus; sie sind daher als Ersatz für feuerhemmende Abschlüsse nicht zulässig. Nicht genormte Feuerschutzabschlüsse dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist; auf Abschnitt 4.1 meines Erlasses vom 24. Februar 1971 (StAnz. S. 523) zur Einführung der DIN 4102 wird hingewiesen.
9. **Zu § 9 — Verbindung zwischen Garagengeschossen:**
- 9.1 Die seitlichen Öffnungen zwischen Rampen und Deckenunterseiten oder Deckenoberseiten müssen nach Abs. 1 durch Wände oder Wandteile so geschlossen werden, daß eine Brandübertragung von Geschoß zu Geschoß über die Rampenöffnungen ausgeschlossen wird. Die Bilder 1 bis 3 (Anlage 1) stellen Beispiele solcher Lösungen dar. Sie gelten auch für seitliche Trennwände bei Rampen in Garagen mit versetzten Geschossen.
- 9.2 Die Forderung des Abs. 1 bezieht sich, weil Brandabschnitte nicht ausdrücklich genannt sind, auf Rampen innerhalb desselben Brandabschnitts. Verbinden Rampen jedoch mehrere Brandabschnitte, so gilt für ihre seitliche Abtrennung grundsätzlich § 8, d. h. sie sind in ihrer gesamten Länge durch feuerbeständige Wände abzutrennen.
- 9.3 Nach Abs. 2 sind gemeinsame Rampen für mehrere unterirdische Garagengeschosse gegen die Übertragung von Feuer und Rauch zu sichern. Die Vorschrift gilt demnach nicht für die Rampen zwischen Erdgeschoß und dem ersten unterirdischen Garagengeschoß; sie gilt weiterhin unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 3 nur, wenn mehrere Brandabschnitte miteinander verbunden werden.
- 9.4 Fahrschächte von Aufzügen sowie Treppen müssen auch dann feuerbeständige Wände haben, wenn in übrigen geringere Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Wände, Stützen und Decken der Garagen gestellt werden. Für Fahrzeugaufzüge in offenen Garagen sowie für Aufzüge in Garagen ohne Personen- und Fahrverkehr werden dagegen feuerbeständige Umfassungswände nicht verlangt (§ 9 Abs. 3 Satz 3 und § 28 Abs. 2).
10. **Zu § 10 — Verbindung der Garagen mit anderen Räumen:**
- 10.1 Räume für Lüftungszentralen, die ausschließlich für die Lüftung von Garagen bestimmt sind, werden von der Einschränkung des Abs. 1 (Sicherheitsschleusen) nicht erfaßt, weil es zur Garage gehörende Räume sind.
- 10.2 Die unmittelbare Verbindung oberirdischer Garagengeschosse mit nicht zur Garage gehörenden Räumen kann aus Gründen des Brandschutzes allerdings auch dann bedenklich sein, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für Räume oder Gebäude mit größeren Menschenansammlungen (z. B. Versammlungsstätten, Geschäftshäuser) sowie für Lagerräume mit erhöhter Brandgefahr.
- 10.3 Abs. 3 gilt auch für unterirdische Garagengeschosse. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob nach Lage, Anzahl und vorgesehener Nutzung der Abstellräume eine erhebliche Gefährdung der Garagen und ihrer Benutzer durch Brände oder Explosionen, insbesondere auch im Bereich der Rettungswege, zu befürchten ist. Abstellräume mit Grundflächen von mehr als 20 qm, die nicht zur Garage gehören, dürfen mit unterirdischen Garagengeschossen nur durch Sicherheitsschleusen verbunden sein (Abs. 1).
- 10.4 In Abs. 4 sind unter dem Begriff offene Garagen nur Garagen oder Garagenabschnitte nach § 1 Abs. 3, nicht dagegen Stellplätze mit Schutzdächern nach § 1 Abs. 4 zu verstehen.
11. **Zu § 11 — Rettungswege:**
- 11.1 Abs. 2 läßt die Möglichkeit zu, sowohl auf öffentliche als auch auf private Verkehrsflächen zu gelangen. Dabei wird vorausgesetzt, daß die privaten Verkehrsflächen mit den öffentlichen Verkehrsflächen so verbunden sind, daß diese leicht und sicher erreicht werden können.
- 11.2 Besondere Gänge nach Abs. 4 Satz 2 sind nur in ausgedehnten Anlagen mit erheblichem Zu- und Abgangsverkehr zu verlangen, wenn die Anlagen unübersichtlich sind und durch die Nutzung eine besondere Gefährdung der Benutzer zu erwarten ist.
- 11.3 Hinweise nach Abs. 4 Satz 3 sind so anzubringen, daß sie nicht von abgestellten Kraftfahrzeugen verdeckt werden können. In geschlossenen Großgaragen sind beleuchtete Hinweiszeichen an die Sicherheitsbeleuchtung anzuschließen. Die Hinweise müssen DIN 4818 — Sicherheitsfarben — und DIN 4819 — Sicherheitszeichen und Sicherheitsschilder — entsprechen.
- 11.4 Mit der Forderung des Abs. 5 Satz 3, die Entfernung in der Lauflinie zu messen, soll sichergestellt werden, daß der tatsächlich zurückzulegende kürzeste Weg — auch über Stellplatzflächen — zugrunde gelegt wird.
- 11.5 Abs. 6 Satz 2 steht im Zusammenhang mit Satz 1 und geht davon aus, daß mindestens zwei Rettungswege vorhanden sind, von denen einer unmittelbar aus demselben Brandabschnitt führt, die anderen aber durch andere Brandabschnitte hindurchführen dürfen.
- 11.6 In Abs. 7 Satz 2 wird wegen der geringen Gefahrenlage bei Dachstellplätzen auf Treppenträume verzichtet. Es bestehen keine Bedenken, im Wege der Befreiung die Vorschrift auch auf eingeschossige Gebäude größerer Höhe (z. B. eingeschossige Geschäftshäuser mit Dachstellplätzen) anzuwenden, wenn die Treppen außen liegen.
12. **Zu § 12 — Aufenthaltsräume und Abortanlagen:**
- Satz 2 geht davon aus, daß für die Benutzer von Großgaragen Abortanlagen innerhalb des Garagengebäudes dann erforderlich sein können, wenn die Garagen — ausgenommen Wohnhausgaragen — entweder keine Verbindung zu anderen Gebäuden mit Abortanlagen, z. B. Geschäftshäusern oder Versammlungsstätten, haben oder wenn in zumutbarer Entfernung keine öffentlichen Abortanlagen zur Verfügung stehen.
13. **Zu § 13 — Beleuchtung und andere elektrische Anlagen:**
- 13.1 Die Forderung des Abs. 1 Satz 2 auf gute Ausleuchtung der Garagenanlage bezieht sich sowohl auf die zweckmäßige Verteilung der Leuchten als auch auf die Beleuchtungsstärke. Sie soll sowohl dem schnellen Zutreffenden als auch dem Schutz gegen kriminelle Übergriffe dienen. Als ausreichende Beleuchtungsstärke sind mindestens 20 lx, gemessen in 85 cm Höhe über dem Fußboden zwischen jeweils zwei Leuchten, im Bereich einer Fahrgasse anzunehmen. Bei der Öffentlichkeit zugänglichen Großgaragen ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 50 lx während des Betriebs angebracht.
- 13.2 Anerkannte Regeln der Elektrotechnik im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere die „Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V (VDE 0100)“.
- Garagen gelten nicht als feuergefährdete Betriebsstätten im Sinne dieser Bestimmungen; die Vorschrift des

- § 50 der VDE 0100 ist somit nicht anzuwenden. Für Garagen, in denen Druckgasfahrzeuge abgestellt werden (vgl. § 24), gelten die „Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten (VDE 0165)“. Für elektrische Anlagen im abgesaugten Luftstrom von Garagen ist § 22 der VDE 0165 anzuwenden.
- 13.3 Für die Sicherheitsbeleuchtung in Garagen sind ergänzend zu den Vorschriften des Abs. 3 die „Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für das Errichten und den Betrieb von Starkstromanlagen in Versammlungsstätten, Waren- und Geschäftshäusern, Hochhäusern, Beherbergungsstätten und Krankenhäusern (VDE 0108)“ entsprechend anzuwenden (Satz 2). Die Beleuchtungsstärke ist in 85 cm Höhe über dem Fußboden zu messen. Satz 4 enthält einen Verzicht auf Sicherheitsbeleuchtung bei Wohnhausgaragen, weil die Benutzer dieser Garagen, die dem Stellplatzbedarf der zugehörigen Wohnungen dienen, mit der Örtlichkeit vertraut sind. Zulässig sind Sicherheitsbeleuchtungen in Bereitschaftsschaltung oder in Dauerschaltung mit Zentralbatterien oder Einzelbatterien nach §§ 7 bis 9 VDE 0108; als Ersatzstromquelle darf auch ein Stromerzeugungsaggregat nach § 10 VDE 0108 verwendet werden. Hinweise auf Rettungswege (§ 11 Abs. 4) müssen in Dauerschaltung an die Ersatzstromquelle angeschlossen sein.
14. **Zu § 14 — Lüftung:**
- 14.1 Die nach Abs. 1 Satz 2 geforderten Zuluftöffnungen sollen mindestens 600 qm je Stellplatz groß sein. Sie sind in Abständen von höchstens 10 m so auf die Außenwände der Garagen zu verteilen, daß im Zusammenwirken mit den mechanischen Abluftanlagen eine Querlüftung erzielt wird. Dabei ist zu beachten, daß die ausreichende Lüftung von Teilen der Garagen durch andere Öffnungen (z. B. im Bereich der Ein- und Ausfahrten oder der Treppenträume) nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt wird (z. B. durch Kurzschlußwirkung zwischen Toröffnung und Abluftanlage). Im übrigen dürfen ins Freie führende Tor-, Tür- und Fensteröffnungen auf die erforderlichen Zuluftöffnungen nur dann angerechnet werden, wenn sie ständig offen bleiben oder nur mit luftdurchlässigen Abschlüssen, wie Gittern, Maschendraht oder feststehenden Lamellen, versehen sind.
- 14.2 Werden Mittel- und Großgaragen durch geschlossene Wände in Boxen unterteilt, so muß jede Box ausreichend gelüftet werden können.
- 14.3 Bemessungsgrundlage für die Leistung der Abluftanlagen ist der in Abs. 1 Satz 3 festgesetzte CO-Gehalt der Luft von 100 ppm. Bei Garagen nach Satz 4 ist in der Regel weder ein rechnerischer Nachweis der erforderlichen Abluftleistung, noch ein Nachweis durch Messung des CO-Gehalts der Luft erforderlich, wenn die geforderten Mindestleistungen der Abluftanlage von 8 cbm bzw. 12 cbm in der Stunde je qm Garagennutzfläche eingehalten werden. Wird jedoch im Einzelfall rechnerisch nachgewiesen, daß der zulässige CO-Gehalt der Luft auch bei geringerer Leistung der Abluftanlage nicht überschritten wird, so ist Satz 4 nicht anzuwenden. Der rechnerische Nachweis, insbesondere bei Garagen nach Satz 5, ist nach der Richtlinie VDI 2053 — Lüftung von Garagen und Tunneln — zu führen.
- 14.4 Als Beispiele für die in Abs. 1 Satz 4 angeführten Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr können — unabhängig von der Zahl der Stellplätze — außer Wohnhausgaragen auch Garagen mit fest vermieteten Stellplätzen angesehen werden. Zu den in Satz 5 genannten Garagen mit regelmäßig außergewöhnlichen Verkehrsspitzen zählen insbesondere Garagen für Versammlungsstätten, Sportstätten, Messen und Geschäftshäuser, wobei Geschäftshäuser mit nur geringem Kundenverkehr ausgenommen sind.
- 14.5 Soll das Lüftungssystem nach Abs. 2 Satz 3 zeitweise mit nur einem Ventilator betrieben werden, so müssen die Ventilatoren so bemessen sein, daß auch bei dieser Betriebsweise ein CO-Gehalt der Luft von 100 ppm nach Abs. 1 Satz 3 nicht überschritten wird. Eine Rückstömung der Abluft über den stillstehenden Ventilator ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Eine Signalanlage muß optisch anzeigen, welche Ventilatoren in Betrieb sind. Sie muß außerdem ein deutliches akustisches Warnsignal geben, wenn ein Ventilator eines Lüftungssystems ausfällt. Das Signal muß jederzeit zumindest von der Person wahrgenommen werden können, die mit der Aufsicht über die Garage betraut ist. Bei unmittelbar mit dem Motor gekoppelten Ventilatoren genügt das Auslösen des Signals über den Motorschutzschalter, bei anderen Antriebsarten muß eine Luftstromüberwachung vorhanden sein.
- 14.6 Die in Abs. 3 Satz 1 genannten CO-Warnanlagen müssen für den vorgesehenen Zweck geeignet sein; sie dürfen insbesondere die erforderliche Meß- und Anzeigegenauigkeit innerhalb der vom Hersteller vorgesehenen Prüf- und Wartungsfristen nicht verlieren. Dies ist entweder durch Gutachten einer technischen Prüfstelle oder eines Sachverständigen über die Eignung oder für jede Anlage einzeln durch die Berichte der Sachverständigen über besondere Prüfungen nach § 26 Abs. 2 nachzuweisen. Die Verwendung bauartgeprüfter Anlagen oder Anlageteile wird empfohlen, weil die zusätzlichen Einzelprüfungen für nicht auf Eignung geprüfte Anlageteile im Rahmen der Prüfungen nach § 26 Abs. 2 für den Betreiber erhebliche Mehrkosten verursachen können. Die Eignungsprüfungen sollen in Anlehnung an die Richtlinie VDI 2053 nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden.
- 14.7 Die Ansaugstellen der CO-Warnanlagen sind etwa 1,50 Meter über dem Fußboden anzuordnen und so auf die Garage zu verteilen, daß alle Bereiche der Garage ausreichend überwacht werden. An jeder Meßgasleitung der CO-Warnanlage dürfen je nach Stärke des Zu- und Abgangsverkehrs bis zu zwei Ansaugstellen (Meßgasentnahmestellen) angeschlossen werden, wobei sicherzustellen ist, daß gleiche Gasmengen entnommen werden. Die Ansaugstellen einer Meßgasleitung müssen in demselben Garagengeschoß angebracht sein.
- 14.8 Bei Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr entsprechend Abs. 1 Satz 4 kann je Ansaugstelle eine Fläche bis zu 1000 qm überwacht werden. Bei anderen Garagen, insbesondere bei Garagen oder Teilen von Garagen mit regelmäßig außergewöhnlichen Verkehrsspitzen, soll die je Ansaugstelle überwachte Garagenfläche 400 qm nicht überschreiten.
- 14.9 CO-Warnanlagen entsprechen den Anforderungen nach Abs. 3 Satz 2, wenn sie bei Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm die Lautsprecheranlage oder die Blinkzeichen (Warnschilder) entweder selbsttätig oder — bei Garagen mit ständiger Aufsicht — auf Grund einer optischen oder akustischen Anzeige in dem Pfortner- oder Abfertigungsraum durch Handbetätigung des Aufsichtspersonals eingeschaltet werden. Die Warnschilder sollen in mindestens 5 cm hohen Buchstaben den Wortlaut „Vergiftungsgefahr! Motoren abstellen“ tragen. Der Untergrund der Warnschilder soll gelb, die Schrift und die Umrandung der Schilder sollen schwarz sein (vgl. DIN 4818 — Sicherheitsfarben — und DIN 4819 — Sicherheitszeichen und Sicherheitschilder). Die Lautsprecher oder die Warnschilder müssen so angebracht und auf die Garagen verteilt sein, daß Warnung und Aufforderung alle Garagenbenutzer in jedem Garagengeschoß erreichen können. In Garagen mit ständiger Aufsicht genügt es, wenn die Lautsprecher oder Blinkzeichen auf Grund einer Netzausfallanzeige von Hand eingeschaltet werden können. Sofern die CO-Warnanlage nicht an eine Ersatzstromquelle angeschlossen ist, müssen bei Stromausfall und Störung Lautsprecher oder Blinkzeichen sich selbsttätig einschalten. Bei Garagen mit ständiger Aufsicht genügt Netzausfall- oder Störanzeige im Pfortner- oder Abfertigungsraum.
- 14.10 Mechanische Zuluftanlagen nach Abs. 4 sollen die Zuluft aus dem Freien ansaugen. Die Zuluft darf anderen Räumen entnommen werden, wenn auf Grund der Nutzung dieser Räume sichergestellt ist, daß die Zuluft geruchfrei ist und keine giftigen oder entzündbaren Bestandteile enthält. Die Zuluft darf aus Küchen, Gaststätten, Aborräumen, Wasch- und Duschanlagen, chemischen Betrieben und ähnlichen Anlagen nicht entnommen werden. Durch Luftkanäle und durch Öffnungen in Wänden zu anderen Räumen darf Rauch und Feuer nicht übertragen werden können.
- 14.11 Die Lüftungsanlagen von Abfertigungsräumen, Pfortnerräumen und ähnlichen Räumen nach Abs. 5 Satz 2

- müssen Überdruck erzeugen. Sie sind für einen mindestens fünffachen stündlichen Luftwechsel zu bemessen, wobei eine Luftrate von 30 cbm/h je Person nicht unterschritten werden soll. Die Zuluft muß dem Freien entnommen, gereinigt, erwärmt und so verteilt werden, daß keine Zugerscheinungen auftreten.
- 14.12 Das nach Abs. 5 Satz 3 erforderliche Warnsignal kann optisch oder akustisch anzeigen.
- 14.13 Für Garagen mit natürlicher Lüftung nach Abs. 6 gilt Nr. 14.1 hinsichtlich der Anordnung und Ausbildung der Zuluftöffnungen entsprechend. Die Lüftungsöffnungen in den Außenwänden von unterirdischen Garagen müssen unmittelbar und oberhalb der Geländeoberfläche ins Freie führen.
- 14.14 Die Unterteilung von Garagen mit mehr als einer Garagenstellplatztiefe in Einzelboxen ist nur zulässig, wenn die Trennwände und Tore der Einzelboxen luftdurchlässig sind (z. B. Trennwände aus Stahlrahmen mit Maschendraht).
- 14.15 Die Voraussetzungen nach Abs. 7 für einen Verzicht auf mechanische Abluftanlagen können z. B. bei oberirdischen geschlossenen Mittel- und Großgaragen mit großen Öffnungen in den Außenwänden, die jedoch nicht den Anforderungen nach § 1 Abs. 3 entsprechen und mehr als 35 m voneinander entfernt sind, oder bei unterirdischen Garagen mit Lüftungsöffnungen unterhalb der Geländeoberfläche erfüllt sein. Der Nachweis der ausreichenden natürlichen Lüftung muß jedoch in jedem Einzelfall durch Prüfbericht eines anerkannten Sachverständigen auf der Grundlage von Messungen nach Inbetriebnahme der Garage erbracht werden. Sachverständige der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen sind die Ingenieure ihrer Ämter in Darmstadt, Frankfurt am Main und Kassel.
- 14.16 Die Prüfberichte der Sachverständigen müssen Angaben enthalten
- a) über den Zeitraum nach der Inbetriebnahme, in dem in der Garage CO-Messungen durchzuführen sind (im allgemeinen 3 bis 6 Monate), in Sonderfällen auch bis zu 1 Jahr und
  - b) ob die Ausrüstung der Garage mit einer CO-Warnanlage erforderlich ist (Abs. 7 Satz 2).
- In die Baugenehmigung ist folgende Auflage aufzunehmen:
- „Der Nachweis, daß der CO-Gehalt der Luft in der Garage bei natürlicher Lüftung auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt, auf der Grundlage von Messungen eines Sachverständigen der Technischen Überwachung oder eines anerkannten Sachverständigen ist innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme zu erbringen; wird er nicht geführt, so ist eine mechanische Abluftanlage einzubauen. Der Prüfbericht des Sachverständigen ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.“
- 14.17 Lüftungsanlagen sind auf Grund des § 47 Abs. 3 HBO so anzuordnen und herzustellen, daß sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen und die Weiterleitung von Schall in fremde Räume gedämmt ist. Dies ist durch entsprechende Anordnung und Ausbildung der Abluftöffnungen sicherzustellen.
- 14.18 Dem Schutz der Umgebung gegen Gefahren und unzumutbare Nachteile und Belästigungen durch Abluft aus Mittel- und Großgaragen dient Abs. 9. Auf § 67 Abs. 9 Satz 2 HBO wird hingewiesen.
15. **Zu § 15 — Unzulässigkeit von Zündquellen:**
- 15.1 Das Verbot nach Abs. 1 bezieht sich im wesentlichen auf Feuerstätten. Fest installierte elektrische Einrichtungen (z. B. Leitungen und Lichtschalter) werden dagegen von dem Verbot nicht erfaßt.
- 15.2 Abs. 3 stellt darauf ab, daß sich durch Umluftheizungen explosive Gas-Luft-Gemische entzünden können. Je nach Art und Anordnung (z. B. Begrenzung der Oberflächentemperatur auf 110 °C nach Abs. 2) kann diese Gefahr vermieden werden.
16. **Zu § 16 — Feuerlöscheinrichtungen:**
- 16.1 Wann Wandhydranten nach den Abs. 1 und 2 zu verlangen sind, ist im Einzelfall im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen. Werden sie verlangt, sind sie so anzuordnen, daß ihre Schläuche bei der Brandbekämpfung — soweit möglich — nicht Flure und Treppenträume überqueren oder durch mehrere Türen geführt werden müssen. Die Anbringungsstellen sind mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abzustimmen. Die Wandhydranten sind nach DIN 14461 Blatt 1 (Ausgabe August 1966) — Feuerlösch-Schlauchanschlußeinrichtungen; Anschluß an Steigleitungen „naß“ (Wandhydranten) — auszuführen; die Ausführung 2 nach Abschnitt 4 des Normblattes wird empfohlen.
- 16.2 Selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen nach Abs. 3 müssen entweder den Richtlinien für Sprinkleranlagen — Planung und Einbau —, herausgegeben vom Verband der Sachversicherer e. V., in der Fassung vom 1. Juli 1974 oder aber der Vornorm DIN 14494 (Ausgabe August 1968) — Ortsfeste selbsttätige Sprühwasser-Löschanlagen mit offenen Düsen — entsprechen.
- 16.3 Es dürfen nur Feuerlöcher verwendet werden, die auf Grund der „Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte“ vom 15. März 1957 (GVBl. S. 35) amtlich zugelassen sind. Feuerlöcher müssen ständig gebrauchsfähig gehalten werden. Werden Feuerlöcher verdeckt angebracht, sind die Anbringungsstellen nach DIN 4066 Blatt 2 (Ausgabe November 1974) — Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen — gut sichtbar zu kennzeichnen.
17. **Zu § 17 — Feuermeldeeinrichtungen:**
- 17.1 Wann Feuermeldeeinrichtungen zu verlangen sind, ist im Einzelfall im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen.
- 17.2 Feuermeldeeinrichtungen können bestehen aus
- a) Feuermeldeanlagen nach DIN 14675 Blatt 2 (Ausgabe August 1966) — Feuermelde- und Alarmanlagen, Aufbau und Betrieb; private Feuermeldeanlagen — oder
  - b) sonstigen Einrichtungen, wie Fernsprechhauptanschlüssen.
- 17.3 Als Feuermeldeeinrichtungen nach Satz 1 können je nach Einschätzung des Brandrisikos ein Fernsprechhauptanschluß oder eine private Feuermeldeanlage verlangt werden. Zur Alarmierung der Feuerwehr kann anstelle eines Fernsprechhauptanschlusses auch ein Objektfeuermelder in einer öffentlichen Feuermeldeanlage (DIN 14675 Blatt 3) oder der Anschluß der privaten Feuermeldeanlage an eine öffentliche Feuermeldeanlage dienen.
18. **Zu § 18 — Tankstellen in Verbindung mit Garagen:**
- Neben den in Abs. 1 an die Bauteile gestellten Anforderungen des baulichen Brandschutzes sind die auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften über brennbare Flüssigkeiten zu beachten; danach ist die Errichtung von Zapfsäulen, Zapfgeräten und Tankautomaten unter Erdgeschoss grundsätzlich unzulässig.
19. **Zu § 19 — Arbeitsgruben:**
- Es muß sichergestellt sein, daß die Arbeitsgruben ausreichend gelüftet sind, jederzeit leicht und gefahrlos betreten und bei Gefahr schnell verlassen werden können. Hierzu ist das Gewerbeaufsichtsamt auch dann zu hören, wenn Belange des Arbeitsschutzes nicht berührt werden.
20. **Zu § 20 — Zusätzliche Bauvorlagen:**
- Ein Teil der zusätzlichen Bauvorlagen, z. B. für die Lüftungsanlagen und für sonstige technische Einrichtungen, werden in der Regel erst dann gefertigt werden können, wenn die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens in den Grundzügen feststeht. Insoweit sollen die Bauaufsichtsbehörden gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 HBO zulassen, daß einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.
21. **Zu § 21 — Verkehrssicherung:**
- Dunkelheit nach Abs. 1 Satz 3 ist gegeben, wenn die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht weniger als 1 lx beträgt. Die Verkehrssicherheit erfordert bei Dunkelheit in allgemein zugänglichen Garagen eine ständige Beleuchtung für die Dauer der Benutzung. In anderen Garagen, in denen nur mit ortskundigen Benutzern gerechnet werden muß, genügt eine Beleuchtung während des einzelnen Benutzungsvorganges. Zeitschalter sind unzulässig.

- 22. Zu § 22 — Schutz gegen Vergiftung:**
- 22.1 Um die ständige Betriebsbereitschaft nach Abs. 1 Satz 2 zu gewährleisten, müssen Lüftungsanlagen in Abständen von höchstens 2 Jahren, CO-Warnanlagen in Abständen von höchstens 6 Monaten gewartet werden. Für die Wartung von CO-Warnanlagen kommen in der Regel nur die jeweiligen Hersteller in Betracht.
- 22.2 Abs. 1 Satz 3 läßt eine der jeweiligen Verkehrsintensität angepaßte Steuerung der Lüftungsanlagen zu. Dies kann bei Lüftungsanlagen ohne CO-Steuerung zum Beispiel durch Zeitschaltuhr, Tür- oder Lichtkontakte erfolgen. CO-Warnanlagen sind nach Satz 4 während der Dauer der Benutzungsmöglichkeit der Garagen ständig zu betreiben.
- 22.3 Der Betrieb des Lüftungssystems mit nur einem Ventilator (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 3) kommt nur für Zeiten mit geringem Zu- und Abgangsverkehr in Betracht, weil nur dann zu erwarten ist, daß der CO-Gehalt der Luft im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt. Bei Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr mit einer Mindestluftfrate von 6 cbm/h qm Garagennutzfläche ist der Betrieb des Lüftungssystems mit nur einem Ventilator nicht ausreichend.
- 23. Zu § 23 — Feuergefährliche Stoffe und Rauchverbot:**  
Neben den Vorschriften des Abs. 1 über die Kraftstoffaufbewahrung sind die auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften über brennbare Flüssigkeiten zu beachten.
- 24. Zu § 24 — Abstellen von Druckgasfahrzeugen:**  
Als Treibstoffe kommen bei Druckgasfahrzeugen Flüssiggase, wie Propan und Butan, in Betracht. Da diese im gasförmigen Zustand schwerer als Luft sind, muß dafür gesorgt werden, daß sie beim Ausströmen in Garagen nicht auf dem Fußboden verbleiben und dadurch eine Explosionsgefahr bilden. Das Abstellen von Druckgasfahrzeugen ist deshalb nur in solchen Garagen zulässig, die oberhalb der Erdgleiche liegen und deren Entlüftungsöffnungen unmittelbar über dem Fußboden ins Freie führen. Das gilt auch in den Fällen, in denen durch andere Vorrichtungen, wie mechanische Lüftungsanlagen, sichergestellt ist, daß auch die schweren Gase abgesaugt werden.
- 25. Zu § 25 — Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen:**
- 25.1 Die Vorschriften des § 25 erfassen nicht alle Fälle des Abstellens von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen. Ladezonen in Gebäuden und Ladehallen, in denen Kraftfahrzeuge nicht nur be- oder entladen, sondern auch abgestellt werden, sind nicht erfaßt. Diese Räume oder Gebäude sind bauliche Anlagen oder Räume im Sinne des § 72 HBO, an die im Einzelfalle besondere Anforderungen zu stellen sind.
- 25.2 Die Abs. 1 bis 3 gelten in erster Linie für einspurige Kraftfahrzeuge (z. B. Motorräder, Mopeds).
- 25.3 Das Verbot der Zündquellen nach Abs. 3 Nr. 4 bezieht sich im wesentlichen auf Feuerstätten, nicht dagegen auf elektrische Einrichtungen (vgl. Nr. 15.1).
- 25.4 Unter den Begriff vergleichbare landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen (Abs. 4) fallen insbesondere Traktoren, Mehrzweckfahrzeuge (z. B. Unimogs) und Motorpflüge. Der Begriff „Arbeitsmaschine“ ist nicht inhaltsgleich mit dem in § 18 Abs. 2 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) verwendeten Begriff.
- 26. Zu § 26 — Prüfungen:**
- 26.1 Werden Feuerlösch- und Fernmeldeeinrichtungen bei Neubauten oder Umbauten erstmalig hergestellt, so hat die Bauaufsichtsbehörde die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme im Rahmen der Prüfung des Bauantrages sowie durch Bauüberwachung und durch Bauabnahmen vorzunehmen. Die Bauaufsichtsbehörde kann hierbei, da es sich um technisch schwierige Bauanträge und Bauausführungen handelt, für die Prüfung, die Überwachung und die Bauabnahmen auf Kosten des Bauherrn Sachverständige heranziehen.
- 26.2 Die Vorschrift des Abs. 1 wendet sich an den Betreiber der Garage und verpflichtet ihn, von sich aus unaufgefordert wiederkehrende Prüfungen der Feuerlösch- und Fernmeldeeinrichtungen durch Sachverständige durchführen zu lassen. Die hier angesprochenen Sachverständigen bedürfen keiner besonderen bauordnungsrechtlichen Anerkennung. Der Betreiber der Anlage muß sich allerdings über den ausreichenden Sachverständigen anhand geeigneter Unterlagen vergewissern. Die Bauaufsichtsbehörden können die Überprüfung nur beanstanden, wenn die mangelnde Eignung des Sachverständigen eindeutig erkennbar ist oder festgestellt wird, daß die Überprüfungen mangelhaft vorgenommen wurden.
- 26.3 Als technische Prüfstellen für selbsttätige Feuerlöschanlagen nach Abs. 1 Satz 2 kommen die Staatliche Technische Überwachung Hessen und der Technische Überwachungsverein Hessen e. V., für Sprinkleranlagen auch die technische Prüfstelle des Verbandes der Sachversicherer e. V. in Betracht.
- 26.4 Ist nach Abs. 2 Satz 1 eine Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme erforderlich, so ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 HBO zu verlangen, daß der Bericht über die Durchführung dieser Prüfung zusammen mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nach § 105 Abs. 1 Satz 1 HBO, bei vorhergehender Aufnahme des Garagenbetriebs mindestens zwei Wochen zuvor der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 GaVO vorzulegen ist.
- 26.5 Sicherheitseinrichtungen und andere technische Einrichtungen nach den Abs. 1 und 2 bedürfen einer ständigen Pflege und Wartung. Die vorgeschriebenen regelmäßigen Prüfungen durch Sachverständige sind hierfür kein Ersatz. Eine Verkürzung der Fristen für die Sachverständigenprüfungen nach Abs. 3 kommt bei CO-Anlagen insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen die ständige ordnungsgemäße Wartung in Zeitabständen von nicht mehr als 6 Monaten im Rahmen der Wartungsdienste der Hersteller oder durch andere technische Fachkräfte nicht gesichert ist.
- 26.6 Zu den nach Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Unterlagen gehören die Unterlagen für die Feuerlösch- und Fernmeldeeinrichtungen, die mechanischen Lüftungsanlagen und die CO-Warnanlagen. Als Unterlagen sind die Bauvorlagen zu verstehen, die erstmals im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft worden sind. Für die wiederkehrenden Prüfungen hat der Betreiber diese Unterlagen dem Sachverständigen zur Verfügung zu stellen. Die in Satz 2 aufgeführten Unterlagen für die elektrischen Anlagen sind dem Sachverständigen vom Betreiber bereits zur erstmaligen Prüfung einzureichen und bei den Wiederholungsprüfungen vorzulegen. Der Prüfung der elektrischen Starkstromanlagen sollen die in Anlage 2 abgedruckten „Grundsätze“ zugrunde gelegt werden.
- 26.7 Die Bauaufsichtsbehörde hat zur Überwachung der wiederkehrenden Prüfungen Listen oder Karteien über die Großgaragen und über die Garagen zu führen, in denen Feuerlösch- und Fernmeldeeinrichtungen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Warnanlagen vorhanden sein müssen. Sie hat, wenn die nach Abs. 5 Satz 1 erforderlichen Berichte der Sachverständigen nicht fristgemäß vorgelegt werden, den Betreiber zur Erledigung seiner Verpflichtung aufzufordern. Ein Betreiber, der die vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt, handelt nach § 29 Nr. 14 ordnungswidrig.
- 26.8 Bei selbsttätigen Feuerlöschanlagen sind nach Abs. 1 grundsätzlich Wiederholungsprüfungen im Abstand von 6 Monaten erforderlich, wenn der Betreiber keinen Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle abgeschlossen hat. Das Bestehen derartiger Überwachungsverträge ist der Bauaufsichtsbehörde nach Abs. 5 Satz 2 auf Verlangen nachzuweisen. Werden die Sachverständigenberichte für diese Anlagen vom Betreiber nicht halbjährlich vorgelegt, so ist der Nachweis zu verlangen.
- 26.9 Die Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde nach Abs. 7 sollen sich im wesentlichen auf die Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen, die Rettungswege und die Einhaltung der Betriebsvorschriften erstrecken. Dabei ist auch festzustellen, ob die wiederkehrenden Prüfungen durch die Sachverständigen nach den Abs. 1 und 2 fristgemäß durchgeführt und ob etwaige Mängel beseitigt worden sind. Die Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden sollen nach Möglichkeit mit der Brandverhütungsschau nach § 26 Brandschutzhilfleistungsgesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585) zusammgelegt werden.



feuerbeständige Wand

Anlage 1  
(Zu Abschnitt 9.1)

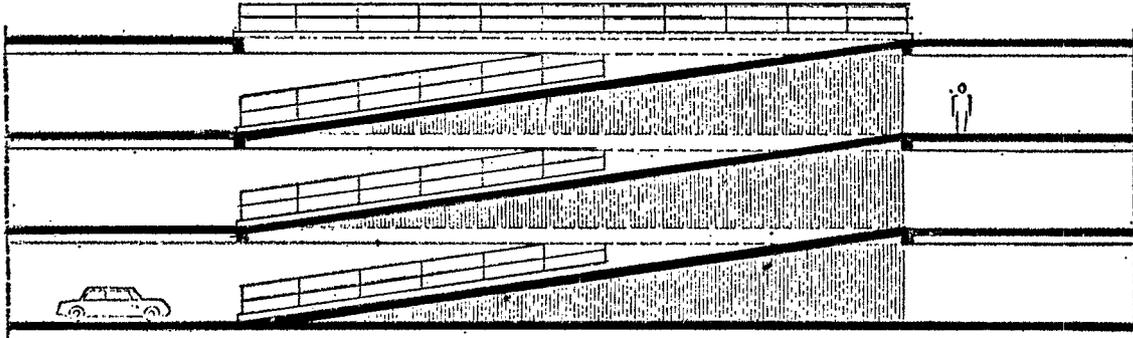


BILD 1 Seitliche Trennwände zwischen Geschoßdecken und Rampenunterseiten

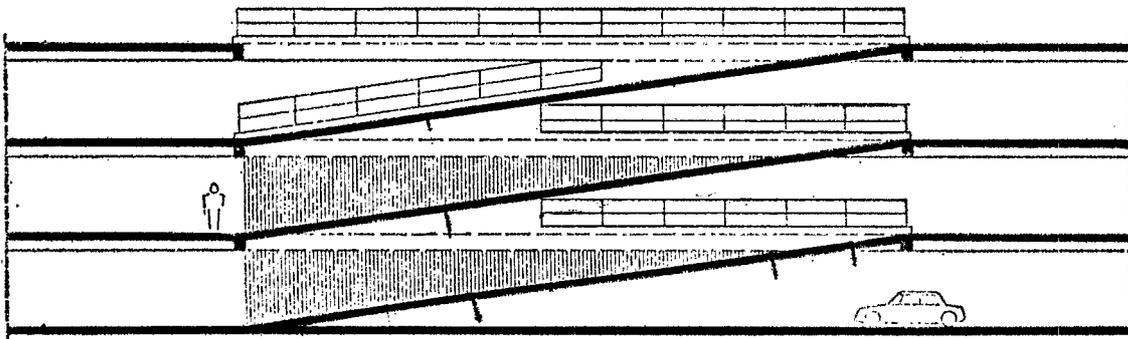


BILD 2 Seitliche Trennwände zwischen Rampenoberseiten und Geschoßdecken

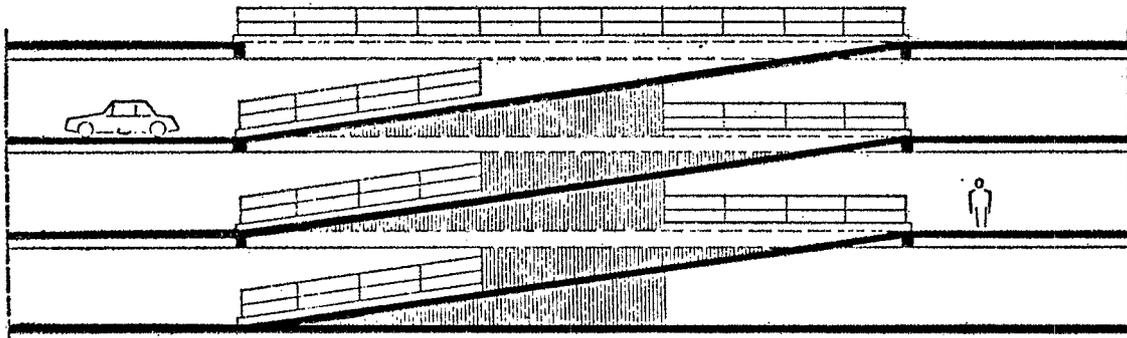


BILD 3 Seitliche Trennwände zwischen Geschoßdecken und Rampenoberseiten und -unterseiten

Anlage 1

**AA- GaVO**

Verbindung zwischen Garagetagegeschossen (Abschnitt 9.1)

**27. Zu § 27 — Anwendung der Betriebsvorschriften auf bestehende Garagen:**

27.1 An rechtmäßig bestehende Garagen können bauliche Anforderungen nur in dem eng begrenzten Rahmen des § 114 Abs. 1 und 2 HBO gestellt werden. Eine andere Rechtslage ergibt sich nach § 114 Abs. 4 HBO für die Betriebsvorschriften nach den §§ 21 bis 25 und für die Vorschriften über die Prüfungen nach § 26. Diese sind auf die bestehenden Bauten auch dann anzuwenden, wenn Anlagen früheren Vorschriften nicht oder nicht im gleichen Umfange unterworfen waren. Sollte sich herausstellen, daß einzelne Betriebsvorschriften wegen der baulichen Beschaffenheit nicht angewendet werden können, so ist zu prüfen, ob eine nachträgliche bauliche Anforderung nach § 114 Abs. 1 HBO geboten ist.

27.2 Abs. 2 enthält Sonderregelungen für die Durchführung der Prüfungen bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestehenden Garagen. Für die erstmalige Prüfung von Anlagen und Einrichtungen hat die Bauaufsichtsbehörde Verzeichnisse der bestehenden Garagen mit entsprechenden Einrichtungen anzulegen. Die Bauaufsichtsbehörde hat die Betreiber der Garagen auf die Pflicht hinzuweisen, die erstmalige Prüfung von Anlagen und Einrichtungen zu veranlassen.

**28. Zu § 28 — Weitere Anforderungen und Erleichterungen:**

28.1 Weitere Anforderungen nach Abs. 1 können gestellt werden, wenn trotz Erfüllung der Bau- und Betriebsvorschriften Unzuträglichkeiten entstehen oder zu erwarten sind, die zu einer Gefährdung bei der Benutzung der Garagen führen. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Garagen für Kraftfahrzeuge, die dem Transport gefährlicher Güter dienen, sowie bei Kraftfahrzeugen, die mit Druckgas betrieben werden, das im gasförmigen Zustand leichter als Luft ist (z. B. Stadt- oder Erdgas). Weitere Anforderungen an die Lüftung (z. B. Möglichkeit der Abführung von Rauch) können nur auf Grund eines Sachverständigengutachtens gestellt werden.

28.2 Der Gefahrenabwehr dienen auch Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Übergriffe, z. B. Überfälle. Aufgeführt ist der Einbau von Alarminrichtungen und die Überwachung von Großgaragen während des Betriebs. Die Überwachung kann unmittelbar durch Personal oder mittelbar durch Fernsehkameras und Monitoren erfolgen. Zu denken ist auch an den Einbau von Gegensprechanlagen mit Verbindung zum Pförtner oder sonstigem Bereitschaftspersonal. Bei nicht allgemein zugänglichen Garagen kann in Betracht kommen, daß sie geschlossen zu halten und nur von Befugten zu öffnen sind. Die Anforderungen sind mit der örtlichen Polizeibehörde abzustimmen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist zu beachten.

28.3 Als weitere Anforderungen zur zweckmäßigen Nutzung der Garagen durch Behinderte kommen Anforderungen an die Lage der Behindertenstellplätze, an Zuwege für Rollstuhlbenutzer und an Aufzugsanlagen in Betracht. Insbesondere soll verlangt werden, daß Behindertenstellplätze in der Nähe der für Behinderte vorgesehenen Gebäudeeingänge und Garagenstellplätze für Behinderte in der Nähe der inneren Zugänge zum zugehörigen Gebäude oder der Aufzüge liegen. Für mindestens einen Personenaufzug in Garagen soll verlangt werden, daß er gemäß Abschnitt 3.1.2 DIN 18024 für Rollstuhlbenutzer geeignet ist.

**III Schlußbestimmungen**

1. Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausführungsanweisung vom 27. Januar 1976 (StAnz. S. 480), geändert durch Erlaß vom 15. Juni 1976 (StAnz. S. 1239), außer Kraft.

2. Die in § 4 Abs. 1, zweiter Halbsatz, und Abs. 4 Satz 2 GaVO sowie in Abschnitt II Nr. 4.1 Abs. 2, 4.3 Abs. 1 und 28.3 der Ausführungsanweisung enthaltenen Forderungen sind schon jetzt in unmittelbarem Vollzug des am 8. September 1976 in Kraft getretenen § 73 HBO im Einzelfall zu stellen.

Wiesbaden, 13. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern  
V A 1 / V A 4 — 64 c 12 — 1/77  
StAnz. 27/1977 S. 1332

**Anlage 2  
(zu Abschnitt 26.6)**

**Grundsätze für die Prüfung von Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen**

Diese Grundsätze gelten für die nach § 26 Abs. 2 der Garagen-Verordnung (GaVO) vorgeschriebenen Prüfungen für elektrische Anlagen durch anerkannte Sachverständige gemäß § 28 Abs. 2 GaVO.

1. Abnahmeprüfung (Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung)

1.1 Die Prüfung umfaßt alle für die Garage eingebauten elektrischen Anlagen, von der Einspeisung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens bis zum letzten Verbrauchsmittel, ausgenommen Feuer- und Fernmeldeanlagen, z. B.

Anlagen mit Nennspannungen über 1000 V (soweit vorhanden), Haupt- und Unterverteiler der Stromkreise mit Nennspannungen unter 1000 V,

Ersatzstromquellen (für Sicherheitsbeleuchtung, CO-Warnanlagen, soweit vorhanden) sowie die ihre Einschaltung bewirkenden Automatik-, Regel- und Steuerungsanlagen,

Stromkreisinstallationen für die Lüftungsanlagen, Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung und CO-Warnanlagen.

1.2 Der Prüfung werden zugrunde gelegt

die Garagenverordnung,

die in der Baugenehmigung enthaltenen Auflagen,

die VDE-Bestimmungen, insbesondere

VDE 0100 „Errichten von Starkstromanlagen bis 1000 V“,

VDE 0101 „Errichten von Starkstromanlagen über 1000 V“,

VDE 0103 „Bemessung von Starkstromanlagen auf Kurzschlußfestigkeit“,

VDE 0105 „Betrieb von Starkstromanlagen“,

VDE 0108 „Errichten und Betrieb von Starkstromanlagen in Versammlungsstätten, Waren- und Geschäftshäusern, Hochhäusern, Beherbergungsstätten und Krankenhäusern, hinsichtlich der Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung“,

VDE 0141 „Erdungen in Wechselstromanlagen über 1000 V“,

VDE 0190 „Einbeziehen von Rohrleitungen in Schutzmaßnahmen von Starkstromanlagen bis 1000 V“,

VDE 0510 „Bestimmungen für Akkumulatoren und Akkumulatorenanlagen“,

die technischen Anschlußbedingungen des Elektrizitätsversorgungs-Unternehmens.

1.3 Prüftätigkeiten

1.3.1 Die in § 26 Abs. 4 GaVO genannten Unterlagen (Schalt- und Installationspläne, ggf. Kurzschlußstromberechnung) sind auf folgendes zu prüfen:

a) verständliche Darstellung unter Beachtung der einschlägigen DIN-Blätter.

b) eindeutige Eintragungen entsprechend VDE 0108 § 4, die erkennen lassen, ob die in § 13 GaVO, VDE 0101 § 17 und sinngemäß in VDE 0108 §§ 4, 7 bis 10 genannten Bestimmungen erfüllt werden, ob die Starkstromanlagen mit Spannungen über 1000 V so bemessen werden bzw. sind, daß sie thermische und dynamische Beanspruchungen durch Kurzschlußstrom ohne Schaden aushalten können (VDE 0101 § 16), und

auf Übereinstimmung mit den Anlagen, gemeinsam mit den nachstehend in den Abschnitten 1.3.2 bis 1.3.6 genannten Prüfungen.

1.3.2 Umspann- und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1000 V (Hochspannung) sind auf ordnungsgemäße Ausführung und Übereinstimmung mit den Bauvorlagen zu prüfen.

Insbesondere sind zu prüfen:

a) die räumliche Anordnung und Ausführung (VDE 0101 §§ 6, 16, 18),

- b) der Transformator: Parallelbetrieb, Aufschriften, Temperatur, innerer Überlastungs- und Kurzschlußschutz (VDE 0101 § 6, VDE 0550 § 7),
- c) die Kondensatoren: Bemessung, Kühlung, Schalt- und Strombegrenzungseinrichtungen, Entladevorrichtungen (VDE 0101 § 9),
- d) die Wahl, der Einbau, die Einstellung und die Bezeichnung der Schaltgeräte (VDE 0101 § 4), der Wandler, Steuerungen und Verriegelungen sowie der Hilfsanlagen,
- e) der Schutz gegen Berühren betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile (VDE 0101 § 13),
- f) die Maßnahmen zur Verhütung und Ausbreitung von Bränden durch die elektrische Anlage,
- g) die Leitungen und Kabel: richtige Wahl, Verlegung, Bemessung (VDE 0101 § 11),
- h) der Überspannungs- und Blitzschutz (VDE 0101 § 10),
- i) die Erdungs- und Kurzschließvorrichtungen (VDE 0141), Schaltstangen,
- j) die Erdung (soweit möglich) und Messung der Erdungswiderstände,
- k) die Beschriftung der Zellen, Aushang des Schaltplanes, Leistungsschilder, Warnschilder (VDE 0105).
- 1.3.3 Schaltanlagen und Verteiler von Stromkreisen mit Nennspannungen unter 1000 V (Niederspannung) sind auf ordnungsgemäße Ausführung und Übereinstimmung mit den Bauvorlagen zu prüfen.**  
Insbesondere sind zu prüfen
- a) die räumliche Anordnung und Ausführung (VDE 0100 §§ 29 und 30),
- b) der Schutz gegen direktes Berühren betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile (VDE 0100 § 4),
- c) Maßnahmen zur Verhütung und Ausbreitung von Bränden durch die elektrischen Anlagen,
- d) die Querschnitts- bzw. betriebsmittelgerechte Sicherung der Leitungen durch Schmelzsicherungen oder Leitungsschutzschalter,
- e) die Leitungsschutzschaltern vorgeordneten Gruppensicherungen,
- f) die selektive Absicherung der Haupt- und Folgestromkreise,
- g) die angewendeten Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren (VDE 0100 §§ 6 ff), hierzu insbesondere Prüfung der richtigen Aufteilung nach Mittelleitern und Schutzleitern,
- h) die Erdung (soweit möglich), Potentialausgleich, Steuerungen und Verriegelungen),
- i) der besondere Anschluß der Ventilatoren § 14 Abs. 2 GaVO,
- j) die Übersichtlichkeit der Installation und Verdrahtung,
- k) die Kennzeichnung der Überstromschutzorgane, gleichlautend mit den zugehörigen Außenleiter-, Mittelleiter- und Schutzleiterklemmen und
- l) die farbige Kennzeichnung der Leitungsadern.
- 1.3.4 Schaltanlagen und Verteiler für die Sicherheitsbeleuchtung und für die sonstigen für die Sicherheit wichtigen elektrischen Verbrauchsmittel sind zu prüfen**
- a) wie Abschnitt 1.3.3, jedoch zusätzlich auf funktionell richtige Schaltung,
- b) die richtige Stromkreisauftteilung, -belastung und -absicherung und
- c) die Ladevorrichtung für Batterie, ggf. Wechselrichter.
- 1.3.5 Ersatzstromquellen sind zu prüfen**
- a) Batterien auf räumliche Unterbringung und VDE 0510, Betriebsspannung, Kapazität (Ah), Ausführung, Beschaffenheit der Platten, Schutz gegen Verschmutzung, ausreichenden Säurestand und Ladezustand.
- b) Stromerzeugungsaggregate auf Aufstellung in besonderen Räumen, ausreichende Leistung entsprechend dem Bedarf der zu versorgenden Verbrauchsmittel, Abschaltung des Verteilungsnetzes nach VDE 0100 § 53 und VDE 0100 g § 53,
- Vorhandensein einer vom abgeschalteten Verteilungsnetz unabhängigen Schutzmaßnahme gegen zu hohe Berührungsspannungen, Wirksamkeit der vorgenannten Schutzmaßnahme. Sofern die Sicherheitsbeleuchtung angeschlossen ist: selbsttätigen Anlauf bei Ausfall des Netzstromes und selbsttätige Umschaltung auf die für die Ersatzstromversorgung vorgesehenen Verbrauchsmittel, sobald das Stromerzeugungsaggregat seine Netzspannung erreicht hat.
- 1.3.6 Messung der Isolationswiderstände**  
Die Isolationswiderstände sämtlicher installierter Stromkreisleitungen einschließlich der Steuerstromkreisleitungen sind in Verbindung mit den in den Abschnitten 1.3.2 bis 1.3.5 genannten Prüfungen zu messen. Hierzu sind die zu messenden Stromkreisleitungen von der Sammelschiene oder den sonstigen Betriebsmitteln (z. B. Schaltschränke, Fühler) abzuschalten und der dazugehörige Mittelleiter abzutrennen.
- 1.3.7 Die Installationen der elektrischen Betriebsmittel hinter den Schaltanlagen und Verteilern sind zu prüfen:**
- a) Leitungen (oder Kabel) auf richtige Auswahl entsprechend Verwendungszweck oder Lage (Leitungsführung) im Gebäude und richtige Verlegung und Befestigung, gegen mechanische Beschädigung geschützt, Trennung zwischen Leitungen oder Sicherheitsbeleuchtung und den übrigen Leitungen,
- b) Leitungsverbindungen auf sorgfältige Ausführung, Wahl richtiger Verbindungsmittel und zulässiger Abzweigdosen oder -kästen und sorgfältige Ausführung der Anschlüsse an Verbrauchsmitteln mit ausreichendem Berührungsschutz und Zugentlastung bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln (VDE 0100 §§ 40, 42 und VDE 0100 g § 40),
- c) Schalter auf richtige örtliche Lage, Bemessung, Schaltbereiche,
- d) Verbrauchsmittel auf ausreichende Schutzart, Schutz gegen mechanische Beschädigung, Betriebstemperaturen von elektrischen Wärmegeräten (§ 15 GaVO) und richtige Stromkreisauftteilung für Leuchten und sonstige elektrische Betriebsmittel.
- 1.3.8 Die Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren sind zu prüfen:**
- a) die Wirksamkeit durch Schleifenwiderstandsmessung (VDE 0100 g § 22),
- b) die Schutzleiterwiderstände durch Messung bis zur Schutzleiterschiene des Verteilers an sämtlichen Betriebsmitteln mit Schutzleiterschutzmaßnahme (VDE 0100 g § 23), sowie
- c) die Funktion von FU- bzw. FI-Schutzschaltern (VDE 0100 g § 22) und der Isolationsüberwachungseinrichtung,
- d) Wirksamkeit des Potentialausgleichs (VDE 0190 §§ 4 bis 6).
- 1.3.9 Der Potentialausgleich ist gemäß VDE 0190 § 6 zu prüfen.**
- 1.3.10 Die Sicherheitsbeleuchtung ist zu prüfen auf**
- a) Übereinstimmung ihrer Installation, d. h. Lage der Sicherheitsleuchten und ihrer Schalter mit den Installationsplänen nach § 26 Abs. 4 GaVO,
- b) Kennzeichnung/Beschriftung der Sicherheitsleuchten nach Stromkreisen, bei Stromkreisen übereinstimmend mit den vorgenannten Installationsplänen und
- c) ausreichende Beleuchtungsstärke in den Rettungswegen.
- 2. Wiederholungsprüfungen**  
Der Umfang entspricht Abschnitt 1.1 unter Zugrundelegung von Abschnitt 1.2.  
Die Prüftätigkeit erstreckt sich unter Beachtung der Bauvorlagen nach Abschnitt 1.3.1 darauf, ob
- a) der Errichtungsstand der Anlagen nach den Abschnitten 1.3.2 bis 1.3.5 ordnungsgemäß erhalten geblieben ist,

- b) die Isolationswiderstände sämtlicher installierten Stromkreisleitungen ausreichend sind (sie erfolgt durch Messung, wie Abschnitt 1.3.6),
- c) die Installation der elektrischen Betriebsmittel einwandfrei ist, wie Abschnitt 1.3.7,
- d) die Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren wirksam sind, wie Abschnitt 1.3.8,
- e) der Errichtungsstand der Anlage nach Abschnitt 1.3.9 ordnungsgemäß erhalten geblieben ist und die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung ausreicht.

900

#### Verschiebung des Inkrafttretens der noch nicht in Kraft getretenen Vorschriften der Hessischen Bauordnung

##### I.

Durch das Gesetz zur Änderung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes für eine Hessische Bauordnung und zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282) ist der Zeitpunkt der noch nicht in Kraft getretenen Vorschriften dieses Gesetzes vom 1. Juli 1977 auf den 1. Januar 1978 verschoben (Art. 1).

Gleichzeitig ist auch das Inkrafttreten der auf Grund der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) ergangenen Rechtsverordnungen auf den 1. Januar 1978 festgelegt, soweit in ihnen der 1. Juli 1977 als Tag des Inkrafttretens bestimmt ist (Art. 2). Hiervon sind folgende Verordnungen betroffen:

1. Verordnung zur Übertragung bauaufsichtlicher Zuständigkeiten auf das Institut für Bautechnik vom 19. April 1977 (GVBl. I S. 168),
2. Allgemeine Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 9. Mai 1977 (GVBl. I S. 173); ihr § 2 ist bereits am 17. Mai 1977 in Kraft getreten;
3. Abstandsflächenverordnung vom 9. Mai 1977 (GVBl. I S. 179),
4. Garagenverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 210),
5. Prüfzeugenverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 267),
6. Überwachungsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 270),
7. Bauvorlagenverordnung vom 22. Mai 1977 (GVBl. I S. 271),
8. Verordnung zur Änderung der Geschäftshausverordnung vom 6. Juni 1977 (GVBl. I S. 266).

##### II.

Das Verschieben des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Hessischen Bauordnung und der auf ihr beruhenden Rechtsverordnungen wirkt sich auch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der zur neuen Hessischen Bauordnung erlassenen Verwaltungsvorschriften aus. Soweit in ihnen der 1. Juli 1977 als Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestimmt ist, treten folgende Erlasse meines Hauses erst am 1. Januar 1978 in Kraft:

1. Änderung der Versammlungsstätten-Richtlinien vom 12. November 1976 (StAnz. S. 2128); betroffen sind nur Nr. 2.3 und 2.6; die übrigen Änderungen sind schon in Kraft getreten;
2. Änderung der Beherbergungsstätten-Richtlinien vom 24. Januar 1977 (StAnz. S. 515),
3. Änderung der Tragluftbau-Richtlinien vom 24. Januar 1977 (StAnz. S. 516),
4. Änderung der Krankenhaus-Richtlinien vom 25. Januar 1977 (StAnz. S. 516),
5. Änderung der Sportstätten-Richtlinien vom 25. Januar 1977 (StAnz. S. 516),
6. Änderung der Hochhaus-Richtlinien vom 28. Januar 1977 (StAnz. S. 517),
7. Änderung der Richtlinien über Querschnittsveränderungen und Innenabdichtungen von Schornsteinen vom 28. Januar 1977 (StAnz. S. 518),
8. Änderung der Ausführungsanweisung zu den Hochhaus-Richtlinien vom 3. Februar 1977 (StAnz. S. 517),
9. Anhören von Dienststellen der Deutschen Bundesbahn im Baugenehmigungsverfahren vom 9. Februar 1977 (StAnz. S. 518),
10. Stellplätze und Garagen vom 23. März 1977 (StAnz. S. 836),
11. Richtlinien über Fliegende Bauten vom 23. März 1977 (StAnz. S. 934),

12. Baulasten und Baulastenverzeichnis vom 23. März 1977 (StAnz. S. 841),
13. Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau vom 3. April 1977 (StAnz. S. 879),
14. Beteiligung des Hauptzollamtes bei bauaufsichtlichen Entscheidungen über Bauvorhaben im Grenzbezirk zur DDR vom 4. Mai 1977 (StAnz. S. 1074),
15. Bauliche Anlagen des Bundes und der Länder vom 9. Mai 1977 (StAnz. S. 1107),
16. Bauaufsichtliche Behandlung von Hebebühnen zum Abstellen von Personenkraftwagen vom 11. Mai 1977 (StAnz. S. 1154),
17. Abstände und Abstandsflächen nach § 8 der Hessischen Bauordnung und nach der Abstandsflächenverordnung vom 24. Mai 1977 (StAnz. S. 1147).

##### III.

Besonderheiten gelten für folgende zur neuen Hessischen Bauordnung ergangenen Verwaltungsvorschriften:

1. Mein Erlaß zur Änderung der Schulhaus-Richtlinien vom 28. Januar 1977 (StAnz. S. 515) tritt mit Ausnahme der Nr. 2.13 am 1. Januar 1978 in Kraft. Die Forderungen der Nr. 2.13 (Nr. 7 der Richtlinien) sind auf der Grundlage des bereits am 8. September 1976 in Kraft getretenen § 73 HBO ab sofort zu stellen.
2. Nr. 4, Nr. 6 Abs. 2, Nr. 10, Nr. 15 und Nr. 22 des Erlasses zur Änderung der Ausführungsanweisung zu den Versammlungsstätten-Richtlinien vom 6. Mai 1977 (StAnz. S. 1106) treten zum im Erlaß angegebenen Zeitpunkt, dem 1. Juli 1977, in Kraft. Sie beziehen sich auf die ebenfalls schon in Kraft getretenen §§ 3 a, 5 Abs. 2, 15 a, 24 a, 24 b und 105 a der Versammlungsstätten-Richtlinien (eingefügt durch meinen Erlaß vom 12. November 1976 — StAnz. S. 2123).
3. Mit der Maßgabe, daß die gestellten Anforderungen bis zum 31. Dezember 1977 allein auf den bereits am 8. September 1976 in Kraft getretenen § 72 der neuen Hessischen Bauordnung zu stützen sind, verbleibt es für meine Erlasse über Räucherraum-Richtlinien vom 21. Mai 1977 (StAnz. S. 1223) und über Trocknungsraum-Richtlinien vom 24. Mai 1977 (StAnz. S. 1225) beim 1. Juli 1977 als Zeitpunkt des Inkrafttretens. Bis zum 31. Dezember 1977 sind die Richtlinien allgemeine Weisungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bauaufsichtsgesetzes.

##### IV.

Soweit in Verwaltungsvorschriften auf Bestimmungen der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 unter Angabe ihrer Anwendbarkeit ab 1. Juli 1977 Bezug genommen ist, tritt an die Stelle dieses Zeitpunktes der 1. Januar 1978.

Das gilt insbesondere für folgende Erlasse:

1. Vorweg in Kraft gesetzte Vorschriften vom 11. Dezember 1976 (StAnz. S. 1266); insbesondere von Bedeutung sind die Darlegungen über das Inkrafttreten von Satzungen nach § 118 der neuen Hessischen Bauordnung in Abschn. I Nr. 3 des Erlasses;
2. Zusammenarbeit zwischen Baugenehmigungsbehörde, Gemeinde und höherer Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 17. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 95),
3. Änderung der Bestimmungen des Bundesbaugesetzes über die Zulässigkeit von Vorhaben vom 22. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 16),
4. Änderung des Bundesbaugesetzes vom 12. Januar 1977 (StAnz. S. 307),
5. Altenheim-Richtlinien vom 11. Februar 1977 (StAnz. S. 668),
6. Planungs- und baurechtliche Vorschriften zum Schutz gegen Fluglärm im Immissionsbereich des Flughafens Frankfurt am Main vom 19. Februar 1977 (StAnz. S. 1071).

Wiesbaden, 24. 6. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**  
V A1 / V A4 — 61 a 02/23 — 40/77  
StAnz. 27/1977 S. 1342

901

#### Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogramms des Bundes

Bezug: Meine Erlasse vom 17. Februar 1976 (StAnz. S. 453), vom 25. März 1976 (StAnz. S. 670) sowie vom 27. September 1976 — V B 3 — 62 c 44 — 3/76 (n. v.)

##### A.

1. Für das Regionalprogramm des Bundes gelten die Richtlinien für den Einsatz von Aufwendungsdarlehen im

Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogramms vom 28. April 1977 (Anlage).

**B. In Ergänzung dieser Richtlinien wird folgendes bestimmt:**

**2. Zu Nr. 1 der Richtlinien:**

2.1 Die zu fördernden Wohnungen müssen als steuerbegünstigt anerkannt sein (§ 88 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — II. WoBauG —; vergl. meinen Erlaß vom 8. Juli 1974 (StAnz. S. 1373) betreffend Verfahren bei der Anerkennung der Grundsteuervergünstigung nach dem II. WoBauG).

2.2 Die technischen Förderungsvoraussetzungen der Wohnungsbaurichtlinien 1976 (Nrn. 22 bis 29) sind entsprechend anzuwenden.

2.3 Als Beginn der Bauarbeiten gilt die Erteilung des Bauauftrages an den Bauunternehmer, der die Durchführung der Erdarbeiten umfaßt bzw. diese allein betrifft, oder der tatsächliche Beginn der Erdarbeiten, wenn kein Auftrag an einen Dritten erteilt ist. Entscheidend ist dabei, welcher Sachverhalt als erster verwirklicht wird.

**3. Zu Nr. 3 der Richtlinien:**

3.1 Der Bauherr einer geförderten Wohnung darf die Wohnung während der Dauer der Zweckbindung nur dann einem Wohnungsuchenden zum Gebrauch überlassen, wenn die Gemeinde, in deren Gebiet die Wohnung liegt, bestätigt, daß der Wohnungsuchende eine der Voraussetzungen der Nr. 3 Abs. 1 der Richtlinien (§ 88 a Abs. 1 II. WoBauG) erfüllt. Die Bestätigung ist von der Gemeinde auf dem Mieterverzeichnis zu erteilen, das der Bauherr der Hessischen Landesbank — Girozentrale — „Landestreuhandstelle“ in Frankfurt am Main einzureichen hat. Entsprechendes gilt für Erwerber von Familienheimen oder Eigentumswohnungen und für Bauherren, die eine Wohnung in einem von ihnen zu errichtenden Mehrfamilienhaus beziehen wollen.

3.2 Zu Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinien (§ 88 a Abs. 1 Buchstabe a II. WoBauG):

Den öffentlich geförderten Wohnungen werden alle sonstigen der Kostenmiete unterliegenden Mietwohnungen gleichgestellt. Dazu gehören alle Mietwohnungen der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht an die Kostenmiete gebunden sind. Dies gilt auch für Altbauwohnungen anderer Vermieter, soweit rechtlich gesichert ist, daß kinderreiche Familien auf Dauer (mindestens 5 Jahre) zu angemessener Miete in den frei werdenden Wohnungen untergebracht werden; in diesem Falle ist der Nachweis der Sicherstellung durch Vorlage einer Bestätigung der Gemeinde, in deren Gebiet die frei werdende Altbauwohnung liegt, zu erbringen.

3.3 Zu Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinien (§ 88 a Abs. 1 Buchstabe b II. WoBauG):

Die Feststellung, ob ein Wohnungsuchender, ein Bauherr oder Erwerber eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung zum begünstigten Personenkreis gemäß Nr. 3 Abs. 1 der Richtlinien rechnet, ist in entsprechender Anwendung der Nr. 3 der Wohnungsbaurichtlinien 1976 (StAnz. S. 435) zu treffen.

3.4 Zu Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinien:

Im Rahmen der Prüfung der sozialen Dringlichkeit sind folgende Rangstufen zu beachten:

1. Antragsteller, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 des II. WoBauG nicht übersteigt und bei denen die Voraussetzungen für eine Förderung im Rahmen des jährlichen Wohnungsbauprogramms (öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau) vorliegen, deren Anträge aber wegen fehlender öffentlicher Mittel nicht berücksichtigt werden können;
2. Antragsteller, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 des II. WoBauG um nicht mehr als 40 v. H. übersteigt und die im übrigen zum Personenkreis nach Ziff. 1 gehören;
3. Familien mit einem Kind oder zwei Kindern, bei denen die Voraussetzungen für eine Förderung mit öffentlichen Mitteln erfüllt sind;
4. Familien mit einem Kind oder zwei Kindern, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 des II. WoBauG um nicht mehr als 40 v. H. übersteigt;
5. sonstige Antragsteller, bei denen die Voraussetzungen für eine Förderung mit öffentlichen Mitteln erfüllt sind;

6. sonstige Antragsteller, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 des II. WoBauG um nicht mehr als 40 v. H. übersteigt;

7. Antragsteller, die eine Sozialwohnung freimachen, deren Einkommen aber über der Einkommensgrenze liegt.

Unter Berücksichtigung der wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse können die Antragsteller nach Ziff. 7 vor den Antragstellern nach Ziff. 6 berücksichtigt werden.

**4. Zu Nr. 4 der Richtlinien:**

4.1 Die Aufwendungsdarlehen können in folgenden Förderungsstufen gewährt werden:

Basisförderung:

2,80 DM, 2,10 DM, 1,40 DM und 0,70 DM/qm/Mt.

1. Steigerungsstufe:

3,20 DM, 2,40 DM, 1,60 DM und 0,80 DM/qm/Mt.

2. Steigerungsstufe:

4,— DM, 3,— DM, 2,— DM und 1,— DM/qm/Mt.

Die Basisförderung ist die Regelförderung. Die Mittel der Steigerungsstufen sollen eingesetzt werden, wenn dies zur Erzielung tragbarer Mieten oder Belastungen erforderlich ist.

4.2 Die für die einzelnen Förderungsstufen genannten Aufwendungsdarlehen sind Förderungshöchstbeträge. Innerhalb der Förderungsstufen können niedrigere, jeweils durch 4 teilbare Aufwendungsdarlehen gewährt werden. Von dieser Möglichkeit kann allerdings, da die Aufwendungsdarlehen aus technischen Gründen nur mit ihren Förderungshöchstbeträgen je Förderungsstufe erfaßt und bearbeitet werden können, nur durch entsprechende Variation der zu fördernden Wohnflächen Gebrauch gemacht werden, jedoch darf die zu fördernde Wohnfläche 40 qm nicht unterschreiten.

4.3 Im Hinblick auf eine möglichst breite Streuung der Mittel ist soweit wie möglich die Basisförderung vorzusehen. Die 1. und 2. Steigerungsstufe soll nur dann eingesetzt werden, wenn nur dadurch die Belastungsobergrenze von 25 v. H. und 30 v. H. meiner Anordnung gem. § 72 des II. WoBauG erreicht werden kann. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob damit gerechnet werden kann, daß die Belastung in einem zumutbaren Verhältnis zum Familieneinkommen steht. Eine Belastung von mehr als 40 v. H. des Familieneinkommens kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände durch die Bewilligungsstelle (6.1) zugelassen werden.

4.4 In Abweichung von Nr. 4.3 wird bei Antragstellern, deren Familieneinkommen innerhalb der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG liegt, die Belastungsobergrenze

- auf 20 v. H. für — kinderreiche Familien,
- Alleinstehende mit Kindern,
- Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte,
- Heimkehrer, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind, und

auf 25 v. H. für — die übrigen Wohnungsuchenden des Familieneinkommens festgesetzt.

Diese Belastungsobergrenzen dürfen nicht unterschritten werden. Eine Überschreitung um bis zu 2 v. H. ist zulässig.

**5. Zu Nr. 6 der Richtlinien:**

Liegen bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung die Kostenmieten unter den Mietobergrenzen des sozialen Wohnungsbauens, können die Aufwendungsdarlehen bei Mietwohnungen insoweit gekürzt werden.

**6. Zu Nr. 7 der Richtlinien:**

6.1 Bewilligungsstelle ist die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle, Frankfurt am Main.

6.2 Die Aufwendungsdarlehen werden von der Landestreuhandstelle entsprechend den Richtlinien des Bundes und dieser Bestimmungen bewilligt, ausgezahlt und verwaltet.

6.3 Für die Gewährung von Bürgschaften für Bauvorhaben, die im Regionalprogramm gefördert werden, gelten die Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Land Hessen vom 9. Januar 1962 (StAnz. S. 169), geändert mit Er-

laß vom 30. Oktober 1968 (St.Anz. S. 1808), in der geänderten Fassung neu in Kraft gesetzt mit Erlaß vom 23. November 1972 (St.Anz. S. 2102).

### C. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7. Anträge auf Gewährung von Aufwendungsdarlehen sind bei den Magistraten der kreisfreien Städte oder den Kreisausschüssen der Landkreise einzureichen.

8. Die Anträge sind auf dem blauen Formular „Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft/Aufwendungsdarlehen“ unter Beifügung der darin bezeichneten Unterlagen zu stellen.

Ist im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit dem Bau begonnen worden, aber bereits ein Kaufanwärtervertrag oder ein Kaufvertrag abgeschlossen, so ist der Vertrag einschließlich aller Nebenabreden dem Antrag beizufügen. Wird der Antrag vor dem Abschluß des Kaufvertrages gestellt, so ist der Vertrag einschließlich aller Nebenabreden unverzüglich nachzureichen.

9. Der Vertrag darf keine für den Erwerber oder den befreuten Bauherrn unverfügbaren Nachteile und Risiken enthalten, insbesondere dürfen im Kaufvertrag keine über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hinaus geltenden Vollmachten vereinbart worden sein.

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) sind zu beachten.

10. Betreuungsunternehmen, Bauherren von Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen können im Regionalprogramm nur berücksichtigt werden, wenn sie für das Land Hessen als Betreuungsunternehmen gemäß § 37 Abs. 2 des II. WoBauG zugelassen sind oder eine Zulassung im Sinne meines Erlasses vom 19. Mai 1972 (St.Anz. S. 1019) für die nichtöffentliche Förderung besitzen.

11. Die Magistrate/Kreisausschüsse leiten die geprüften Anträge mit ihrer Stellungnahme und den erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsstelle (6.1) zu.

### D. Inkrafttreten, Überleitungsvorschriften

12. Der Erlaß ist ab sofort anzuwenden. Für Anträge, die noch im Rahmen des Mittelkontingents 1976 berücksichtigt werden können und über die die Bewilligungsstelle noch nicht entschieden hat, gelten die bisherigen Förderbestimmungen.

Der Erlaß vom 17. Februar 1976 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern

V B 31 — 62 c 44 — 3/77

St.Anz. 27/1977 S. 1342

### Anlage

**Richtlinien für den Einsatz von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogramms vom 18. April 1977**

#### 1. Gegenstand der Förderung

(1) Förderungsfähig ist die Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 2 II. Wohnungsbaugesetz, für den keine öffentlichen Mittel (§ 6 Abs. 1 II. Wohnungsbaugesetz) eingesetzt werden. Grundsätzlich schließt auch die Inanspruchnahme von Wohnungsbauförderungsmitteln der Wohnungsfürsorge für Angehörige des öffentlichen Dienstes die Gewährung von Aufwendungsdarlehen aus. Haben jedoch die in Anspruch genommenen Wohnungsfürsorgemittel ihrer Höhe und/oder Laufzeit nach wirtschaftlich gesehen nur den Charakter der Vorfinanzierung von Eigenkapital, was bis zu einem Höchstbetrag von 15 000 DM und/oder bei einer Laufzeit von nicht länger als 15 Jahren der Fall ist, so können neben den Wohnungsfürsorgemitteln auch Aufwendungsdarlehen gewährt werden.

(2) Aufwendungsdarlehen werden nur für Bauvorhaben gewährt, deren Finanzierung gesichert ist.

(3) Aufwendungsdarlehen sollen in der Regel nur gewährt werden, wenn der Antrag vor Baubeginn bzw. vor dem Abschluß des Kaufvertrages gestellt worden ist.

#### 2. Regionaler Einsatz der Aufwendungsdarlehen

Die Aufwendungsdarlehen sind nach den Zielen der Raumordnung und des Städtebaues unter gleichzeitiger Berücksichtigung notwendiger Rationalisierungsmaßnahmen in regionalen Schwerpunkten einzusetzen.

Regionale Schwerpunkte sind:

- Orte mit starkem Wohnungsbedarf, insbesondere im Einzugsbereich vorhandener oder neu zu schaffender Arbeitsplätze,
- städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsgebiete,
- Entwicklungsschwerpunkte in wirtschaftlich schwachen Gebieten oder solchen mit einseitiger Wirtschaftsstruktur (Zonenrandgebiete, Bundesausbaugelände und Bundesausbaureise); insbesondere sollen Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durch flankierende Wohnungsbaumaßnahmen unterstützt werden.

#### 3. Zweckbestimmung der Wohnungen

(1) Die geförderten Wohnungen dürfen grundsätzlich nur an die in § 88 a Abs. 1 II. WoBauG genannten Personenkreise überlassen werden. Dabei ist im Einzelfall die soziale Dringlichkeit zu prüfen, auch bei Antragstellern, die durch den Bezug einer im Regionalprogramm geförderten Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen.

§ 6 Abs. 2 S. 3 Wohnungsbindungsgesetz gilt entsprechend.

(2) Die Zweckbestimmung ist auf einen Zeitraum zu befristen, der zwei Jahre nach Ablauf des Zeitraumes endet, für den sich durch die Gewährung von Aufwendungsdarlehen die laufenden Aufwendungen verringern.

(3) Die Zweckbestimmung der Wohnung gemäß Abs. 1 und 2 ist im Darlehensvertrag sicherzustellen.

#### 4. Höhe und Bedingungen der Aufwendungsdarlehen

(1) Die Aufwendungsdarlehen werden den Bauherren zur Verbilligung der Mieten oder Lasten gezahlt. Die Raten der Aufwendungsdarlehen werden jeweils 3 Jahre lang in Höhe von 2,80 DM, 2,10 DM, 1,40 DM und 0,70 DM je qm Wohnfläche monatlich gewährt und führen bei voller Auszahlung der Aufwendungsdarlehen nach Ablauf von 12 Jahren in der Regel zu einem Darlehensbetrag von 252,— DM je qm Wohnfläche. Anstelle dieser Basisförderung können höhere Förderungssätze gewährt werden.

Die Aufwendungsdarlehen werden für die Dauer von 14 Jahren — gerechnet von dem jeweils auf die Bezugsfertigkeit (mittlere Bezugsfertigkeit) der Wohnungen folgenden 1. Januar bzw. 1. Juli an — zins- und tilgungsfrei gewährt. Danach sind sie in Halbjahresraten mit jährlich 6 % zu verzinsen und 2 % zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Die Annuität kann aus einem auf volle 100,— DM aufgerundeten Darlehensbetrag berechnet werden. Der Zinssatz kann bis auf 0 % gesenkt werden, soweit und solange die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung oder die Lage auf dem regionalen oder örtlichen Wohnungsmarkt es erfordern. Über die Notwendigkeit derartiger Zinssenkungsmaßnahmen entscheidet der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau auf begründeten Antrag der Länder.

(2) Neben der Verzinsung und Tilgung können die Landesinstitute vom 15. Jahr an einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,55 % gerechnet auf den Darlehensbetrag zu Beginn des 15. Jahres und nach dessen Tilgung um 50 % gerechnet auf den halben Darlehensbetrag erheben.

Außerdem können die Landesinstitute eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % des bewilligten Gesamtdarlehens erheben. Die Bearbeitungsgebühr ist bis zum Beginn der Auszahlung der Aufwendungsdarlehen zu entrichten.

#### 5. Förderungsfähige Wohnfläche bei Eigentumsmaßnahmen

Bei Hauptwohnungen in Eigenheimen und Kleinsiedlungen und bei Eigentumswohnungen kann die tatsächliche Wohnfläche, jedoch für 4 Personen höchstens eine Wohnfläche von 90 qm gefördert werden. Gehören zum Familienhaushalt mehr bzw. weniger als 4 Personen, so vergrößert bzw. verringert sich die förderungsfähige Wohnfläche um jeweils 10 qm je Person. Eine Erhöhung der förderungsfähigen Wohnfläche ist möglich, wenn ein zum Haushalt eines Bauherren gehörendes Familienmitglied schwerbeschädigt oder infolge einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung oder infolge Dauererkrankung auf besonderen Wohnraum angewiesen ist. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bei Eigentumserwerb bei Abschluß des Kaufvertrages. Wenn durch Bescheinigung eines Arztes nachgewiesen wird, daß im Zeitpunkt der Antragstellung ein Kind erwartet wird, kann für das zu erwartende Kind eine förderungsfähige Wohnfläche von 10 qm angerechnet werden.

**6. Kostenmiete und Wohnungsvermittlung**

(1) Die Bauherren haben sich zu verpflichten, für die Dauer der Zweckbestimmung die geförderte Wohnung im Falle der Vermietung höchstens zu einem Entgelt zu vermieten oder zum Gebrauch zu überlassen, das die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete) nicht übersteigt. Die Kostenmiete ist aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den für den öffentlich geförderten Wohnungsbau geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(2) Für vermietete oder sonst zum Gebrauch überlassene Wohnungen in Eigenheimen und Kleinsiedlungen tritt an die Stelle der Kostenmiete die Vergleichsmiete. Für vermietete oder sonst zum Gebrauch überlassene Eigentumswohnungen ist höchstens die Kostenmiete zulässig.

(3) Die Bauherren haben sich zu verpflichten, im Mietvertrag auf die Verbilligung der Miete durch Aufwendungsdarlehen und deren stufenweisen Abbau hinzuweisen.

(4) Ist die Vermietung einer Wohnung durch einen Makler zustande gekommen, so steht diesem ein Anspruch auf ein Maklerentgelt gegenüber dem Mieter nicht zu.

Wird hiergegen verstoßen, kann die Bewilligungsbehörde den Darlehensvertrag kündigen.

**7. Gewährung der Aufwendungsdarlehen**

(1) Die Aufwendungsdarlehen werden von einem vom Land dafür bestimmten Institut (Landesinstitut) gewährt.

(2) Die Aufwendungsdarlehen werden für die Zeit von Bezugsfertigkeit der Wohnungen an gewährt; sie werden in Halbjahresraten zum 15. April und 15. Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Die erste Rate wird zu dem Termin gezahlt, der auf die Bezugsfertigkeit (mittlere Bezugsfertigkeit) der Wohnungen folgt, sofern die Nachweise gemäß Abs. 3 dem Landesinstitut zum 15. Januar und 15. Juli vorliegen. Werden die Nachweise später erbracht, wird die erste Rate ein halbes Jahr später zusammen mit der Folgerate gezahlt.

(3) Vor Auszahlung der ersten Rate der Aufwendungsdarlehen ist dem Landesinstitut die Schlußabnahme, die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung und die Sicherung der Aufwendungsdarlehen nachzuweisen. Statt der Schlußabnahme genügt auch eine amtliche Bescheinigung, daß die Wohnungen bezugsfertig sind.

**8. Sicherung der Aufwendungsdarlehen**

Die Aufwendungsdarlehen sind durch Eintragung von Grundschulden oder Hypotheken an bereiteter Stelle nach den für die Finanzierung der geförderten Bauvorhaben aufgenommenen Fremdmittel zu Gunsten des Landesinstituts abzusichern. Solange eine dingliche Sicherung noch nicht möglich ist, genügt ersatzweise eine andere bankübliche Sicherheit.

Bei den Grundpfandrechten und den ihr in Abteilung III der Grundbücher vorgehenden Rechten sind Löschungsvormerkungen zu Gunsten des Landesinstituts einzutragen. Sofern es sich bei vorrangigen Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, haben die Bauherren/Grundstückseigentümer ihre gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Rückgewähr (Übertragung, Verzicht, Aufhebung) der vorrangigen Grundschulden oder von Teilen derselben abzutreten. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits wirksame Zessionen bestehen, haben die Bauherren ihre Ansprüche auf Rückübertragung ihrer Rückgewähransprüche abzutreten.

**9. Prüfungsrecht**

Das Landesinstitut hat das Recht, die Voraussetzungen für die

Gewährung und die Weiterbelassung der Aufwendungsdarlehen jederzeit durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Bauherren selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Bauherren sind zu verpflichten, dem Landesinstitut auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Aufwendungsdarlehen maßgeblichen Umstände zu erteilen.

Ein gleiches Prüfungs- und Auskunftsrecht hat die oberste Rechnungsprüfungsbehörde des Landes.

**10. Rechtsnachfolge**

Der Bauherr ist verpflichtet, dem Landesinstitut eine beabsichtigte Veräußerung des Grundstücks/Erbbaurechts rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Bauherren haben die sich für sie aus der Inanspruchnahme von Aufwendungsdarlehen ergebenden Verpflichtungen ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und zwar in der Weise, daß diese wiederum gehalten sind, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

Tritt das Landesinstitut als Ersteigerer selbst die Rechtsnachfolge an, so können die Aufwendungsdarlehen auch dann weiter gezahlt werden, wenn die Darlehen im Zusammenhang mit dem Zwangsversteigerungsverfahren gekündigt und die Darlehenszusage widerrufen worden sind. Das gleiche gilt auch für Dritte, wenn sie die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung erfüllen.

**11. Zusätzliche Leistungen bei Vertragsverstößen**

Verstoßen die Bauherren schuldhaft gegen den Darlehensvertrag, so können für die Dauer des Verstoßes laufende Zahlungen bis zur Höhe von jährlich 3 % des sich bei voller Auszahlung des Aufwendungsdarlehens ergebenden Darlehensbetrages erhoben werden.

Die Regelung von Verzugszinsen bleibt hiervon unberührt.

**12. Wegfall der Aufwendungsdarlehen**

(1) Die Darlehenszusagen können widerrufen und die Aufwendungsdarlehen fristlos gekündigt werden, wenn die Schuldner z. B. schuldhaft gegen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag verstoßen, über ihr Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Zwangsversteigerung des geförderten Grundstücks (Erbbaurechts) beantragt wird. Die Kündigung und der Widerruf wegen Verstoßes gegen den Darlehensvertrag können auf die Teilbeträge der Aufwendungsdarlehen beschränkt werden, die während der Dauer des Verstoßes ausgezahlt worden sind. Die Kündigung und der Widerruf berühren nicht die Dauer der Zweckbestimmung.

(2) Wird auf die Auszahlung noch ausstehender Teilbeträge der Aufwendungsdarlehen in vollem Umfang verzichtet, so verkürzt sich die Dauer der Zweckbestimmung (Ziff. 3 Abs. 2) um den Zeitraum, für den auf die Auszahlung verzichtet wird, jedoch höchstens um 3 Jahre. Wird das Aufwendungsdarlehen ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so endet die Zweckbestimmung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rückzahlung erfolgt ist, jedoch nicht früher als fünf Jahre vor dem Ende der Zweckbestimmung nach Ziff. 3 Abs. 2.

**13. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten in der vorliegenden Fassung vom Jahresprogramm 1977 an.

902

**Der Hessische Minister der Finanzen**

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

**Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen**

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 25. Mai 1971 (StAnz. 1971 S. 959)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Behörde	Anzahl, Materialbezeichnung Menge (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	Der Kanzler der J. W. Goethe-Universität, Frankfurt am Main	8 hölzerne Kartenschränke à 7—8 Schüben, Breite: 218 cm, Tiefe: 172 cm, Höhe: 82 cm, die Schränke sind aufsetzbar und paarweise verwendbar	gebraucht, aber einwandfrei	Universitätslager
2	Fachhochschule Darmstadt	1 Typ EGG 30, Kaiser, Berlin, P 22, G—Gen, 460 V, 1,2 A, 0,55 kW, 1445 U/min.	gut	Schöfferstraße 3

Lfd. Nr.	Behörde	Anzahl, Materialbezeichnung Menge (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
3	Fachhochschule Darmstadt	1 Typ W 120, Hans Baas, Berlin, P 22, E-Gen, 220 V, 11,4 A, 2,5 KVA, Cos. 0,8, 3000 U/min., 100 Hz., Erregung 0—230 V	gut	Schöfferstraße 3
4	Fachhochschule Darmstadt	1 Typ 1 RA 2126, Siemens, P 22, D-Motor, 380 V, 38 A, 18,5 kW, 1445 U/min., Cos. 0,84	gut	Schöfferstraße 3
5	Fachhochschule Darmstadt	1 Generatorsatz, bestehend aus je: 1 Typ 1 G 1292-4 Siemens P 22, G — Gen., Hauptpol E, Wendepol E, Anker B, 127—230 V, 48—25 A, 1445 U/min., 6,1—5,7 kW, 230—440 V, 48—25 A, 1445 U/min., 11 kW, Fremderregung 215—50 V, angeflanscht mit 1,0—0,23 A	gut	Schöfferstraße 3
6	Fachhochschule Darmstadt	1 Typ G 592/4, Hauptpol E, Wendepol E, Anker E, 480 V, 5,8 A, 1445 U/min., 2,8 kW, Selbsterregung 340 V, 0,23 A	gut	Schöfferstraße 3
7	Fachhochschule Darmstadt	1 Typ FE 1292/4, Siemens, P 22, E-Gen., 20/40/80 Hz., 230/230 V, 33 A, 7,5 KVA, 1200—2400 U/min., Cos. 0,8, 230/230 V, 15 A, 3,5 KVA, 600—1200 U/min., Erregung 300 V, 0,95 A	gut	Schöfferstraße 3
8	Fachhochschule Darmstadt	1 Typ WGC 83/12, Fabr. E-Gen., 230 V, 21,8 A, 5 KVA, Cos. 0,8, 1224 U/min., 120—240 Hz., Erregung 300 V	gut	Schöfferstraße 3
9	Fachhochschule Darmstadt	1 Typ WGC 83-12, Fabr. E-Gen., 230 V, 21,8 A, 5 KVA, 1224 U/min., 120—240 Hz., Cos. 0,8, 230 V, 10,2 A, 2,5 KVA, 600—1200 U/min., 60—120 Hz., Cos. 0,8, Erregung 300 V	gut	Schöfferstraße 3
10	Fachhochschule Darmstadt	1 Typ G 992/4, Siemens, P 22, G-Motor, Hauptwicklung E, Wendepol B, Anker B, 236—440 V, 32—17 A, 1200—2400 U/min., 6,5 kW, 130 bis 225 V, 32—17 A, 600—1200 U/min., 3,25 kW, Fremderregung 450 V, 0,54 A	gut	Schöfferstraße 3
11	Fachhochschule Darmstadt	1 Generatorsatz, bestehend aus: 1 G-Motor, 171000, 440 V, 1000—3000 U/min., 3,3 kW, Fremderregung 450 V, 1 E-Gen., 230 V, 21,8 A, 5 KVA, 3000—1800 U/min., 50—30 Hz., Erregung 450 V	gut	Schöfferstraße 3
12	Fachhochschule Darmstadt	2 Bausätze, bestehend aus: 1 Drehstrommotor 380 V, 7 kW, 2880 U/min., und 1 Wendepol-Gen., 2, 14000, 4,5 kW, 2880 U/min., Fremderregung 28000, 228 V	gut	Schöfferstraße 3
13	Amtsgericht, Nidda	1 Lumoprint-Bürokopiergerät, Type L 400, Nr. 162 6572	bedingt brauchbar	Dienstgebäude des Amtsgerichts in Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer 13
14	Der Schulrat des Schulaufsichtsbereichs II Waldeck-Frankenberg, 3540 Korbach	1 Telefonanlage (Reihenanlage) I/5, Ausbaustufe I/3, der Firma Telefonbau und Normalzeit, Nr. 1052 10 0000-St., 120/27 III, Anschaffungsjahr 1968	gut	Schulamts Korbach, Hagenstraße 1, 3540 Korbach
15	Der Schulrat des Schulaufsichtsbereichs II Waldeck-Frankenberg, 3540 Korbach	1 Postreihenanlage I/5, Ausbaustufe I/1-K, Nr. 124 215 101, Anschaffungsjahr 1970	gut	Schulamts Korbach, Hagenstraße 1, 3540 Korbach
16	Hess. Zentrale für Datenverarbeitung 6200 Wiesbaden	1 IME — elektron. Tischrechner, Modell 514, Nr. 52501215, Anschaffungsjahr 1972	defekt im Druckwerk	Hess. Zentrale für Datenverarbeitung, Mainzer Straße 29
17	Justizvollzugsanstalt Kassel	1 Videogerät (Grundig) BK 100, Baujahr 1972	reparatur- bedürftig	Justizvollzugsanstalt 3500 Kassel
18	Justizvollzugsanstalt Kassel	1 Wächterkontrolluhr, Baujahr 1952, (Bürk-Universal), Nr. 50	reparatur- bedürftig	Justizvollzugsanstalt 3500 Kassel
19	Justizvollzugsanstalt Kassel	13 Funksprechgeräte (Telefunken), Senderempfänger D 678, 151, 13 und 467, 85 MHz, Baujahr 1971	bedingt funktions- fähig	Justizvollzugsanstalt 3500 Kassel
20	Justizvollzugsanstalt Kassel	1 Stenorette (Grundig TS), Baujahr 1962	reparatur- bedürftig	Justizvollzugsanstalt 3500 Kassel

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die Lbst zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: 1. August 1977.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 16. 6. 1977

Landesbeschaffungsstelle Hessen  
0 1031 — 1

StAnz. 27/1977 S. 1345

903

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Landesmietwohnungen (LMWV) und Richtlinien dazu (LMWR)**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Landesmietwohnungen (Landesmietwohnungsvorschriften — LMWV) vom 18. Mai 1977**

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Verwaltung
- 3 Vergabe
- 4 Mietwert
- 5 Mietvertrag
- 6 Mietsache
- 7 Mietzins
- 8 Nebenkosten
- 9 Umlegung der Betriebskosten
- 10 Zahlungsweise
- 11 Mietdauer
- 12 Instandhaltung
- 13 Bauliche Änderungen
- 14 Benutzung der Landesmietwohnung, Untervermietung usw.
- 15 Hausgärten
- 16 Überleitungs- und Schlußvorschriften

Auf Grund von § 63 Abs. 5 LHO, VV Nr. 5 zu § 63 LHO und VV Nr. 6 zu § 64 LHO wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1 Allgemeines**

Landesmietwohnungen im Sinne dieser Vorschrift sind solche Wohnungen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Eigentum oder im Besitz des Landes stehen und zu Wohnzwecken vermietet werden.

**2 Verwaltung**

**2.1 Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde ist diejenige oberste Landesbehörde, der nach VV Nr. 2 zu § 64 LHO die Verwaltung der Landesmietwohnung obliegt; sie kann für ihren Bereich die Aufsicht auf eine Landesober- oder -mittelbehörde übertragen.

**2.2 Hausverwaltende Behörde**

Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Dienststelle, der die Hausverwaltung der Landesmietwohnung obliegt (hausverwaltende Behörde). Sie kann eine Dienststelle mit der Hausverwaltung aller Landesmietwohnungen in einem festzulegenden Bezirk betrauen.

**2.3 Wohnungsakten, Wohnungsblatt**

Für jede Landesmietwohnung legt die hausverwaltende Behörde eine Wohnungsakte an, der ein Wohnungsblatt (Muster Anlage 1) vorzulegen ist; sie führt das Wohnungsblatt nach dem jeweiligen Stand der Wohnung fort.

Das Wohnungsblatt ist durch eine Planskizze der Landesmietwohnung im Maßstab 1:100 oder 1:200 zu ergänzen. Unterlagen, die nicht nur eine einzelne Wohnung betreffen, sind zur Grundstücksakte zu nehmen. Der Grundstücksakte ist auch eine Übersicht über die Aufteilung der Betriebskosten des Gebäudes (Anlage 5) beizufügen.

Die Aufsichtsbehörden können den Schriftverkehr nach hausverwaltenden Behörden zusammenfassen.

**3 Vergabe**

**3.1 Landesmietwohnungen, die frei sind oder frei werden, sind von der hausverwaltenden Behörde zu Wohnzwecken zu vermieten, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen. Ob derartige Gründe entgegenstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.**

Sofern beabsichtigt ist, eine Landesmietwohnung zu anderen als Wohnzwecken zu nutzen, sind die Bestimmun-

gen über die Zweckentfremdung von Wohnraum<sup>1)</sup> zu beachten.

**3.2 Landesmietwohnungen sind zunächst Landesbediensteten anzubieten.**

Bei der Vergabe von Landesmietwohnungen an Landesbedienstete sind die für die Wohnungsfürsorge zuständigen Behörden<sup>2)</sup> des Landes zu beteiligen. Dies gilt nicht für Landesmietwohnungen im Bereich der Forstverwaltung.

**3.3 Kann eine Landesmietwohnung innerhalb von drei Wochen an keinen Landesbediensteten vergeben werden, so ist sie in ortsüblicher Weise dem freien Wohnungsmarkt zuzuführen.**

**3.4 Bei der Auswahl der Mietbewerber sollen Familien mit Kindern und Schwerbehinderte grundsätzlich den Vorrang erhalten.**

**3.5 Die oberste Landesbehörde oder die Aufsichtsbehörde können den Abschluß von Mietverträgen allgemein oder für bestimmte Einzelfälle von ihrer Zustimmung abhängig machen.**

**4 Mietwert**

**4.1 Für jede Landesmietwohnung ist der ortsübliche Mietwert zu ermitteln. Er bildet die Grundlage für den Mietzins (Nr. 7).**

**4.2 Der Mietwert ist ortsüblich, wenn er den üblichen Entgelten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in derselben oder einer vergleichbaren Gemeinde entspricht.**

**4.3 Eine Überprüfung des Mietwerts ist zu veranlassen**

a) beim Einzug oder Wechsel des Mieters oder

b) beim Eintritt mietwertändernder Umstände, insbesondere bei Änderung der Vergleichsmerkmale, von Tabellensätzen, von Zu- und Abschlägen auf Tabellensätze und nach baulichen Änderungen durch das Land,

c) spätestens jedoch alle fünf Jahre.

Von einer Überprüfung des Mietwertes beim Einzug oder Wechsel des Mieters ist in der Regel abzusehen, wenn seit der letzten Mietwertermittlung weniger als 18 Monate vergangen sind.

Ergibt die Überprüfung des Mietwertes nach b und c keinen Mehrbetrag von monatlich mindestens 5,— DM, so unterbleibt die Erhöhung des Mietzinses.

**4.4 Die hausverwaltende Behörde veranlaßt das örtlich zuständige Staats- oder Hochschulbauamt, den ortsüblichen Mietwert zu ermitteln (LMWR Nr. 1 oder 2 zu Nr. 4 LMWV) bzw. zu überprüfen (Nr. 4.3 LMWV sowie LMWR Nr. 3 zu Nr. 4 LMWV).**

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main prüft die Mietwertermittlung, stellt den ortsüblichen Mietwert fest und teilt ihn der hausverwaltenden Behörde mit.

**5 Mietvertrag**

**5.1 Die hausverwaltende Behörde hat mit dem Mieter vor Übergabe der Landesmietwohnung und erforderlichenfalls nach Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der Aufsichtsbehörde nach Nr. 3.5 einen schriftlichen Mietvertrag (Muster Anlage 2) abzuschließen.**

**5.2 Abweichungen vom Mietvertragsmuster sind nur zulässig, soweit besondere Umstände dies rechtfertigen.**

**5.3 Lassen besondere Umstände die Verwendung des Mietvertragsmusters nicht zu, muß der Mietvertrag mindestens regeln: Mietsache, Mietzins, Nebenkosten, Zahlungsweise, Mietdauer und Instandhaltung.**

Im übrigen ist der Vertrag soweit als möglich entsprechend dem Mietvertragsmuster abzufassen.

<sup>1)</sup> Siehe Art. 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), Erste und Fünfte Hess. Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 25. Januar 1975 (GVBl. I S. 19) und vom 15. März 1976 (GVBl. I S. 199)

<sup>2)</sup> Die Regierungspräsidenten, für den Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden der Hess. Minister des Innern (Wohnungsbeschaffungstelle für Landesbedienstete)

- 5.4 Der Mietvertrag ist durch eine „Beschreibung der Mietsache und Übergabeverhandlung“ (Muster Anlage 3), eine Aufstellung der Betriebskosten (Muster Anlage 4) sowie eine Hausordnung zu ergänzen.  
In der Hausordnung sind vor allem genaue Regelungen über die Verkehrssicherungspflicht an Treppen, Zugängen und anderen gemeinschaftlich genutzten Räumen und Flächen zu treffen (z. B. Aufstellung eines Reinigungsplans). Die Aufsichtsbehörden sollen sich über ein Muster für eine Hausordnung abstimmen.
- 5.5 Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.
- 6 Mietsache**
- 6.1 Im Mietvertrag sind die Landesmietwohnung und die mitvermieteten Gegenstände genau zu bezeichnen; die Mieträume sind nach Zahl, Wohnfläche und Verwendungszweck aufzuführen. Ferner sind im Vertrag die zum gemeinsamen Gebrauch mit anderen Hausbewohnern bestimmten Einrichtungen und Anlagen anzugeben.
- 6.2 Die Wohnfläche ist nach DIN 283 in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Sie ist vom zuständigen Staats- oder Hochschulbauamt auf Veranlassung der hausverwaltenden Behörde zu ermitteln.
- 6.3 Ist die Landesmietwohnung mit einer zentralen Heizungsanlage ausgestattet bzw. an eine Sammel- oder Fernheizung angeschlossen, so ist im Mietvertrag auch die beheizbare Wohnfläche anzugeben. Die beheizbare Wohnfläche umfaßt die Fläche aller Räume der Landesmietwohnung, die mit Heizkörpern ausgestattet sind.
- 7 Mietzins**
- 7.1 Für die Überlassung der Landesmietwohnung ist im Mietvertrag ein monatlicher Mietzins zu vereinbaren.
- 7.2 Der Mietzins ist in Höhe des ortsüblichen Mietwertes festzusetzen.
- 7.3 Falls bei einer Neuvermietung kein Mietzins in Höhe des ortsüblichen Mietwertes erzielt werden kann, ist der Vertragsabschluß von der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machen.
- 7.4 Die hausverwaltende Behörde berechnet den Mietzins und die Nebenkosten nach Muster Anlage 6.
- 8 Nebenkosten**
- 8.1 Neben dem Mietzins sind die Betriebskosten (Nr. 8.2), Zuschläge (Nr. 8.3) und Vergütungen (Nr. 8.4) zu erheben.
- 8.2 **Betriebskosten**  
Betriebskosten sind die dem Land für das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit laufend entstehenden Kosten.  
Art und Umfang der Kosten ergeben sich aus Anlage 4. Bei den Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung sind Sondervorschriften des Hessischen Ministers der Finanzen zu beachten<sup>1)</sup>.
- 8.3 **Zuschläge**  
Für die Nutzung von Wohnräumen zu anderen als Wohnzwecken sowie für die Untervermietung von Wohnräumen sind im Mietvertrag Zuschläge zu vereinbaren.
- 8.4 **Vergütungen**  
Für die Überlassung einer Garage, eines Kfz-Einstellplatzes, eines Hausgartens oder für andere mit der Wohnung überlassene Einrichtungen sind im Mietvertrag nach Ortsgebrauch ortsübliche Vergütungen zu vereinbaren.  
Im Bereich der Landesforstverwaltung gelten für Hausgärten Sondervorschriften des Fachministers.
- 9 Umlegung der Betriebskosten**
- 9.1 Die Betriebskosten (Nr. 8.2) sind auf die Mieter anteilig umzulegen und nach den Mustern Anlage 5 bis 5 b zu verteilen und abzurechnen. Auf die Betriebskostenumlage sind mit den Mietern monatliche Vorauszahlungen in angemessener Höhe zu vereinbaren.
- 9.2 Es werden umgelegt und abgerechnet
- a) die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzuges, der Straßenreinigung und Müllabfuhr, der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, der Gartenpflege, der Beleuchtung, der Schornsteinreinigung, der Sach- und Haftpflichtversicherung, für den Hauswart, des Betriebs der Gemeinschaftsanterie, des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung und die sonstigen Betriebskosten im Verhältnis der Wohnflächen,
- b) die Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung nach Nebenzählern (soweit vorhanden), sonst wie zu a,  
— zu a und b nach Ablauf jedes Kalenderjahres nach Mustern Anlage 5 und 5 a —;
- c) die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage, des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage oder der Versorgung mit Fernwärme im Verhältnis der beheizbaren Wohnflächen, beim Vorhandensein von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern jedoch nur zur Hälfte, im übrigen den Ablesungen entsprechend,  
— zu c nach Ablauf jeder Heizperiode nach Mustern Anlage 5 und 5 b —;
- d) die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, der Versorgung mit Fernwarmwasser oder der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten im Verhältnis der Wohnflächen, soweit sie nicht bereits bei den Kosten zu b und c erfaßt sind;  
— zu d im Falle des gesonderten Ausweises nach Ablauf jeder Heizperiode nach Mustern Anlage 5 und 5 b —.
- 9.2.1 Als Heizperiode ist grundsätzlich der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April zu vereinbaren.
- 9.2.2 Für Landesmietwohnungen, die sich zusammen mit Amts- oder Dienstwohnungen in einem Gebäude befinden, sowie für Landesmietwohnungen in Dienstgebäuden gilt Nr. 9.2 a—d entsprechend; im zweiten Fall sind die Betriebskosten der Dienstgebäude im Verhältnis der Wohnflächen zu den Hauptnutzflächen der Dienstgebäude umzulegen.
- 9.3 Bei der Umlegung der Betriebskosten für einen Aufzug bleiben Erd- und Untergeschoßwohnungen außer Betracht.
- 9.4 Die Umlegung der Betriebskosten nach Nr. 9.2 b erfolgt nur dann nach Nebenzählern, wenn sämtliche Landesmietwohnungen im Gebäude oder in der Wirtschaftseinheit mit Nebenzählern ausgestattet sind und eine eventuelle Fehlmenge im Verhältnis der Wohnflächen umgelegt wird.
- 9.5 Soweit der Betrieb einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage mit dem Betrieb einer zentralen Heizungsanlage verbunden ist und die Kosten des Betriebs dieser Anlagen einheitlich entstehen, sollen sie nicht gesondert umgelegt werden.
- 9.6 Erhöhen oder ermäßigen sich die Betriebskosten, so ist nach § 4 Abs. 2 bis 4 MHG<sup>1)</sup> zu verfahren.
- 9.6.1 Erhöhungen der Betriebskosten sind durch schriftliche Erklärung anteilig auf den Mieter umzulegen. In der Erklärung ist der Grund für die Umlage zu bezeichnen und zu erläutern.
- 9.6.2 Der Mieter schuldet die Vorauszahlung des auf ihn entfallenden Teils der Umlage vom Ersten des auf die Erklärung folgenden Monats oder, wenn die Erklärung erst nach dem Fünfzehnten eines Monats abgegeben worden ist, vom Ersten des übernächsten Monats an. Soweit die Erklärung darauf beruht, daß sich die Betriebskosten rückwirkend erhöht haben, wirkt sie auf den Zeitpunkt der Erhöhung der Betriebskosten, höchstens jedoch auf den Beginn des der Erklärung vorausgehenden Kalenderjahres zurück, sofern das Land die Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von der Erhöhung abgibt.

<sup>1)</sup> Siehe HMdF-Rundschreiben vom 13. Mai 1975 (St.Anz. S. 974)<sup>1)</sup> Gesetz zur Regelung der Miethöhe (MHG), Art. 3 des Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18. Dez. 1974 (BGBl. I S. 3603)

9.6.3 Ermäßigen sich die Betriebskosten, so ist die Vorauszahlung auf die Umlage vom Zeitpunkt der Ermäßigung an entsprechend herabzusetzen. Die Ermäßigung ist dem Mieter unverzüglich mitzuteilen.

9.7 Beim Wechsel des Wohnungsinhabers sind etwa vorhandene Nebenzähler, Wärmemesser oder Heizkostenverteiler abzulesen. Die Abrechnungen nach Nr. 9.1 sind vorzubehalten; soweit die Betriebskosten nicht anteilig nach dem abgelesenen Verbrauch umzulegen sind, werden sie auf den alten und den neuen Mieter im Verhältnis ihrer Mietzeiten innerhalb der Abrechnungsperioden aufgeteilt.

9.8 Ist eine Landesmietwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, so ist für die gelieferte Wärme ein einheitliches Heizkostenentgelt zu entrichten. Für die Berechnung des Entgelts gilt § 25 Abs. 2, 4 bis 8 Hess. Dienstwohnungsvorschriften (HDWV) vom 1. Okt. 1971 (StAnz. S. 1717) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

9.9 Zur Berechnung des Entgelts bei Anschluß der Warmwasserversorgung an dienstliche Versorgungsleitungen gilt § 26 HDWV in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## 10 Zahlungsweise

10.1 Im Mietvertrag ist zu vereinbaren, daß der Mieter und die Nebenkosten monatlich im voraus innerhalb der ersten drei Werktage des Monats kostenfrei auf das von der hausverwaltenden Behörde zu bezeichnende Konto zu zahlen sind.

10.2 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist vertraglich festzulegen, daß nicht die Absendung, sondern der Eingang des Geldes auf dem von der hausverwaltenden Behörde bezeichneten Konto maßgebend ist. Bei unbarer Zahlung genügt es, wenn der Mieter nach dem normalen Verlauf mit rechtzeitiger Gutschrift auf dem von der hausverwaltenden Behörde bestimmten Konto rechnen konnte.

10.3 Kann beim Einzug oder Wechsel des Mieters der ortsübliche Mietwert nicht rechtzeitig festgestellt werden, so ist mit dem Mieter ein angemessener Abschlag auf den voraussichtlichen Mietzins zu vereinbaren. Die Vereinbarung muß vorbehalten, daß der endgültige Mietzins rückwirkend vom Beginn des Mietverhältnisses an zu entrichten ist. Es ist sicherzustellen, daß der Mietzins spätestens 6 Monate nach Abschluß des Mietvertrages feststeht.

10.4 Nachzahlungen müssen von der hausverwaltenden Behörde schriftlich mit Begründung angefordert werden und sind vom Mieter innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung an das Land zu entrichten. Gleiches gilt für Nachzahlungen auf geleistete Abschlagszahlungen und für Kostenerstattungen.

10.5 Die Erhebung von Verzugszinsen bei Zahlungsverzug des Mieters richtet sich nach § 34 Abs. 1 LHO in Verbindung mit VV Nr. 4.1.1 bis 4.1.3 hierzu.

## 11 Mietdauer

11.1 Der Mietvertrag ist grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abzuschließen. Aus besonderem Grund kann ein Mietverhältnis auf bestimmte Zeit begründet werden.

11.2 Will ein Mieter einen auf bestimmte Zeit geschlossenen Mietvertrag vorzeitig kündigen, so kann dem nur zugestimmt werden, wenn dem Land dadurch kein Nachteil entsteht.

## 12 Instandhaltung

12.1 Die bauliche Instandhaltung der Mietsache ist Aufgabe des Landes.

Mit dem Mieter ist jedoch zu vereinbaren, daß er während der Mietdauer auf eigene Kosten fachgerecht ausführt

die Schönheitsreparaturen,  
die kleinen Instandhaltungen,  
die kleinen Instandsetzungen und  
das Beheben von Bagatellschäden.

## 12.2 Schönheitsreparaturen

Schönheitsreparaturen sind Instandsetzungsarbeiten, die zur Beseitigung eines verschlechterten Aussehens der Mietsache erforderlich sind, soweit die Veränderung durch einen normalen vertragsmäßigen Gebrauch eingetreten ist.

Schönheitsreparaturen sind insbesondere das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken,

das Streichen der Fußböden, Heizkörper, Heizrohre und Versorgungsleitungen,

das Streichen der Innentüren, Fenster und Außentüren von innen sowie der Einbaumöbel.

## 12.3 Kleine Instandhaltungen

Kleine Instandhaltungen umfassen die Wartung und Pflege von Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, von Heiz- und Kocheinrichtungen, von Fenster- und Türverschlüssen sowie von Fenster- und Rolläden.

## 12.4 Kleine Instandsetzungen

Zu den kleinen Instandsetzungen gehören das Beheben kleiner Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, an Heiz- und Kocheinrichtungen, an Fenster- und Türverschlüssen sowie an Fenster- und Rolläden, soweit die Kosten hierfür im Einzelfall 75 DM nicht übersteigen.

## 12.5 Bagatellschäden

Bagatellschäden sind sonstige kleine Schäden an der Landesmietwohnung, soweit die Kosten für ihr Beheben im Einzelfall 75 DM nicht übersteigen.

## 13 Bauliche Änderungen

### 13.1 durch den Mieter

Im Mietvertrag ist zu vereinbaren, daß Um-, An- und Einbauten, Installationen sowie andere wesentliche Änderungen der Mietsache (auch ihrer Heizungsanlage) durch den Mieter der vorherigen Zustimmung des Landes bedürfen; das gleiche gilt für die Beseitigung von Einrichtungen, die beim Einzug vorhanden waren. Dabei ist zu regeln, ob die Kosten der Änderung ganz oder teilweise vom Mieter zu tragen sind und ob der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses den früheren Zustand der Mietsache auf seine Kosten wiederherzustellen hat.

Zuständig für die Erteilung der vorherigen Zustimmung ist die Aufsichtsbehörde.

### 13.2 durch das Land

Hat das Land bauliche Änderungen durchgeführt, die den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessern, oder hat es bauliche Änderungen aufgrund von Umständen, die es nicht zu vertreten hat, durchgeführt, so ist eine Erhöhung des Mietzinses zu verlangen, die sich aus einer Erhöhung des jährlichen Mietzinses vor Durchführung der baulichen Änderungen um 14 v.H. der für die Wohnung aufgewendeten Kosten ergibt. Dabei sind die Voraussetzungen und das Verfahren nach § 3 MHG<sup>1)</sup> zu beachten.

## 14 Benutzung der Landesmietwohnung, Untervermietung usw.

Die Benutzung der Landesmietwohnung zu anderen als Wohnzwecken — auch teilweise — bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der hausverwaltenden Behörde und ist jederzeit widerruflich. Dasselbe gilt für den Fall der Untervermietung. Mit der Zustimmung ist zugleich über einen Zuschlag zum Mietzins (Nr. 8.3) zu befinden.

### 14.1 Zuschläge für Untervermietung

14.1.1 Will der Inhaber einer Landesmietwohnung Wohnräume für einen Monat oder länger untervermieten oder anderweitig zur selbständigen Benutzung über-

<sup>1)</sup> Gesetz zur Regelung der Miethöhe (MHG), Art. 2 des Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18. Dez. 1974 (BGBl. I S. 3603)

lassen, so bedarf er der widerruflichen Erlaubnis der hausverwaltenden Behörde und hat einen Untermietzuschlag zu entrichten.

14.1.2 Da Untervermietungen im allgemeinen voraussetzen, daß die Wohnung dem Inhaber zu groß ist, hat die hausverwaltende Behörde vor der Erlaubnis stets zu prüfen, ob die Umsetzung des Mieters in eine kleinere Landesmietwohnung möglich ist.

14.1.3 Eine Untervermietung ist statthaft, wenn dadurch ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder ein Studierender untergebracht werden kann. Im übrigen ist die Erlaubnis auf besondere Ausnahmen zu beschränken, wozu persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Mieters grundsätzlich zählen.

14.1.4 Der ortsübliche monatliche Untermietzuschlag (Nr. 8.1 und 8.3) ist durch Vergleich zu ermitteln (LMWR Nr. 1 zu Nr. 4 LMWV). Ist dies nicht möglich, so sind je Wohnraum zu erheben

5 DM bei Benutzung durch eine Person,

10 DM bei Benutzung durch mehrere Personen.

## 14.2 Zuschläge bei Nutzung zu anderen als Wohnzwecken

Werden Wohnräume zu anderen als Wohnzwecken genutzt, so ist ein Zuschlag in Höhe desjenigen Vomhundertsatzes zu erheben, der dem Nutzungsumfang für den anderen Zweck entspricht. Werden beispielsweise von einer 120 m<sup>2</sup> großen Wohnung 42 m<sup>2</sup> = 35 v.H. anderweitig genutzt, so ist ein Zuschlag von 35 v.H. auf den der Mietzinsberechnung zugrunde liegenden ortsüblichen Mietwert zu erheben. Dies gilt auch für wiederkehrende Untervermietung von Wohnräumen an Kur-, Pensions- oder Urlaubsgäste.

## 15 Hausgärten

15.1 Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung eines Hausgartens trägt der Mieter.

15.2 Abgestorbene Bäume zu beseitigen ist Sache des Landes. Zum Ersatz sind weder Land noch Mieter verpflichtet. Das Land entschädigt den Mieter auch nicht für Ersatzbeschaffungen.

15.3 Bei Beendigung des Mietverhältnisses darf der Mieter von ihm gepflanzte Bäume und Sträucher entfernen, soweit sie zum Umpflanzen geeignet sind.

## 16 Überleitungs- und Schlußvorschriften

16.1 Nach dieser Vorschrift sind alle freien und freiwerdenden Landesmietwohnungen zu vermieten.

16.2 Bestehende Mietverhältnisse sind — vor allem bezüglich des Mietzinses und der Nebenkosten — durch vertragliche Vereinbarungen mit den Mietern an diese Vorschrift anzugleichen.

16.3 Diese Vorschrift tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. Alle früheren Verwaltungsregelungen, die dieser Vorschrift entgegenstehen oder in sie aufgenommen worden sind, treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Wiesbaden, 18. 5. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen  
VV 2756 — II/4 — IV A 31  
St.Anz. 27/1977 S. 1347

\*

## Richtlinien zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Landesmietwohnungen (Landesmietwohnungs-Richtlinien — LMWR —) vom 18. Mai 1977

Zur Ausführung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Landesmietwohnungen (LMWV) werden folgende Richtlinien erlassen:

### Zu Nr. 4 LMWV (Mietwertermittlung)

#### 1 Ermittlung des ortsüblichen Mietwerts durch Vergleich

Zur Ermittlung des ortsüblichen Mietwerts sind insbesondere Übersichten über die üblichen Entgelte in derselben oder einer vergleichbaren Gemeinde heranzuziehen, soweit die Übersichten von der Gemeinde oder den Interessenvertretern der Vermieter und der

Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden sind. Sofern derartige Übersichten (Mietwerttabellen der Gemeinden, Mietpreisspiegel der Verbände) nicht vorhanden sind, soll der ortsübliche Mietwert unter Benennung der entsprechenden Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen ermittelt werden. Dann genügt es gewöhnlich, drei Wohnungen zu benennen, die nicht im Eigentum des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen dürfen.

#### 2 Ermittlung des ortsüblichen Mietwerts durch Tabelle

2.1 Ist eine Ermittlung des ortsüblichen Mietwerts nicht durch Vergleich (Nr. 1) möglich, so gilt als ortsüblicher Mietwert der Betrag, der sich durch Vervielfältigung des Tabellensatzes (Nr. 2.2) unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen (Nr. 2.3) mit der Zahl der Quadratmeter der Wohnfläche (Nr. 6.2 LMWV) ergibt.

#### 2.2 Tabellensätze

2.2.1 Folgende Tabellensätze sind zugrunde zu legen:

Wohnlage (Nr. 2.2.3)	Gemeindegröße			
	500 000 und mehr Einwohner DM/m <sup>2</sup> monatlich	100 000 bis unter 500 000 Einwohner DM/m <sup>2</sup> monatlich	20 000 bis unter 100 000 Einwohner DM/m <sup>2</sup> monatlich	unter 20 000 Einwohner DM/m <sup>2</sup> monatlich
	1	2	4	3
Beste Wohnlage	3,40	2,90	2,70	2,50
Gute Wohnlage	3,20	2,70	2,50	2,30
Mittl. Wohnlage	3,10	2,60	2,40	2,20
Einf. Wohnlage	2,20	2,10	1,90	1,70

2.2.2 Die Tabellensätze sind Durchschnittswerte für Wohnungen von mehr als 35 m<sup>2</sup> bis einschließlich 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche mit Ofenheizung und WC in der Wohnung, jedoch ohne Bad.

Nicht enthalten sind

a) Betriebskosten (Nr. 8.2 LMWV), Zuschläge (Nr. 8.3 LMWV) und Vergütungen (Nr. 8.4 LMWV),

b) Kosten für Schönheitsreparaturen, für kleine Instandhaltungen und Instandsetzungen sowie für die Beseitigung von Bagatellschäden (Nr. 12 LMWV).

2.2.3 Für die Wohnlage sind folgende Gruppenmerkmale maßgebend:

#### Beste Wohnlage

Aufgelockerte Bebauung, überwiegend Familienheime, absolute Ruhe, Durchgrünung des gesamten Wohngebietes, zusätzliche öffentliche Grünflächen, günstige Verkehrsverbindungen.

#### Gute Wohnlage

Wohnungen in Gebieten mit aufgelockelter Bebauung, auch mit größeren Wohnobjekten, mit Baumpflanzungen in den Straßen bzw. Vorgärten, im wesentlichen nur Anliegerverkehr. Gute Einkaufsmöglichkeiten, das Wohnen nicht beeinträchtigende Einrichtungen, günstige Verbindungen zur Innenstadt mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

#### Mittlere Wohnlage

Die meisten Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes liegen in mittleren Wohnlagen (Normalwohnlage ohne besondere Vor- und Nachteile). Solche Wohngebiete sind zumeist dicht bebaut. Die Zuordnung in diese Gruppe ist nur möglich, wenn keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärm oder Geruch erfolgen. Bei starkem Verkehrsaufkommen müssen genügend Freiräume vorhanden sein, die diesem Nachteil abhelfen.

#### Einfache Wohnlage

Z. B. Straße ohne Bäume und Vorgärten, schmucklose und einheitliche Hausfassaden, starker Verkehr, Beeinträchtigungen des Wohnens durch Handwerks- und Gewerbebetriebe (Mischgebiete), das Fehlen von Frei- und Grünflächen. Für die entsprechende Einordnung müssen die meisten dieser oder ähnliche Kriterien zutreffen.

#### 2.3 Zu- und Abschläge

Besonderheiten, insbesondere Lagevor- und -nachteile sowie eine bessere oder mindere Ausstattung sind

durch Zu- und Abschläge im ortsüblichen Rahmen auszugleichen. Um zum jeweils geltenden ortsüblichen Mietwert zu gelangen, ist der maßgebliche Tabellensatz nach Nr. 2.2 je nach den örtlichen Verhältnissen durch folgende Zu- und Abschläge zu berichtigen:

	Zuschläge DM/m <sup>2</sup>	Abschläge DM/m <sup>2</sup>
<b>2.3.1 Lagevor- und -nachteile innerhalb derselben Wohnlage</b>		
a) Für Wohnungen, die mehr als 1,5 km von der geschlossenen Bebauung entfernt liegen, je voller Mehr-km		0,10
b) Für Wohnungen, die wegen ihrer Lage innerhalb von Betriebs-, Kranken-, Schul- oder ähnlichen Gebäuden überdurchschnittlichen Störungen unterworfen sind		0,05 bis 0,15
c) Für andere Lagenachteile (nach näherer Begründung)		bis 0,30
Im allgemeinen sollen die Abschläge nach a und b zusammen 0,35 DM/m <sup>2</sup> nicht überschreiten.		

**2.3.2 Geschoßlage**

Die Geschoßlage innerhalb eines Mehrfamilienhauses ist durch folgende Zu- und Abschläge zu berücksichtigen:

Untergeschoß	0,30
Erdgeschoß	0,10
<b>1. Obergeschoß</b>	
bei 1 Obergeschoß	0,10
bei 2 Obergeschossen	0,06
bei 3 und mehr Obergeschossen	0,05
<b>2. Obergeschoß</b>	
bei 2 Obergeschossen	0,04
bei 3 und mehr Obergeschossen	0,03
<b>3. Obergeschoß</b>	
bei 3 und mehr Obergeschossen	0,02
Dachgeschoß	0,30

Für bewohnbare einzelne Mansarden- und Untergeschoßräume wird die Hälfte des Tabellensatzes nach Nr. 2.2 angesetzt.

**2.3.3 Ausstattungsunterschiede**

a) Etagen- oder Mehrraumheizung mit Kohle oder Koks	0,15
b) Mehrraumheizung mit zentraler Brennstoffversorgungsanlage	0,20
c) Zentralheizung mit Kohle oder Koks	0,25
d) Zentral- oder Etagenheizung mit Öl, Gas oder elektrischem Strom (auch Fernheizung)	0,35
e) wie zu d bei Ausstattung mit Bad oder Dusche	0,70
Hierbei unterbleibt der Zuschlag nach f.	
f) Bad oder Dusche (vgl. e)	0,15
jedoch bei Gemeinschaftsbad nur	0,05
g) Bad und WC getrennt	0,10
h) Zweites WC	0,20
i) Gemeinschaftsantenne	0,02
j) Doppelfenster und/oder Isolierverglasung*)	0,10

	Zuschläge DM/m <sup>2</sup>	Abschläge DM/m <sup>2</sup>
k) Überwiegende Ausstattung mit Parkett- oder Teppichböden*)	0,10	
l) Zusätzliche, besonders aufwendige Ausstattung (nach näherer Begründung)		
m) WC außerhalb der Wohnung		0,15
n) Gemeinschafts-WC		0,25
o) Klosett außerhalb des Hauses		0,50
p) Andere Ausstattungsmängel (nach näherer Begründung)		

**2.3.4 Strukturelle Mängel**

a) Nicht abgeschlossene Wohnung	0,25
b) Unzureichende Wärmedämmung*)	0,20
c) Schlechte Grundrißgestaltung (nach näherer Begründung)	bis 0,20
d) Fehlende Wasserzu- oder -ableitung	je 0,20
e) Fehlende Nebenräume (nach näherer Begründung)	bis 0,10
f) Lichte Raumhöhe über 3,25 m; für volle 20 cm*)	0,05
g) Andere strukturelle Mängel (nach näherer Begründung)	

Im allgemeinen sollen die Abschläge für strukturelle Mängel zusammen 0,60 DM/m<sup>2</sup> nicht überschreiten; höhere Abschläge bedürfen der Genehmigung der Oberfinanzdirektion Frankfurt (M) — Landesvermögens- und -bauabteilung.

**2.3.5 Andere Wohnwertvor- und -nachteile**

a) Einfamilienhäuser	0,50
b) Appartements (Wohnfläche bis rd. 35 m <sup>2</sup> ) je nach Ausstattung	0,20 bis 0,40
c) sonstige Vor- und Nachteile (nach näherer Begründung)	
Bei einer Wohnfläche über 100 m <sup>2</sup> ist auf die Tabellensätze nach Nr. 2.2.1 ein Abschlag bis zu 15 v.H. vorzunehmen.	

**2.4 Zu- und Abschläge für einzelne Räume**

Treffen Ausstattungsmerkmale nach Nr. 2.3.3 j und k sowie strukturelle Mängel nach Nr. 2.3.4 b und f nur auf einzelne Räume zu, so bleiben die entsprechenden Zu- und Abschläge bei der Ermittlung des Tabellensatzes zunächst außer Betracht. Der danach ermittelte Wert für die Landesmietwohnung ist um den Betrag zu berichtigen, der sich aus der Vervielfältigung der betreffenden Flächen mit den nur für sie geltenden Zu- und/oder Abschlägen nach den betreffenden Nummern ergibt.

**2.5 Mindestbetragsregelung**

Bei der Berücksichtigung der Zu- und Abschläge darf ein Mindestmietwert von 1,50 DM/m<sup>2</sup> monatlich nicht unterschritten werden.

**Zu Nr. 13.2 LMWV (Bauliche Änderungen durch das Land)**

- 1 Beabsichtigt das Land, bauliche Änderungen im Sinne von Nr. 13.2 LMWV durchzuführen, so hat die hausverwaltende Behörde wie folgt zu verfahren:
  - 1.1 Es sind zunächst die voraussichtlich entstehenden und auf die Landesmietwohnung entfallenden Kosten zu ermitteln.
  - 1.2 Der Mieter ist sodann schriftlich auf die bevorstehende Maßnahme, die voraussichtliche Höhe der entstehenden und auf die Landesmietwohnung entfallenden Kosten sowie die sich daraus ergebende Mieterhöhung hinzuweisen.
  - 1.3 Verbesserungs- und Modernisierungsmaßnahmen setzen das Einverständnis des Mieters voraus. Lehnt der

\*) Auf Nr. 2.4 wird hingewiesen

- Mieter eine solche geplante Maßnahme ab, so ist zu prüfen, ob die Duldung der Maßnahme nach § 541 a II BGB erzwungen oder ob von der baulichen Änderung Abstand genommen werden soll.
- 2 Nach Durchführung der baulichen Änderungen hat die hausverwaltende Behörde durch schriftliche Erklärung den Anspruch auf Erhöhung des Mietzinses, der sich aus einer Erhöhung des jährlichen Mietzinses vor Durchführung der baulichen Änderungen um vierzehn vom Hundert der auf die Landesmietwohnung entfallenden Kosten ergibt, gegenüber dem Mieter geltend zu machen. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn in ihr die Erhöhung auf Grund der entstandenen Kosten berechnet und erläutert wird.
  - 3 Der Mieter hat den erhöhten Mietzins vom Ersten des auf die Erklärung nach Nr. 2 folgenden Monats an zu zahlen. Wurde die Erklärung erst nach dem Fünfzehnten eines Monats abgegeben, so tritt diese Wirkung erst von dem Ersten des übernächsten Monats an ein. Diese Fristen verlängern sich um drei Monate, wenn die tatsächliche Erhöhung des Mietzinses in der Erklärung nach Nr. 2 gegenüber der Ankündigung nach Nr. 1.2 um mehr als zehn vom Hundert nach oben abweicht.
  - 4 Nach Durchführung der baulichen Änderungen ist außerdem unverzüglich eine Überprüfung des Mietwertes zu veranlassen (Nr. 4.3 LMWV).
  - 5 Liegt der ortsübliche Mietwert nach baulichen Änderungen um monatlich mehr als 5 DM über dem Betrag, der sich nach Nr. 2 ergibt, so ist nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Mietzinserhöhung vom Mieter nach § 2 MHG<sup>1)</sup> ein Mietzins in Höhe des ortsüblichen Mietwertes zu verlangen.
  - 6 Im Falle der Nr. 2 und 5 sind die §§ 8, 9, 10 MHG<sup>1)</sup> sowie Artikel 4 Abs. 2 des Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes<sup>2)</sup> zu beachten. Im übrigen gebieten die gesetzlichen Fristen eine unverzügliche und zügige Bearbeitung (vgl. § 2 Abs. 3 bzw. § 3 Abs. 4 MHG<sup>1)</sup>).
  - 7 Bauliche Änderungen im Sinne der Nr. 13.2 LMWV sind solche Maßnahmen, die eine Veränderung der Mietsache gegenüber dem beim Mietvertragsabschluß bestehenden Zustand zur Folge haben und auf die der Mieter aus dem Mietvertrag keinen Anspruch auf Durchführung hat. Im einzelnen gilt folgendes:
    - 7.1 Die baulichen Änderungen müssen sich auf die Landesmietwohnung, das Gebäude oder das Hausgrundstück beziehen. Es ist nicht erforderlich, daß die Bausubstanz verändert wird (z. B. Anlage von Kfz-Abstellplätzen, eines Hausgartens oder eines Kinderspielplatzes).  
Unbeachtlich ist, ob das Land die baulichen Änderungen aus eigener Initiative durchgeführt hat oder ob es dazu durch behördliche Gebote oder Verbote verpflichtet war (z. B. Anschluß an Versorgungs- oder Entwässerungsleitungen).
    - 7.2 Ein erhöhter Gebrauchswert der Landesmietwohnung durch die baulichen Änderungen ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles dann anzunehmen, wenn der dem Mieter nach dem Mietvertrag zustehende Mietgebrauch durch die baulichen Änderungen hinsichtlich der eigentlichen Mieträume oder der mitvermieteten Haus- und Grundstücksteile erleichtert, verbessert oder vermehrt wird (z. B. Einbau einer bisher nicht vorhandenen Innentoailette oder eines Bades, Lärm- und Wärmeschutzmaßnahmen, Einbau einer Zentralheizung statt Einzelofenheizung, Umstellung von Etagen- auf Zentralheizung, Einbau von pflegeleichten Fußböden oder einer Türöffneranlage).
  - 7.3 Für die Annahme der Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer reicht es aus, wenn auf längere Sicht der objektive Gebrauchswert des Wohngebäudes erhöht worden ist (z. B. Anlage einer Kanalisation anstelle einer Fäkaliengrube, Einbau eines Fahrstuhles, Errichtung von zusätzlichen Kfz-Abstellplätzen, eines Kinderspielplatzes oder eines Wäschtrockenplatzes).
- Zu Nr. 16.2 LMWV (Angleichung)**
- 1 Bestehende Mietverhältnisse sind unverzüglich auf ihre Übereinstimmung mit den LMWV zu überprüfen.
  - 2 Vorrangig zu bearbeiten sind die Fälle, in denen die Mietzinsen noch auf der Tabelle nach HMdF-Rundschreiben vom 8. Dez. 1967 — 4075 — 12/9 — II B 45 — (n. v. beruhen oder deren Mietwerte zur Überprüfung (siehe Nr. 4.3 LMWV) anstehen.
  - 3 Bei Erhöhungen des Mietzinses und der Betriebskosten sind die Bestimmungen des MHG<sup>1)</sup> zu beachten. Vor einem Zustimmungsverfahren nach § 2 MHG<sup>1)</sup> ist die gütliche Einigung mit dem Mieter zu versuchen.
  - 4 Bei Erhöhungen des Mietzinses soll jeder Mieter auf das Wohngeldgesetz<sup>2)</sup> hingewiesen werden.
  - 5 Bei laufenden Mietverträgen, die keine besonderen oder von Nr. 12 LMWV abweichende Bestimmungen über Schönheitsreparaturen, kleine Instandhaltungen und Instandsetzungen sowie Bagatellschäden enthalten, sind Änderungsvereinbarungen im Sinne von Nr. 12 LMWV anzustreben.
  - 6 Kommt bei laufenden Mietverträgen eine Änderungsvereinbarung im Sinne von Nr. 12 LMWV zustande, so ist der Mietzins um den Anteil für Schönheitsreparaturen, kleine Instandhaltungen und Instandsetzungen sowie für die Beseitigung von Bagatellschäden zu senken.
  - 7 Kommt bei einem laufenden Mietvertrag keine Änderungsvereinbarung im Sinne von Nr. 12 LMWV zustande, so sind zur Abgeltung der dem Land weiterhin obliegenden Verpflichtungen (Schönheitsreparaturen, kleine Instandhaltungen und Instandsetzungen, Beseitigung der Bagatellschäden) mit dem Mieter Instandhaltungszuschläge zu vereinbaren, und zwar monatlich
    - a) 0,45 DM/m<sup>2</sup> Wohnfläche für die Schönheitsreparaturen,
    - b) 0,15 DM/m<sup>2</sup> Wohnfläche für die kleinen Instandhaltungen, Instandsetzungen und die Beseitigung der Bagatellschäden.
 Damit entfallen andere vom Mieter hierfür bisher gezahlte Zuschläge.
  - 8 Zur Angleichung bestehender Mietverhältnisse an die LMWV sind im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten neue Mietverträge nach Muster Anlage 2 Änderungsverträgen gegenüber vorzuziehen.
  - 9 Kündigungen durch das Land zur Angleichung bestehender Mietverhältnisse an die LMWV sind nicht zulässig.
  - 10 Das Nähere über das Angleichungsverfahren regeln die Aufsichtsbehörden; sie sollen sich dabei abstimmen.
- <sup>1)</sup> Gesetz zur Regelung der Miethöhe (MHG), Art. 3 des Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603)
- <sup>2)</sup> Zweites Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1863) mit Änderung

Anlage 1

Wohnungsblatt

(Nr. 2.3 LMW)

Aufsichtsbehörde : .....

Neuvermietende Behörde: .....

Lage der Landesmietwohnung : ..... ( ) .....  
 ( Straße/Platz ) ( Ort )  
 ..... Geschöß, links/rechts/mitte <sup>1)</sup>.

Bezeichnung	Raum Nr.	Wohnfläche (m <sup>2</sup> )	Wohnungsausstattung																		Änderungen		Vermerke
			Beheizbare Wohnfläche (m <sup>2</sup> )	Gas-, Elektro-, Kohle-, Kombiherd <sup>1)</sup>	Gas-, Elektro-, wasserbereiter <sup>1)</sup>	Gas-, Elektro-, Kohle-, baden-/Klimmascin-bereiter <sup>1)</sup>	Heizstrahler	Badewanne frei- stehend/eingebaut <sup>1)</sup>	Waschbecken	Kohleöfen	Ölöfen	Gas-Einzelöfen	Fenster-/Kolläden <sup>1)</sup>	Isolierverglasung(en) Doppel-/fenster <sup>1)</sup>	Parkettboden (m <sup>2</sup> )	Teppichboden (m <sup>2</sup> )	Steckdosen	Schlüssel	zu Spalte Nr.	vom ..... an			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Wohnzimmer																							
Schlafzimmer																							
.....zimmer																							
.....zimmer																							
.....zimmer																							
Kammer(n)																							
Küche/Kochnische <sup>1)</sup>																							
mit/ohne Spüle <sup>1)</sup>																							
mit/ohne Speiseschrank <sup>1)</sup>																							
Speisekammer																							
Flur(e)/Diele(n)																							
Gerardobe(n)																							
Toilette(n)																							
inner-/außerhalb <sup>1)</sup>																							
Bad/Bäder																							
Muschraum/-räume																							
Balkon(e)																							
Loggia(en)																							
Terrasse(n)																							
Veranda/Veranden																							
Mansarde(n)																							
Dachboden/Speicher <sup>1)</sup>																							
Abstellraum/-räume																							
Kellerraum/-räume																							
.....																							
.....																							
Summen																							
In v.M. des gesamten Gebäudes																							

- Heizungsanlage <sup>1)</sup>:  
 a) Etagen- oder Mehrraumheizung mit Kohle oder Koks  
 b) Mehrraumheizung mit zentraler Brennstoffversorgungsanlage  
 c) Zentralheizung mit Kohle oder Koks  
 d) Zentral- oder Etagenheizung mit Öl, Gas oder elektrischem Strom (auch Fernheizung)  
 e) Einzelöfen

Die Wohnung ist an eine dienstliche Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlage angeschlossen : ja/nein <sup>1)</sup>  
 Bei der Berechnung des Entgelts bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsanlagen nach § 25 Abs. 3 HOW ist von folgender Wohnfläche auszugehen : .....m<sup>2</sup>?

Zur Wohnung gehört: Haus-/Pachtgarten <sup>1)</sup> von .....m<sup>2</sup> mit .....Obstbäumen, .....Obststräuchern, .....Ziergehölzen, ..... Wasserzapfstellen.  
 .....Garage(n) Nr. ...., ....Kfz-Einstellplatz/-plätze <sup>1)</sup> Nr. ....

Hinsichtlich der weiteren Beschreibung der Landesmietwohnung und des mitvermieteten Zubehörs wird auf die den Mietvertrag ergänzende "Beschreibung der Mietsache und Übergabeverhandlung" verwiesen. Eine Planskizze der Landesmietwohnung befindet sich auf der Rückseite.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Vermietung von Wohnungen durch das Land Hessen

Das Land Hessen, vertreten durch
— nachstehend „Land Hessen“ genannt —
und
und seine Ehefrau, geborene
wohnhaft (Straße/Platz) ( ) Ort
— nachstehend „Mieter“ genannt —
schließen folgenden

Mietvertrag

§ 1 Mietsache

(1) Das Land Hessen vermietet dem Mieter zu Wohnzwecken die Wohnung

(Straße/Platz) in ( ) Ort

Geschoß rechts/links/mitte,

wie sie in der Anlage 1 zu diesem Vertrag im einzelnen beschrieben ist.

(2) Die Wohnfläche der Wohnung beträgt nach DIN 283 m².

Die beheizbare Wohnfläche beträgt m².

(3) Mitvermietet werden:

- 1. Garage(n) Kfz.-Abstellplatz/-plätze¹) Nr.
2. Hausgarten mit einer Fläche von m² nebst folgendem Zubehör²)

(4) Der Mieter ist berechtigt, folgende gemeinschaftliche Einrichtungen und Anlagen nach Maßgabe der Hausordnung mitzubeneutzen³):

- Waschküche Gemeinschaftsantenne
Trockenboden Aufzug
Trockenplatz
Abstellraum/-fläche³) für
Fahräder Kinderwagen
Mofas/Mopeds

§ 2 Mietzins

(1) Der Mietzins beträgt monatlich DM (in Buchstaben: DM).

Neben dem Mietzins werden die Betriebskosten umgelegt und durch Vorauszahlungen (mit Abrechnung) erhoben. Art und Umfang der Betriebskosten ergeben sich aus der Anlage 2 dieses Vertrages.

Die monatliche Vorauszahlung auf die Betriebskostenumlage beträgt zur Zeit und zwar DM

a) für die laufenden öffentlichen Lasten (namentlich die Grundsteuer), die Kosten der Wasserversorgung, der Straßenreinigung und Müllabfuhr, der Entwässerung, der Beleuchtung, der Schornsteinreinigung DM

b) für die Heizkosten DM

Neben dem Mietzins werden außerdem erhoben:

Zuschläge für

- 1. Nutzung von Räumen zu anderen als Wohnzwecken, nämlich als³): DM
2. Untervermietung: DM

Vergütungen für

- 1. Garage(n): DM
2. Kfz.-Einstellplatz/-plätze: DM
3. Hausgarten ( m²): DM
4. sonstige mit der Wohnung überlassene Einrichtungen³): DM

Insgesamt sind daher vom Mieter zur Zeit monatlich zu zahlen: DM (Siehe hierzu § 3)

¹) Nichtzutreffendes streichen
²) Ggf. auf besonderem Blatt erläutern
³) Zutreffendes ankreuzen

(2) Über die Vorauszahlungen auf die Betriebskosten wird jährlich abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt bei den Heizkosten, den Kosten der Versorgung mit Fernwärmewasser und — soweit diese gesondert ausgewiesen werden — den Kosten des Betriebs einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage am Ende der Heizperiode, bei den übrigen Betriebskosten am Ende des Kalenderjahres. Die Kosten des Betriebs einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage werden nicht gesondert ausgewiesen, soweit der Betrieb dieser Anlage mit dem Betrieb einer zentralen Heizungsanlage verbunden ist und die Kosten des Betriebs dieser Anlagen einheitlich entstehen.

Als Heizperiode gilt die Zeit vom bis

Der Mieter ist berechtigt, in angemessener Zeit nach Zugang der Abrechnung die Unterlagen während der üblichen Dienstzeiten bei der hausverwaltenden Behörde einzusehen. Eine etwaige Differenz auf Grund der Abrechnung zugunsten des Landes Hessen (des Mieters) hat der Mieter (das Land Hessen) innerhalb von einem Monat nach Zugang der Abrechnung an das Land Hessen (den Mieter) zu zahlen. Im Falle des Auszugs eines Mieters während einer Abrechnungsperiode erfolgt die Verteilung bei der nächstfälligen Abrechnung im Verhältnis der Mietzeit zu der Abrechnungsperiode.

(3) Werden öffentliche Abgaben neu eingeführt oder entstehen Betriebskosten neu, so können diese vom Land Hessen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften umgelegt und angemessene Vorauszahlungen festgesetzt werden.

(4) Die Betriebskosten werden nach dem Verhältnis der Wohnflächen oder, soweit vorhanden, nach dem Stand von Nebenählern umgelegt.

Die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage, der zentralen Brennstoffversorgungsanlage und der Versorgung mit Fernwärme werden nach dem Verhältnis der beheizbaren Wohnflächen (siehe hierzu § 1 Abs. 2) umgelegt. Beim Vorhandensein von Wärmemessern oder Heizkostenverteiltern wird eine Hälfte der Kosten nach dem Meßergebnis, die andere nach dem Verhältnis der beheizbaren Wohnflächen umgelegt.

Die Kosten des Betriebs eines Personen- oder Lastenaufzugs werden nicht auf Erdgeschoßwohnungen umgelegt.

(5) Ist die Wohnung an eine Sammelheizung angeschlossen, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, so wird für die gelieferte Wärme ein einheitliches Heizkostenentgelt berechnet. Für die Berechnung des Entgelts gilt § 25 Abs. 2, 4 bis 8 Hessische Dienstwohnungsvorschriften vom 1. Okt. 1971 (StAnz. S. 1717) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) Zur Berechnung des Entgelts bei Anschluß der Warmwasserversorgung an dienstliche Versorgungsleitungen gilt § 26 Hessische Dienstwohnungsvorschriften — a.a.O. — in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(7) Umlegungsmaßstab und Abrechnungszeitraum können vom Land Hessen nach billigem Ermessen festgesetzt werden, wenn dies vertraglich nicht oder nicht vollständig geregelt ist. Sie können nach billigem Ermessen geändert werden, wenn dringende Gründe einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung es erfordern, z. B. bei Umstellung der Heizung.

(8) Das Land Hessen ist berechtigt, den Mietzins und die Nebenkosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu erhöhen. Dies gilt auch für Mietverhältnisse auf bestimmte Zeit. Erhöhungen der Betriebskosten sowie Mieterhöhungen wegen baulicher Änderungen können, soweit die Erhöhungen gesetzlich zulässig sind, nach den gesetzlichen Vorschriften umgelegt oder erhoben werden.

§ 3 Zahlungsweise

(1) Der Mietzins, die Vorauszahlungen sowie etwaige Zuschläge und Vergütungen (siehe § 2 Abs. 1) sind monatlich im voraus, spätestens am dritten Werktag des Monats kostenfrei auf das Konto Nr. BLZ bei unter Angabe des Zahlungsgrundes zu zahlen.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an. Bei unbarer Zahlung genügt der Mieter seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung, wenn er nach dem normalen Verlauf mit rechtzeitiger Gutschrift auf dem vom Land Hessen bestimmten Konto rechnen konnte.

(3) Bei Zahlungsverzug des Mieters werden Verzugszinsen in Höhe von 3 v.H. jährlich über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugschadens erhoben. Dabei ist der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(4) Bei Zahlungsverzug darf das Land Hessen für jede schriftliche Mahnung drei Deutsche Mark pauschalierte Mahnkosten berechnen.

#### § 4 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am .....

— und läuft auf unbestimmte Zeit<sup>1)</sup>.

— und endet mit Ablauf des<sup>1)</sup> .....

Es verlängert sich auf unbestimmte Zeit/um ..... Jahr(e)/Monat(e)<sup>1)</sup>, wenn es nicht fristgerecht gekündigt wird.

#### § 5 Kündigung

(1) Ist das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit vereinbart (siehe § 4), so richtet sich das Kündigungsrecht des Mieters und des Landes Hessen nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

(3) Die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlose Kündigung) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. § 8 Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Im übrigen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

#### § 6 Instandhaltung

(1) Der Mieter hat während der Mietdauer auf eigene Kosten fachgerecht auszuführen

- a) die Schönheitsreparaturen,
- b) die kleinen Instandhaltungen sowie
- c) die kleinen Instandsetzungen und das Beheben von Bagatellschäden.

(2) Zu den Schönheitsreparaturen gehören das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken,

das Streichen der Fußböden, Heizkörper, Heizrohre und Versorgungsleitungen,

das Streichen der Innentüren, Fenster und Außentüren von innen sowie der Einbaumöbel.

(3) Der Mieter hat spätestens bei Ende des Mietverhältnisses alle bis dahin je nach dem Grad der Abnutzung oder Beschädigung erforderlichen Arbeiten auszuführen, soweit nicht der neue Mieter sie auf seine Kosten — ohne Berücksichtigung im Mietzins — übernimmt oder dem Vermieter diese Kosten erstattet.

Werden Schönheitsreparaturen wegen des Zustandes der Wohnung bereits während der Mietdauer notwendig, um nachhaltige Schäden an der Substanz der Wohnung zu vermeiden oder zu beseitigen, so sind die erforderlichen Arbeiten jeweils unverzüglich auszuführen<sup>2)</sup>.

(4) Die kleinen Instandhaltungen umfassen die Wartung und Pflege von Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, von Heiz- und Kocheinrichtungen, von Fenster- und Türverschlüssen sowie von Fenster- und Rolläden.

(5) Kleine Instandsetzungen umfassen das Beheben kleiner Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, an Heiz- und Kocheinrichtungen, an Fenster- und Türverschlüssen sowie an Fenster- und Rolläden, soweit die Kosten hierfür im Einzelfall 75 DM nicht übersteigen.

(6) Bagatellschäden sind sonstige kleine Schäden an der Wohnung, soweit die Kosten für ihr Beheben im Einzelfall 75 DM nicht übersteigen.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2)</sup> Im allgemeinen werden Schönheitsreparaturen in der Wohnung in folgenden Zeitabständen notwendig:  
in Küchen, Bädern und Duschen alle 3 Jahre,  
in Wohn- und Schlafräumen, Fluren, Dielen und Toiletten alle 5 Jahre,  
in anderen Nebenräumen alle 7 Jahre.

(7) Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nach, so kann das Land Hessen die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters durchführen lassen. Der Mieter hat die Ausführung dieser Arbeiten während des Mietverhältnisses zu dulden.

#### § 7 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Mieter kann gegenüber Mietforderungen mit Gegenforderungen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn er seine Absicht dem Land Hessen mindestens einen Monat vor der Fälligkeit des Mietzinses schriftlich angezeigt hat.

#### § 8 Benutzung

(1) Der Mieter darf die Mietsache nur zu den im Vertrag bestimmten Zwecken benutzen.

(2) Mit Rücksicht auf die Belange des Landes Hessen, die Gesamtheit der Mieter und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Hauses und der Wohnung bedarf der Mieter der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landes Hessen, wenn er

1. den Gebrauch der Mietsache oder eines Teils davon entgeltlich oder unentgeltlich Dritten überlassen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
2. die Mietsache oder einen Teil davon zu anderen als Wohnzwecken nutzen oder nutzen lassen will;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder an den dafür vorgesehenen Stellen), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, im oder am Haus oder auf dem Grundstück anbringen oder aufstellen will;
4. ein Tier halten will (ohne Zustimmung des Landes Hessen dürfen kleinere Tiere in den Wohnungen gehalten werden, soweit sich die Anzahl der Tiere in den üblichen Grenzen hält und soweit nach der Art der Tiere und ihrer Unterbringung Belästigungen von Hausbewohnern und Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der Mietsache und des Grundstücks nicht zu erwarten sind);
5. eine Antenne anbringen oder verändern will (beachte dazu Absatz 3);
6. im Haus oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug, ein Moped oder ein Mofa abstellen will;
7. Um-, An- und Einbauten, Installationen sowie andere wesentliche Änderungen der Mietsache vornehmen will; dazu rechnet auch eine Änderung des Beheizungssystems. Das gleiche gilt für die Beseitigung von Einrichtungen, die beim Einzug vorhanden waren.

Die Zustimmung in den Fällen der Ziffern 1, 2 und 6 kann das Land Hessen von der Zahlung eines Zuschlages zum Mietzins oder einer Vergütung abhängig machen.

(3) Soweit und solange keine ausreichende Gemeinschaftsantenne vorhanden ist, darf der Mieter eine Einzelantenne außerhalb der Wohnung anbringen; dies hat im Einvernehmen mit dem Land Hessen unter Beachtung der VDE- und der behördlichen Vorschriften fachmännisch zu geschehen. Wenn nachträglich eine Gemeinschaftsantenne eingerichtet wird, hat der Mieter die Antenne auf seine Kosten zu entfernen und den alten Zustand wiederherzustellen.

(4) Das Land Hessen kann eine Zustimmung aus wichtigem Grund widerrufen, eine nach Abs. 2 Nr. 4 ohne Zustimmung zulässige Tierhaltung untersagen und die Beseitigung einer nach Absatz 3 angebrachten Antenne verlangen.

(5) Der Mieter haftet ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die durch besondere Nutzungen der Mietsache nach den vorgenannten Bestimmungen (siehe Absätze 2 und 3) während der Überlassung der Mietsache an den Mieter verursacht werden, auch wenn das Land Hessen zugestimmt hat.

(6) Entsteht für den Mieter nach Abschluß des Mietvertrages ein berechtigtes Interesse, einen Teil der Mietsache einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen, so kann er vom Land Hessen die Zustimmung hierzu verlangen, wenn nicht entweder in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vor-

liegt, die Wohnung übermäßig belegt würde oder dem Land Hessen die Überlassung aus anderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Das Land Hessen ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter ungeachtet einer schriftlichen Abmachung des Landes Hessen einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt.

§ 9 Haushaltsmaschinen, Hausgarten

(1) Der Mieter ist berechtigt, in der Wohnung Haushaltsmaschinen (z. B. Wasch- und Geschirrspülmaschinen, Trockenautomaten) aufzustellen, wenn und soweit die Kapazität der vorhandenen Installationen ausreicht und Belästigungen der Hausbewohner und Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der Mietsache und des Grundstücks nicht zu erwarten sind. § 8 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung eines Hausgartens trägt der Mieter. Abgestorbene Bäume zu beseitigen ist Sache des Landes Hessen. Zum Ersatz sind weder das Land Hessen noch der Mieter verpflichtet. Das Land Hessen entschädigt den Mieter nicht für Ersatzbeschaffungen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses darf der Mieter von ihm gepflanzte Bäume und Sträucher entfernen, soweit sie zum Umpflanzen geeignet sind.

§ 10 Sorgfalts- und Anzeigepflicht des Mieters

(1) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für ordnungsgemäße Reinigung der Mietsache und für ausreichende Lüftung und Heizung der ihm überlassenen Räume zu sorgen.

(2) Der Mieter hat Schäden an der Mietsache und an den zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räumen, an Anlagen und Einrichtungen sowie am Gebäude der hausverwaltenden Behörde (.....)

.....) unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat vor Abhilfe durch das Land Hessen, soweit es ihm möglich ist, durch vorläufige Maßnahmen für die Beseitigung unmittelbarer Gefahren zu sorgen.

(3) Der Mieter haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haftet der Mieter auch für das Verschulden von Familienangehörigen, Hausangestellten, Untermietern und Personen, die sich mit seinem Willen in der Wohnung aufhalten oder ihn aufsuchen. Der Mieter hat zu beweisen, daß ein Verschulden nicht vorgelegen hat; das gilt nicht für Schäden an Räumen, Einrichtungen und Anlagen, die mehrere Mieter gemeinsam benutzen.

(4) Der Mieter hat Schäden, für die er einzustehen hat, unverzüglich zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so kann das Land Hessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Mieters vornehmen lassen. Einer schriftlichen Mahnung oder Fristsetzung bedarf es nicht, wenn Gefahr im Verzuge oder der Aufenthalt des Mieters unbekannt ist.

§ 11 Betreten der Mietsache durch Beauftragte des Landes

(1) Die Beauftragten des Landes Hessen dürfen die Mietsache zur Prüfung ihres Zustandes oder zum Ablesen von Meßgeräten in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung betreten. Auf eine persönliche Verhinderung des Mieters ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Will das Land Hessen das Grundstück verkaufen oder ist das Mietverhältnis gekündigt, so dürfen die Beauftragten des Landes Hessen die Mietsache zusammen mit dem/den Kauf- oder Mietinteressenten nach rechtzeitiger Ankündigung an Wochentagen von 10 bis 18 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10 bis 12 Uhr, betreten und besichtigen.

(3) Bei längerer Abwesenheit hat der Mieter sicherzustellen, daß die Rechte des Landes Hessen nach Absatz 1 und 2 ausgeübt werden können.

§ 12 Rückgabe

(1) Bei Ende des Mietvertrages hat der Mieter die Mietsache vollständig geräumt, sauber und in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch vom Mieter selbst beschaffte, sind dem Land Hessen zu übergeben. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Land Hessen oder einem Mietnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Mieter die Mietsache versehen hat, darf er wegnehmen. Das Land Hessen kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, daß der Mieter ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

(3) Hat der Mieter bauliche Veränderungen an der Mietsache vorgenommen, sie mit Einrichtungen versehen oder solche entfernt, so ist er auf Verlangen des Landes Hessen verpflichtet, bei Ende des Mietvertrages auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 13 Personenmehrheit als Mieter

(1) Haben mehrere Personen — z. B. Ehegatten — gemietet, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.

(2) Erklärungen, deren Wirkung die Mieter berührt, müssen von oder gegenüber allen Mietern abgegeben werden. Die Mieter bevollmächtigen sich jedoch unter Vorbehalt schriftlichen Widerrufs bis auf weiteres gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe solcher Erklärungen. Diese Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen, jedoch nicht für Kündigungen und Mietaufhebungsverträge. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst für Erklärungen wirksam, die nach seinem Zugang abgegeben werden.

(3) Jeder Mieter muß Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Familienangehörigen oder eines anderen berechtigten Benutzers der Mietsache, die das Mietverhältnis berühren oder einen Schadensersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 14 Hausordnung

(1) Vermieter und Mieter verpflichten sich zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hause und für die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen gilt die diesem Vertrag beigefügte Hausordnung (Anlage 3). Sie kann vom Land Hessen nur geändert werden, wenn dringende Gründe der Ordnung oder der Bewirtschaftung dies erfordern; diese Gründe sind dem Mieter zugleich mit der neuen Hausordnung mitzuteilen. Durch Bestimmungen der Hausordnung können Bestimmungen dieses Vertrages sowie der „Beschreibung der Mietsache und Übergabeverhandlung“ nicht geändert werden.

§ 15 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Das gleiche gilt für Zusagen und Zustimmungen aller Art.

§ 16 Weitere Vereinbarungen

.....  
.....  
.....

( ) ..... 19  
(Ort, Tag)  
Land Hessen: Mieter:  
.....  
.....  
.....

Anlage 3

Anlage 1 zum Mietvertrag vom .....

Beschreibung der Mietsache und Übergabeverhandlung

Die im § 1 des Mietvertrages bezeichnete Wohnung besteht aus:

- Zimmer(n) Flur(e)/Diele(n)1)
Küche Garderobe
Kochnische Balkon(e)
Speisekammer(n) Loggia(en)
Bad/Bäder mit WC Terrasse(n)
Bad/Bäder ohne WC Veranda/Veranden
Duschraum/-räume Abstellraum/-räume
WC in der Wohnung Kellerraum/-räume
Nr. ....
Toilette außerhalb der Wohnung Dachboden/Speicher
Nr. ....
Toilette außerhalb des Hauses m² Dachbodenanteil
des Hauses

Die Wohnung befindet sich — nicht1) — in einem Einfamilienhaus.

Die Wohnung ist — nicht1) — abgeschlossen.

Zur Wohnung gehört ferner ein Haugarten von ..... m² und ..... Garage(n) Nr. .... Kfz.-Einstellplatz/-plätze Nr. ....

Die Wohnung ist ausgestattet mit:

- Doppelfenstern Kohleöfen
Fenster mit Isolierverglasung Gasöfen
m² Parkett Ölöfen
m² Teppichboden Heizkörper(n)

Es sind vorhanden2):

- Zentral- oder Etagenheizung bei Öl-, Gas-, elektrischer oder Fernheizung
Zentralheizung (feste Brennstoffe)
Etagen- oder Mehrraumheizung (feste Brennstoffe)
Mehrraumheizung mit zentraler Brennstoffversorgungsanlage
Zentrale Warmwasserversorgung

Gemeinschaftsantenne für

- Rundfunk
Fernsehen
Antennenanschlußkabel

- Kohlebadeofen mit Zubehör
Gasdurchlauferhitzer a)
Elektrodurchlauferhitzer b)
Elektrospeicher c)
Fabrikat und Lieferleistung zu a) bis c): .....

- Heizstrahler Toilettenbecken mit Sitz und Deckel
Badewanne freihehend Spiegel
Badewanne eingebaut Konsole(n)
mit Batterie Seifenschale(n)
mit Handbrause Handtuchhalter
Handwaschbecken mit Standbatterie Papierrollenhalter
Handwaschbecken mit Zapfhahn

- Kohleherd Ölherd
Gashernd Kombiherd
Elektroherd
Fabrikat und Fabr.-Nr.: .....

Übergeben werden ferner:

- Abdeckplatte(n) Abstellplatte(n)
Einbauspülbecken einfache sonstige Spülbecken doppelt
Einbauspülbecken doppelt Kühlschränk
Sonstige Spülbecken einfache Fabrikat und Fabr.-Nr.: .....
Speiseschränke Besenschränke
Anzahl der Einlegeböden Hängeschränke
Arbeitsplatte(n) zum Speiseschrank dazugehörige Kunststoffschütte(n)
Tischschränke dazugehörige Glasschütte(n)
Wandschränke Arbeitsplatte(n) dazugehörige Schubkästen

Folgende zur Wohnung gehörende Schlüssel wurden übergeben:

- Schlüssel für Haustür(en) Schlüssel für Keller
Schlüssel für Wohnungstür(en) Schlüssel für Briefkasten
Schlüssel für Zimmertür(en) Schlüssel für Garage
Schlüssel für Boden Schlüssel für .....

Sonstiges:

Der Mieter erklärt, daß sich die Mietsache — wie bei der gemeinsamen Besichtigung festgestellt wurde — bis auf die nachstehend näher bezeichneten Beanstandungen in ordnungsmäßigem Zustand befindet. Das Land Hessen haftet nur für Mängel, die bei der Übergabe der Mietsache in dieser Verhandlung ausdrücklich vermerkt worden sind, außer daß es sich um Mängel handelt, die auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennbar waren.

Das Land Hessen verpflichtet sich, folgende Arbeiten schnellstmöglich ausführen zu lassen:

Der Mieter wird die Arbeiten auch nach dem Einzug in die Wohnung dulden. Eine Mietminderung aus diesem Grunde wird nicht geltend gemacht.

Die Richtigkeit der vorstehenden Wohnungsbeschreibung und Übergabeverhandlung erkennen wir an. Sie ergänzt den Mietvertrag.

( ) Land Hessen: (Ort, Tag) Mieter:

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Zutreffendes ankreuzen oder Zahl einsetzen

## Anlage 4

Anlage 2 zum Mietvertrag vom .....

**Aufstellung der Betriebskosten**

Betriebskosten sind die dem Land Hessen für das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit laufend entstehenden Kosten, insbesondere (vgl. Anlage 3 zu § 27 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen — Zweite Berechnungsverordnung — in der Fassung vom 21. Febr. 1975, BGBl. I S. 569):

**1. Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks**

Hierzu gehört namentlich die Grundsteuer, jedoch nicht die Hypothekengewinnabgabe.

**2. Die Kosten der Wasserversorgung**

Hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs und die Zählermiete, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.

**3. Die Kosten****a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage;**

hierzu gehören die Kosten der Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Verwendung von Wärmemessern oder Heizkostenverteiltern und die Kosten für Messungen von Emissionen!);  
oder

**b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage;**

hierzu gehören die Kosten der Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes;  
oder

**c) der Versorgung mit Fernwärme;**

hierzu gehören die Kosten der Wärmelieferung von einer nicht zur Wirtschaftseinheit gehörenden Anlage und die Kosten des Betriebs der dazugehörigen Hausanlagen, namentlich des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes sowie die Kosten der Verwendung von Wärmemessern oder Heizkostenverteiltern.

**4. Die Kosten****a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage;**

hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nr. 2 und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nr. 3 a), soweit sie nicht dort berücksichtigt sind;  
oder

**b) der Versorgung mit Fernwarmwasser;**

hierzu gehören die Kosten für die Lieferung des Warmwassers und des Betriebs der zugehörigen Hausanlage entsprechend Nr. 3 c), soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;  
oder

**c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten;**

hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im In-

nen der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch einen Fachmann.

**5. Die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzuges**

Hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann sowie die Kosten der Reinigung der Anlage.

**6. Die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr**

Hierzu gehören die für die öffentliche Straßenreinigung und Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren oder die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen.

**7. Die Kosten der Entwässerung**

Hierzu gehören die Gebühren für die Benutzung einer öffentlichen Entwässerungsanlage, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe.

**8. Die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung**

Zu den Kosten der Hausreinigung gehören die Kosten für das Sauberhalten der von den Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzuges.

**9. Die Kosten der Gartenpflege**

Hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen und von Zugängen und Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen.

**10. Die Kosten der Beleuchtung**

Hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen.

**11. Die Kosten der Schornsteinreinigung**

Hierzu gehören die Kehr- und Überprüfungsgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung.

**12. Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung**

Hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm- oder Wasserschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank oder den Aufzug. Sondervorschriften des Hessischen Ministers der Finanzen sind zu beachten.

**13. Die Kosten für den Hauswart**

Hierzu gehören die Vergütung und alle geldwerten Leistungen, die das Land Hessen dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit dies nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft. Soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen persönliche Kosten nach den Nrn. 2 bis 9 nicht angesetzt werden.

**14. Die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantenne**

Hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann.

**15. Die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung**

Hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der maschinellen Einrichtung, der regelmäßigen Prüfung ihrer

\*) Die Zweite Berechnungsverordnung führt hier Messungen von Immissionen an. Unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) sind die Messungen jedoch als Messungen von Emissionen zu bezeichnen.

Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nr. 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind.

(DM)

**16. Sonstige Betriebskosten**

Das sind die in den Nrn. 1 bis 15 nicht genannten Betriebskosten, die mit der Bewirtschaftung des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit unmittelbar zusammenhängen, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

- der Straßenreinigung .....
- der Müllabfuhr .....
- der Entwässerung .....
- der Beleuchtung .....
- der Schornsteinreinigung .....

**Anlage 5**

(Hausverwaltende Behörde)	(Ort, Tag)
(Aktenzeichen)	
<b>Aufteilung der Betriebskosten</b>	
(Nr. 9.1 LMWV)	
Lage des Grundstücks	(Straße/Platz)
(.....)	(Ort)
Betriebskosten	Für das Gebäude insgesamt (DM)

**Summe A**

**B Heizkosten**

- Abrechnungszeitraum .....
- Kosten der verbrauchten Heizstoffe .....
- Stromkosten .....
- Wartungskosten .....

**Summe B**

**A Betriebskosten — außer Heizkosten —**

- Abrechnungszeitraum .....
- Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (namentlich Grundsteuer) .....
- Die Kosten der Wasserversorgung des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, der Versorgung mit Fernwarmwasser, der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten) .....

**Brennstoffverbrauch**

- Anfangsbestand am ..... Liter/Tonne(n)<sup>1)</sup>
- zuzüglich Zugang ..... Liter/Tonne(n)<sup>1)</sup>
- Zwischensumme abzüglich Endbestand am ..... Liter/Tonne(n)<sup>1)</sup>
- Verbrauchte Menge ..... Liter/Tonne(n)<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

Für das Gebäude insgesamt	Von den Gesamtkosten entfallen auf															
	Diensträume <sup>3)</sup>		Dienstwohnung(en)/ Amtswohnung(en) <sup>4)</sup> <sup>5)</sup>		Landesmietwohnung(en)											
					...Geschoß 1/r/m <sup>2</sup>											
	v.H.	DM	v.H.	DM	v.H.	DM	v.H.	DM	v.H.	DM	v.H.	DM	v.H.	DM	v.H.	DM
I) Betriebskosten - außer Heizkosten <sup>1)</sup> -	.....															
II) Heizkosten <sup>2)</sup>	.....															

Sachlich und rechnerisch richtig

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung, bzw. Verg.-Gruppe)

<sup>1)</sup> Nach dem Verhältnis der Wohnflächen bzw. Hauptnutzflächen  
<sup>2)</sup> Nach dem Verhältnis der beheizbaren Wohn- bzw. Hauptnutzflächen  
<sup>3)</sup> Auszugehen ist von der Hauptnutzfläche  
<sup>4)</sup> Auszugehen ist von der vorhandenen Wohnfläche  
<sup>5)</sup> Nichtzutreffendes streichen  
 l = links, r = rechts, m = mitte

Anlage 5 a

(Hausverwaltende Behörde) (Ort, Tag)

(AktENZEICHEN) Mietkonto Nr.

Herrn/Frau Bitte stets angeben.

Betr.: Abrechnung der Betriebskosten — außer Heizkosten — für den Abrechnungszeitraum

Sehr geehrter Mieter! Im Abrechnungszeitraum sind für Ihre Wohnung in dem Gebäude

(Straße/Platz) (Ort)

folgende Betriebskosten — außer Heizkosten — angefallen: Für das Gebäude insgesamt (DM)

- Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (namentlich Grundsteuer) Die Kosten der Wasserversorgung der Straßenreinigung der Müllabfuhr der Entwässerung der Beleuchtung der Schornsteinreinigung

Hiervon entfallen v. H. auf Ihre Wohnung Abzüglich der von Ihnen hierauf während des Abrechnungszeitraumes geleisteten Vorauszahlungen Es verbleiben zu Ihren Gunsten/zugunsten des Landes!

Den vorstehenden Betrag bitte ich innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung an das Land zu zahlen/wird Ihnen das Land innerhalb eines Monats erstatten. Die Abrechnungsunterlagen können bei der hausverwaltenden Behörde bis zum eingesehen werden. Hochachtungsvoll Im Auftrag

Anlage 5 b

(Hausverwaltende Behörde) (Ort, Tag)

(AktENZEICHEN) Mietkonto Nr.

Herrn/Frau Bitte stets angeben.

Betr.: Abrechnung der Betriebskosten — Heizkosten — für den Abrechnungszeitraum

1) Nichtzutreffendes streichen

Sehr geehrter Mieter!

Im Abrechnungszeitraum sind für Ihre Wohnung in dem Gebäude

(Straße/Platz) (Ort)

folgende Heizkosten angefallen:

Table with 2 columns: Heizkosten, Für das Gebäude insgesamt (DM). Rows include: Kosten der verbrauchten Heizstoffe, Stromkosten, Wartungskosten.

Summe

Hiervon entfallen v. H. auf Ihre Wohnung Abzüglich der von Ihnen hierauf während des Abrechnungszeitraumes geleisteten Vorauszahlungen

Es verbleiben zu Ihren Gunsten/zugunsten des Landes!

Den vorstehenden Betrag bitte ich innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung an das Land zu zahlen/wird Ihnen das Land innerhalb eines Monats erstatten.1)

Die Abrechnungsunterlagen können bei der hausverwaltenden Behörde bis zum eingesehen werden.

Hochachtungsvoll Im Auftrag

Anlage 6

(Hausverwaltende Behörde) (Ort, Tag)

(AktENZEICHEN)

Berechnung des Mietzinses und der Nebenkosten (Nr. 7.4 LMWV)

Lage der Landesmietwohnung: (Straße/Platz)

(Ort)

Geschoß, links/rechts/mitte!)

Mieter:

Wegen der genauen Beschreibung der Landesmietwohnung siehe Mietvertrag (Nr. 5.1 LMWV) vom und „Wohnungsbeschreibung und Übergabeverhandlung“ (Anlage 1 zum Mietvertragsmuster — Anlage 2) vom Der Mietwert wurde ermittelt am von

, Aktenzeichen: in Höhe von DM

- checkbox durch Anwendung von Mietwerttabellen oder Mietpreisspiegeln? checkbox durch Vergleich? checkbox durch Anwendung der Tabellsätze nach LMWR Nr. 2 zu Nr. 4 LMWV checkbox auf andere Weise?

und von der Oberfinanzdirektion Frankfurt (M) am , Aktenzeichen: geprüft.

Der Mietzins konnte aus folgenden Gründen nicht in Höhe des Mietwerts erzielt werden:

1) Nichtzutreffendes streichen 2) Zutreffendes ankreuzen

Abweichend vom Mietwert hat die Aufsichtsbehörde einem monatlichen Mietzins in Höhe von ..... DM am ....., Aktenzeichen: ..... zugestimmt (Nr. 7.3 LMWV).

Der Mieter hat monatlich vom ..... an zu entrichten (Nr. 10.1 LMWV):

	DM
Mietzins	.....
Vorauszahlungen auf die Betriebskosten <sup>3)</sup> - — ohne Heizkosten	.....
Vorauszahlung auf die Heizkosten	.....
Zuschläge <sup>3)</sup>	.....
Vergütungen <sup>3)</sup>	.....
<b>S u m m e</b>	=====

(Name und Amtsbezeichnung)

<sup>3)</sup> Aufgliederung umseitig

**Aufgliederung der Nebenkosten**

**I. Betriebskosten**

a) Die Betriebskosten — außer Heizkosten — betragen im vorangegangenen Abrechnungszeitraum für das Gebäude insgesamt .....  
Erhöhungen / Verminderungen<sup>1)</sup> dieser Betriebskosten im laufenden / bevorstehenden<sup>1)</sup> Abrechnungszeitraum .....

S u m m e =====

Hiervon entfallen ..... v. H. auf die Landesmietwohnung  
Die monatliche Vorauszahlung beträgt hiervon <sup>1</sup>/<sub>12</sub>, abgerundet = .....

b) Die Betriebskosten — Heizkosten — betragen im vorangegangenen Abrechnungszeitraum für das Gebäude insgesamt .....  
Erhöhungen / Verminderungen<sup>1)</sup> der Heizkosten im laufenden / bevorstehenden<sup>1)</sup> Abrechnungszeitraum .....

S u m m e =====

**905**

**Nachtrag zur Genehmigungsurkunde der Kleinbahn Kassel-Naumburg Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 7 Nr. 3 und 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG) vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127) und § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) entbinde ich die Kleinbahn Kassel-Naumburg Aktiengesellschaft mit Wirkung vom 5. September 1977 von der Betriebspflicht des Schienenpersonenverkehrs auf der Strecke

Kassel-Wilhelmshöhe (DB) — Naumburg

und genehmige hiermit die Verlagerung des Personenverkehrs von der Schiene auf die Straße.

Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, daß die Kleinbahn Kassel-Naumburg Aktiengesellschaft für die Verkehrsnutzer einen ausreichenden Straßenersatzverkehr mit Kraftomnibussen entsprechend ihrer Vereinbarung mit den beteiligten Gebietskörperschaften einrichtet.

Mit der Entbindung von der Betriebspflicht entfallen die Tarifpunkte des Personenverkehrs: Baunatal, Baunatal-Großenritte, Emstal und Naumburg sowie die Abfertigungsbefug-

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**

DM

Hiervon entfallen ..... v. H. auf die Landesmietwohnung .....  
Die monatliche Vorauszahlung beträgt hiervon <sup>1</sup>/<sub>12</sub>, abgerundet = .....

**II. Zuschläge für**

1. Nutzung von Räumen zu anderen als Wohnzwecken, nämlich als .....
  2. Untervermietung .....
- S u m m e =====

**III. Vergütungen für**

1. .... Garage(n) / .... Kfz-Einstellplatz/-plätze .....
  2. Hausgarten .....
  3. sonstige mit der Landesmietwohnung überlassene Einrichtungen .....
- S u m m e =====

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

**904**

An alle brennstoffverbrauchenden staatlichen Bedarfsstellen  
**Berechnung der Heizkostenbeiträge für Dienst- und Mietwohnungen;**

hier: Heizperiode 1977/78

Bezug: § 25 (2) Hess. Dienstwohnungsvorschriften (HDWV) vom 1. Oktober 1971 (StAnz. S. 1717)

Als Grundlage für die Berechnung des Heizkostenentgelts nach dem Stichtag 1. Juli 1977 werden festgesetzt:

bei Verwendung von

- a) festem Brennstoff (50 kg) = 14,25 DM/qm (Mittelwert)
- b) flüssigem Brennstoff (38 kg) = 13,20 DM/qm.

Wiesbaden, 30. 6. 1977

**Landesbeschaffungsstelle Hessen**  
VV 2800 — 31

StAnz. 27/1977 S. 1361

**906**

**Parkerleichterungen für Ärzte zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung**

Auf Grund der neu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs. 1 Ziff. 11 StVO, die unter anderem die in den Ländern bislang ergangenen Regelungen über Parkerleichterungen für Ärzte ablösen sollten, wurde auch der hessische Erlaß über die Gewährung von Parkerleichterungen für Ärzte vom 17. 4. 1975 — StVO 3/1975 — (StAnz. S. 907) aufgehoben.

Die Parkraumnot in den Städten und Gemeinden macht es im Interesse der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung jedoch erforderlich, die vormalig mögliche Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für das Parken vor oder in der Nähe der Praxis und für die Beförderung eines Arztes durch Taxen oder Mietwagen auch weiterhin zu gewährleisten. Da mein Bestreben, eine bundesweite Verwaltungsvorschrift im Sinne meines vormaligen Erlasses zu erreichen, er-

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**  
III a 2 — 66 d 10.19

StAnz. 27/1977 S. 1361

folglos blieb, wird in Ergänzung der Vwv zu § 46 Abs. 1 Ziffer 11 StVO „Parkerleichterung für Ärzte“ gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO ab 1. Juni 1977 für das Parken von Arztfahrzeugen innerhalb geschlossener Ortschaften in Hessen erneut folgende Regelung getroffen:

### I. Art und Umfang der Parkerleichterung

#### 1. Sonderregelungen bei der Beförderung eines Arztes durch Taxen oder Mietwagen

Ärzten, die sich bei ihren Krankenbesuchen oder zur Soforthilfe einer Taxe bzw. eines Mietwagens zur Beförderung bedienen, kann für die Durchführung dringender Besuche in verkehrsreichen Ortsteilen durch eine an die heutigen Verkehrsverhältnisse und an die derzeitige Fassung der Straßenverkehrs-Ordnung angepaßte Ausnahmegenehmigung das Parken gestattet werden

- a) an Straßenstellen, für die ein eingeschränktes Haltverbot durch Zeichen 286 StVO angeordnet ist,
- b) in Fußgängerzonen, deren Befahren durch Zeichen 250 StVO verboten ist,
- c) auf Gehwegen, wenn dadurch keine Fußgänger gefährdet, behindert oder belästigt werden.

Dem Arzt ist eine Dauerausnahmegenehmigung dahingehend auszustellen, daß der ihn jeweils befördernde Taxi- bzw. Mietwagenfahrer von den genannten Vorschriften der StVO für den Zeitraum der Beförderung (einschl. Wartezeiten) befreit ist.

#### 2. Parken vor oder in der Nähe der Praxis

Ärzte, die häufig während der Sprechstunde von ihrer Praxis zur Soforthilfe am Krankenbett in die Wohnung eines Patienten oder zu unaufschiebbaren Eingriffen in Krankenhäusern oder Kliniken abberufen werden, können für das Abstellen ihrer Fahrzeuge vor oder in unmittelbarer Nähe ihrer Praxis im wesentlichen die gleichen Erleichterungen im Wege einer Dauerausnahmegenehmigung erhalten, wie sie vorstehend nach Nr. 1 gewährt werden können, in Fußgängerzonen jedoch nur in besonders begründeten Ausnahmefällen. Voraussetzung für die Gewährung der Erleichterungen ist der häufige aufgabenbedingte Anlaß der ärztlichen Tätigkeit und das Fehlen einer gesicherten Möglichkeit zum Parken während der Sprechstunden vor oder in der Nähe der Praxis. Als Parkmöglichkeit im näheren Umkreis gilt die Verfügbarkeit von Parkstellen (in Garagen, Parkhäusern, auf Einstellplätzen oder bewachten Parkplätzen), die nicht mehr als ca. 200 m im Umkreis von der Praxis entfernt sind.

## II. Zuständigkeit und Verfahren

### 1. Zuständigkeit

Über die Bewilligung der jeweils erforderlichen Parkerleichterungen entscheiden auf Antrag die Straßenverkehrsbehörden. Örtlich zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bereich der antragstellende Arzt seine Praxis ständig ausübt. Soll die Ausnahmegenehmigung auf den Bereich einer anderen Straßenverkehrsbehörde ausgedehnt werden, so ist deren Zustimmung einzuholen.

### 2. Verfahren

#### a) Vorbereitung der Entscheidung

Die Straßenverkehrsbehörde hat die Notwendigkeit einer Dauerausnahme in dem jeweils beantragten Umfang sorgfältig zu prüfen. Soweit Parkerleichterungen lediglich für Krankenbesuche begehrt werden, genügt eine Anfrage an die zuständige Ärztekammer, ob der antragstellende Arzt im Rahmen seiner Praxis regelmäßig Krankenbesuche durchführt. Bei praktischen Ärzten, Ärzten für Allgemeinmedizin, Internisten, Frauenärzten und Kinderärzten kann dies unterstellt werden. Bei ihnen kann daher von einer Anfrage an die Ärztekammer grundsätzlich abgesehen werden. Lediglich Fälle, in denen die Behörde Zweifel an der Zugehörigkeit des Antragstellers an dem genannten Kreis der Ärzte hat, sollte eine klärende Rückfrage an die Ärztekammer erfolgen.

Soweit Parkerleichterungen vor oder in unmittelbarer Nähe der Praxis beantragt werden, hat die Straßenverkehrsbehörde zunächst zu prüfen, ob bei der vom antragstellenden Arzt ausgeübten Tätigkeit ein Abruf aus der Praxis häufiger vorkommt. Auch dies kann bei praktischen Ärzten, Ärzten für Allgemeinmedizin, Internisten, Frauenärzten und Kinderärz-

ten unterstellt werden. Von anderen Ärzten, welche die in Frage stehenden Parkerleichterungen unter Hinweis auf eine häufige Beanspruchung bei Notfällen außerhalb ihrer Praxis erstreben, ist ein entsprechender Nachweis zu fordern. Der Nachweis kann bei Notfalltätigkeiten in einem Krankenhaus oder einer Klinik durch eine entsprechende Bescheinigung des Krankenhauses oder der Klinik, in anderen Fällen durch eine Bescheinigung der Ärztekammer geführt werden.

Zur Prüfung der Frage, ob der antragstellende Arzt keine gesicherte Parkmöglichkeit vor oder in der Nähe seiner Praxis hat, sind die notwendigen Feststellungen an Ort und Stelle zu treffen. Dabei hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, wo der antragstellende Arzt bisher sein Fahrzeug abgestellt hat. Keinesfalls dürfen die begehrten Parkerleichterungen zum Ergebnis haben, daß ein Arzt eine gesicherte Parkstelle in einem in der Nähe der Praxis befindlichen Parkhaus, in einer Garage oder auf einem in der Praxisnähe vorhandenen bewachten Parkplatz aufgibt. Soll eine Ausnahmegenehmigung zum Parken auf dem Gehweg erteilt werden, so ist die Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers einzuholen.

Im Falle des Abschnitts I Nr. 2 kann sich eine unverbindliche Abmarkierung der Stellfläche mit dem Zusatz „Arzt“ auf dem Gehweg empfehlen. Die Kosten hierfür sind vom Antragsteller zu tragen.

#### b) Genehmigungsbescheid

Bei Gewährung von Parkerleichterungen ist ein Bescheid zu erteilen, in dem alle Rechtsvorschriften im einzelnen aufgeführt sind, von deren Einhaltung im Ausnahmeweg Befreiung erteilt wird.

Die in den Bescheid aufzunehmenden Ausnahmen sind als Dauerausnahmen widerruflich und befristet zu erteilen, wobei jedoch je nach den gegebenen Verhältnissen über die nach Vwv — StVO VI zu § 46 zugelassene Höchstfrist von einem Jahr hinaus eine Geltungsdauer bis zu drei Jahren festgelegt werden kann. Auf Grund der Vwv — StVO zu § 46 Abs. 2 wird hiermit den Straßenverkehrsbehörden die Befugnis zur Überschreitung der Einjahresfrist für die Fälle eingeräumt, in denen eine längere Gültigkeitsdauer der Ausnahmegenehmigung angezeigt erscheint.

In dem Bescheid sind folgende Auflagen vorzusehen:

Von den gewährten Parkerleichterungen darf nur zu dem genehmigten Zweck Gebrauch gemacht werden. Die erteilte Dauerausnahmegenehmigung kann von der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, daß von ihr zu anderen als den genehmigten Zwecken Gebrauch gemacht wird.

Bei Inanspruchnahme der Erleichterungen sind die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gebührend zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch, daß nur dann vom Ausnahmerecht Gebrauch gemacht wird, wenn keine andere Parkmöglichkeit (z. B. Parkuhr, Parkplatz) zur Verfügung steht. Etwaige Weisungen von Polizeibeamten sind in jedem Fall zu befolgen.

Zur Ausübung der Rechte aus der Genehmigung ist der Bescheid im Original mitzuführen und nach Abstellen des Fahrzeuges in den freigegebenen Verbotsbereichen zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Nach Abstellen des Fahrzeuges ist in den Fällen des Abschnitts I. 1 ein Parkschild nach dem Muster der Anlage 1 und in den Fällen des Abschnitts I. 2 ein Parkschild nach dem Muster der Anlage 2 hinter der Windschutzscheibe am Innenspiegel so anzubringen, daß das Schild von außen gut lesbar ist. Das Schild muß den Stempel der Straßenverkehrsbehörde tragen.

Wird im Rahmen der zu gewährenden Erleichterungen das Parken auf Gehwegen gemäß Abschnitt I Nr. 2 gestattet, so ist zusätzlich festzulegen, daß das Fahrzeug über Schachtdeckeln (Abdeckung von Kanälen, Kabelschächten, Hydranten) oder auf anderen Verschlüssen sowie vor Grundstücksein- und -ausfahrten nicht abgestellt werden darf.

Darüber hinaus können weitere Auflagen nach der jeweiligen Lage des Einzelfalles festgelegt werden.

Von der Einführung eines einheitlichen Formblattes für die Ausfertigung des Genehmigungsbescheides wird abgesehen. Jedoch ist eine Kennzeichnung des Bescheides durch eine einheitliche Überschrift im Interesse einer sofortigen Erkennbarkeit seines Inhalts angezeigt. Die Überschrift lautet wie folgt:

Genehmigung von Parkerleichterungen zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten

## c) Gebühren

Für die Ausnahmegenehmigung ist eine angemessene Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Nr. 283 GebOStr) zu erheben. Als Gebühr für die Ausnahmen nach Abschnitt I Ziff. 1 wird ein Betrag von DM 30,— und nach Abschnitt I Ziff. 2 ein Betrag von DM 100,— wegen der erforderlichen Ortsbesichtigung vorgeschlagen. Soweit in den Fällen des Abschnitts II Ziff. 2 nur

eine Verlängerungsbescheinigung erteilt wird, erscheint ein Betrag von DM 30,— ausreichend.

Wiesbaden, 31. 5. 1977

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III b 3 — 66 k 04.23.04 StVO 6/77 —  
StAnz. 27/1977 S. 1361

## Anlage



## Ergänzungsbestimmungen

1. Die Abmessungen des Schildes betragen 150×100 mm; die Ecken müssen abgerundet sein.
2. Die Beschriftung erfolgt für Buchstaben und Zahlen in fetter Mittelschrift nach dem Schriftmuster der Normvorschrift DIN 1451 (nach dem Hilfsnetz hergestellt).
3. Die Farbtöne sind dem Farbtonregister RAL 840 R des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß, Ausgabe 1953, zu entnehmen, und zwar für die schwarze Schrift: RAL 9005, für den weißen Grund: RAL 9001.
4. Das Schild muß am oberen Rand mit einer Metallfeder versehen sein, die die Anbringung des Schildes am Halter des Rückspiegels (bei Personenwagen am Halter des Innenspiegels) durch Anklammern ermöglicht. Das Schild ist zweiseitig zu beschriften.

## Ergänzungsbestimmungen

1. Die Abmessungen des Schildes betragen 150×100 mm; die Ecken müssen abgerundet sein.
2. Die Beschriftung erfolgt für Buchstaben und Zahlen in fetter Mittelschrift nach dem Schriftmuster der Normvorschrift DIN 1451 (nach dem Hilfsnetz hergestellt).
3. Die Farbtöne sind dem Farbtonregister RAL 840 R des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß, Ausgabe 1953, zu entnehmen, und zwar für die schwarze Schrift: RAL 9005, für den weißen Grund: RAL 9001.
4. Das Schild muß am oberen Rand mit einer Metallfeder versehen sein, die die Anbringung des Schildes am Halter des Rückspiegels (bei Personenwagen am Halter des Innenspiegels) durch Anklammern ermöglicht. Das Schild ist zweiseitig zu beschriften.

907

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

**Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quellfassung Gewinn“ der Gemeinde Langenaubach im Lahn-Dill-Kreis**

Das nachstehende Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quellfassung Gewinn“ der Gemeinde Langenaubach im Dillkreis wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 14. 6. 1977

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**

IC 2 — 79 b 06.15 — 775/77

StAnz. 27/1977 S. 1363

**Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quellfassung Gewinn“ der Gemeinde Langenaubach im Dillkreis**

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf, und

dem Land Hessen, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt in Wiesbaden,

wird gemäß § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), und § 91 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Sept. 1974 (GVBl. I S. 361), sowie Artikel 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674 / SGV. NW. 202; GVBl. I S. 273, 355), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

## § 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung und Änderung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quellfassung Gewinn“ der Gemeinde Langenaubach im Dillkreis, dessen weitere Schutzzone in die Gemarkung Niederdresselndorf, Kreis Siegen, Land Nordrhein-Westfalen, hin-

einragt, und für die Durchführung der erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Entsprechendes gilt für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens.

## § 2

Soweit sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folgen sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

## § 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.  
Düsseldorf, 27. 5. 1977

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten  
**Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**  
gez. D e n e k e

Wiesbaden, 1. 2. 1977

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
gez. G ö r l a c h

908

**Waldarbeiter des Landes;**

**hier:** Lohntarifvertrag vom 24. März 1977

**Bezug:** Mein Grundsatzerslaß Nr. 7/77 vom 13. April 1977  
(StAnz. S. 990)

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft ist Einvernehmen darüber erzielt worden, den Grundlohn des Waldarbeiters in der Lohngruppe A nach dem vollendeten 20. Lebensjahr (vgl. § 8 Abs. 2 HSFT III) mit Wirkung vom 1. Mai 1977 von 90 v. H. auf 90,6 v. H. des Ecklohnes zu erhöhen. Auf Grund dieser Erhöhung ergeben sich in Abweichung von meinem Bezugserslaß mit Wirkung vom 1. Mai 1977 die folgenden Lohnänderungen:

1. Der Grundlohn (vgl. Abschnitt I Nr. 2 und Anlage 1 des Bezugserslasses) beträgt in der

**Lohngruppe A**

nach dem vollendeten 20. Lebensjahr 752 Pf.

2. Für Stücklohnarbeiten, die nicht nach dem Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 zu entlohnen sind (vgl. Abschnitt IV des Bezugserslasses), betragen in

**Lohngruppe A**

die Akkordbasis	752 Pf
der Akkordrichtsatz	887 Pf
der Geldfaktor	14,78 Pf.

3. Abweichend von der Höhe der Lohnzulagen und Lohnzuschläge nach der Anlage 1 des Bezugserslasses betragen in der Lohngruppe A über 20 Jahre der bzw. die

Lohnausgleichszulage (§ 14 HSFT III)	148 Pf
Zuschlag für Überstunden (§ 18 HSFT III)	185 Pf
Zuschlag an Vorfesttagen (§ 19 HSFT III)	738 Pf
Zuschlag für Feiertagsarbeit (§ 20 HSFT III)	
a) 50 v. H.	369 Pf
b) 100 v. H.	738 Pf
Zuschlag für Nachtarbeit (§ 21 HSFT III)	185 Pf.

Die Höhe der übrigen Lohnzulagen und Lohnzuschläge in der Lohngruppe A über 20 Jahre bleibt unverändert.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 2. 6. 1977

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
III A 3 — 7468 — T 03

StAnz. 27/1977 S. 1364

909

**Waldarbeiter des Landes;**

**hier:** Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 24. März 1977

Im Rahmen der Verhandlungen über die Erhöhung der Löhne für die Zeit vom 1. Februar 1977 an haben die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) am 24. März 1977 den in der Anlage abgedruckten Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vereinbart.

Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft getreten. Er ist mit einer Mindestlaufzeit von 28 Monaten ausgestattet und kann daher erstmals zum 28. Februar 1979 gekündigt werden.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

**1. Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt für

- a) Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Hessischen Staatsforstarbeitertarifvertrages — HSFT III — fallen und deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 4 Abs. 1 HSFT III beträgt.
- b) Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 fallen.

**2. Zu § 1 (Anspruchsvoraussetzungen)**

Der Anspruch auf ein Urlaubsgeld besteht nur, wenn die folgenden drei Voraussetzungen des Absatzes 1 (Buchst. a bis c) erfüllt sind:

**a) Zu Absatz 1 Nr. 1**

Das Arbeitsverhältnis bzw. das Ausbildungsverhältnis muß am 1. Juli des laufenden Jahres zur Staatsforstverwaltung des Landes bestehen. Dabei kommt es nur auf den rechtlichen Bestand des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses an. Im Rahmen dieser Voraussetzungen ist es daher unerschädlich, wenn der Waldarbeiter bzw. Auszubildende am 1. Juli des laufenden Jahres ohne Bezüge beurlaubt oder zur Ableistung des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes einberufen ist, Mutterschaftsgeld bezieht oder wegen Ablaufs der Bezugsfristen keine Krankenbezüge mehr erhält.

**b) Zu Absatz 1 Nr. 2**

Der Waldarbeiter bzw. Auszubildende muß seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen in einem der in dieser Vorschrift genannten Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst gestanden haben. Ein Wechsel des Rechtsverhältnisses oder des Arbeitgebers innerhalb des öffentlichen Dienstes zwischen dem 1. Juli des Vorjahres und dem 1. Juli des laufenden Jahres ist unschädlich.

Bezüglich der Begriffe „ununterbrochen“ und „öffentlicher Dienst“ verweise ich auf die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3. Für den Auszubildenden, der am 1. Juli des laufenden Jahres im 1. Ausbildungsjahr steht, genügt es, wenn das Ausbildungsverhältnis oder das in der Vorschrift genannte andere Rechtsverhältnis ununterbrochen mindestens seit dem 1. September des Vorjahres bestanden hat.

Die Anspruchsvoraussetzung ist auch erfüllt, wenn der 1. Juli/September oder der 1. und 2. Juli/September des Vorjahres allgemein arbeitsfreie Tage waren und das Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis aus diesem Grund erst am ersten allgemeinen Arbeitstag des in Betracht kommenden Monats tatsächlich oder rechtlich begonnen hat.

**c) Zu Absatz 1 Nr. 3**

Der Waldarbeiter bzw. Auszubildende muß mindestens für einen Teil des Monats Juli des laufenden Jahres — also mindestens für eine Arbeitsstunde — Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn, Ausbildungsvergütung oder Krankenbezüge

(Krankenlohn, Krankengeldzuschuß) haben. Als Lohn gilt auch das auf Grund des § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz weitergezahlte Arbeitsentgelt.

Eine Ausnahme von der Voraussetzung, daß mindestens für einen Teil des Monats Juli des laufenden Jahres ein Anspruch auf Entgelt bestehen muß, gilt ausschließlich für die Fälle, in denen für diesen Monat nur wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld kein Entgeltanspruch besteht. In diesen Fällen ist die Anspruchsvoraussetzung der Nr. 3 auch erfüllt, wenn ein Anspruch auf Entgelt für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres des laufenden Jahres bestanden hat.

Die Anspruchsvoraussetzung der Nr. 3 ist zur Vermeidung von Härten als erfüllt anzusehen, wenn der Waldarbeiter im Monat Juli des laufenden Jahres nur deshalb keinen Krankengeldzuschuß erhält, weil die Leistungen der Krankenkasse bereits das Nettoarbeitsentgelt erreichen oder übersteigen, das der Berechnung des Krankengeldzuschusses zugrunde zu legen ist. Das gleiche gilt, wenn in drei vollen Kalendermonaten des ersten Kalenderhalbjahres des laufenden Jahres aus dem genannten Grunde Krankenbezüge nicht gezahlt worden sind. Der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz ist nicht Entgelt aus einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis.

Bei der rückwirkenden Zuerkennung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gilt der über den Beginn der Rente hinaus gezahlte Krankengeldzuschuß als Zuschuß auf die zustehende Rente (vgl. § 36 Abs. 10 HSFT III). In diesen Fällen gilt der über den Beginn der Rente hinaus gezahlte Krankengeldzuschuß in vollem Umfang nicht als Entgelt im Sinne der Nr. 3 mit der Folge, daß die Anspruchsvoraussetzung der Nr. 3 nicht mehr erfüllt und somit das Urlaubsgeld zurückzufordern ist (vgl. § 4 Abs. 2). Dies gilt in den genannten Fällen auch dann, wenn über den Beginn der Rente hinaus der Krankengeldzuschuß nur deshalb nicht gezahlt worden ist, weil die Leistungen der Krankenkasse bereits das Nettoarbeitsentgelt erreicht oder überstiegen haben.

#### d) Zu Absatz 2

Die Vorschrift gilt nur für den Waldarbeiter, der auf bestimmte Zeit oder für die Dauer einer bestimmten Arbeit im Arbeitsverhältnis steht und vollbeschäftigt ist.

Vollbeschäftigt im Sinne des Absatzes 2 ist der Waldarbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens 40 Stunden (§ 4 Abs. 1 HSFT III) wöchentlich beträgt.

Der auf bestimmte Zeit beschäftigte Waldarbeiter erhält ein Urlaubsgeld nur, wenn er

- aa) die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 erfüllt; erforderlich ist jedoch zusätzlich, daß er am 1. Juli des laufenden Jahres vollbeschäftigt ist, und
- bb) in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren jeweils mindestens neun Monate (nicht Kalendermonate) in einem Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden hat und vollbeschäftigt (§ 4 Abs. 1 HSFT III bzw. § 15 Abs. 1 MTL II bzw. § 15 Abs. 1 BAT) gewesen ist.

Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für den auf bestimmte Zeit oder für die Dauer einer bestimmten Arbeit vollbeschäftigten Waldarbeiter.

#### e) Zu Absatz 3

Das Urlaubsgeld gehört zum steuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. Es ist jedoch nicht gesamtversorgungsfähig und daher bei der Berechnung der Beiträge und Umlagen zur VBL nicht zu berücksichtigen. Bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Durchschnittslohn) ist das Urlaubsgeld nicht zu berücksichtigen. Das Urlaubsgeld mindert nicht eine nach Artikel 1 § 4 Satz 3 des Haushaltsstrukturgesetzes zustehende Ausgleichszulage.

#### 3. Zu § 2 (Höhe des Urlaubsgeldes)

Wegen des Begriffs „vollbeschäftigter Waldarbeiter“ vergleiche vorstehende Nr. 2 Buchst. d dieses Erlasses.

#### 4. Zu § 3 (Anrechnung von Leistungen)

Da den Waldarbeitern und Auszubildenden des Landes ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung aus Landesmitteln bisher nicht zugebilligt worden ist, entfällt die Anwendung dieser Vorschrift.

#### 5. Zu § 4 (Auszahlung)

Das Urlaubsgeld ist jeweils im Juli mit der Schlußentlohnung (§ 12 Abs. 2 HSFT III) für den Monat Juni zu zahlen. Dies gilt auch für die Anspruchsberechtigten, die wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld zu diesem Zeitpunkt keine sonstigen Bezüge erhalten.

Nach Absatz 2 ist ein gezahltes Urlaubsgeld zurückzuzahlen, wenn es nicht zugestanden hat. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) ist damit ausgeschlossen, weil der Rückzahlungsanspruch auf tarifvertraglicher Grundlage und nicht auf § 812 BGB beruht.

Der Arbeitgeber kann ein zu Unrecht gezahltes Urlaubsgeld mit der Entgeltforderung des Waldarbeiters aufrechnen, soweit die Entgeltforderung über die Pfändungsfreigrenze hinausgeht.

#### 6. Buchung des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld ist als Bezug ohne Arbeitsleistung in den Abschnitt V a des Vordruckes Nr. 9.201 LBSt mit den Kennbuchstaben „UG“ und der Lohnkennzahl 196 einzutragen.

Das Urlaubsgeld ist bei dem Lohntitel 426 71 (Unterteil 3) zu buchen.

Wiesbaden, 7. 6. 1977

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
III A 3 — 7489 — B 72

St.Anz. 27/1977 S. 1364

Anlage

#### Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 24. März 1977

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —, für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird für die unter den Geltungsbereich

- a) des Manteltarifvertrages für die Staatlichen Forstbetriebe in Baden-Württemberg vom 16. Juli 1970,
- b) des Manteltarifvertrages für die Staatlichen Forstbetriebe in Bayern vom 16. Juli 1970 (MTF 1970),
- c) des Tarifvertrages vom 17. November 1970 für die Waldarbeiter des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitervertrag) — HSFT III —,
- d) des Rahmentarifvertrages für die Waldarbeiter der Niedersächsischen Landesforstverwaltung und des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (NFT 1971) vom 16. Juli 1970,
- e) des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Januar 1971,
- f) des Manteltarifvertrages vom 16. Juli 1970 für die Waldarbeiter des Staates und der Gemeinden in Rheinland-Pfalz — TVW 71 —,
- g) des Manteltarifvertrages für die Waldarbeiter im Saarland (MTW IV) vom 16. Juli 1970,
- h) des Manteltarifvertrages für die Waldarbeiter im Dienste des Landes Schleswig-Holstein (MTW SH) vom 1. Januar 1971,
- i) des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 fallenden Waldarbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit beträgt und für Auszubildende folgendes vereinbart:

#### § 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der auf unbestimmte Zeit beschäftigte Waldarbeiter oder der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis oder im Ausbildungsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres — im ersten Ausbildungsjahr seit dem 1. September des Vorjahres — ununterbrochen als Waldarbeiter, Arbeiter, Angestellter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat oder Auszubildender im öff-

fentlichen Dienst gestanden hat und

3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn, Ausbildungsvergütung oder Krankenbezüge hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Lohn, Vergütung oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

(2) Der auf bestimmte Zeit vollbeschäftigte Waldarbeiter erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 erfüllt und in den beiden vorausgegangenen Kalenderjahren mindestens je neun Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.

(3) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

#### Protokollnotizen:

- Auszubildende im Sinne des Absatzes 1 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
- Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
  - beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
  - bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die einen der in § 1 genannten Tarifverträge oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
- Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Waldarbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

Keine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine winterliche Arbeitsunterbrechung, wenn der Waldarbeiter nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

4. In Rheinland-Pfalz und im Saarland gelten für die Anwendung der Absätze 1 und 2 die jeweiligen Vorschriften über wechselweise Beschäftigung entsprechend.

#### § 2 Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für den am 1. Juli vollbeschäftigten Waldarbeiter       | 150,— DM, |
| b) für den am 1. Juli nicht vollbeschäftigten Waldarbeiter | 75,— DM,  |
| a) für den Auszubildenden                                  | 100,— DM. |

#### § 3 Anrechnung von Leistungen

Wird dem Waldarbeiter oder dem Auszubildenden auf Grund örtlicher oder betrieblicher Regelung, auf Grund betrieblicher Übung, nach dem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Arbeitgeber oder aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt, ist der dem Waldarbeiter oder Auszubildenden zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

#### § 4 Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit dem Lohn bzw. der Ausbildungsvergütung im Monat Juli ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zu stand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

#### § 5 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

München, 24. 3. 1977

(Es folgen die Unterschriften)

910

### Flurbereinigung Sinnatal-Sterbfritz, Main-Kinzig-Kreis

#### Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschluß erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Sterbfritz der Gemeinde Sinnatal, Main-Kinzig-Kreis, wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage 1 ersichtlichen Grundstücke der Gemarkung Sterbfritz festgestellt. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*), soweit sie mit der Gemarkungsgrenze gleichlaufen, durch einen grünen Farbstreifen und gegen die ausgeschlossene Ortslage von Sterbfritz hin durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1056 ha, worin eine Waldfläche von rd. 353 ha enthalten ist. Das Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Gebietskarte\*) bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung  
von Sinnatal-Sterbfritz, Main-Kinzig-Kreis,  
mit dem Sitz in Sinnatal.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 6450 Hanau (M), Behördenhaus, Freiheitsplatz 2—4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- Nach § 34 bzw. § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichts-

\*) hier nicht veröffentlicht

behörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Sinntal und in den Nachbargemeinden Steinau, Schlüchtern, Kalbach — Land Hessen — Zeitlofs, Obersinn, Bad Brückenau, Wernarz, Eckarts, Roßbach — Land Bayern — öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig werden der Beschluß mit Begründung, die Anlage 1 und die Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in 6200 Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 6. 6. 1977

Landeskulturamt Hessen

F 614-8529/77

StAnz. 27/1977 S. 1366

#### Anlage 1

#### Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

Gemarkung Sterbfritz

Flur 1 ganz

Flur 2 ganz

Flur 3 ganz

Flur 4 ganz

Flur 5 ganz

Flur 6 Flurstücke 10/1, 11—26, 27 tlw., 28, 29 tlw., 43—48, 49/1—49/4, 50—54, 55/1 tlw., 57, 58 tlw., 60—66, 67/1 tlw., 71—73, 74/1 tlw., 75

Flur 7 ganz

Flur 8 ganz

Flur 9 ganz

Flur 10 Flurstücke 1—11, 13—14, 15/3, 15/6, 15/7, 16, 21, 23/2 bis 23/4, 49—53, 63/1, 63/2, 68, 69/1, 69/2, 70—76, 77/1, 77/2, 78—84, 85/1, 87/4 tlw., 90—92, 93 tlw., 94—98, 100—105, 111/2 tlw., 112/1, 113/1 tlw.

Flur 11 ganz

Flur 12 ganz

Flur 13 Flurstücke 1, 8—12, 13/1, 14/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/1, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 20—25, 26/1—26/3, 27/1, 27/2, 28/3—28/5, 29/1—29/3, 30/1, 30/2, 49—69, 84, 88, 89/1, 92/2, 92/3, 93, 94/1, 94/2, 95—106, 107/1, 107/2, 109/4, 109/8—109/10, 110—113, 116, 117/1, 117/2, 118/1, 119/1—119/3, 120/1, 121/8 tlw., 121/9—121/19, 121/20 tlw., 121/21, 121/22, 122/3 tlw., 123/1—123/3, 124, 125, 126 tlw., 127, 128 tlw., 129—135, 136/1, 137/1, 138, 139/3, 153/140, 141, 142 tlw., 143 tlw., 144, 145

Flur 17 Flurstücke 29—34, 56, 61 tlw.

Flur 20 Flurstücke 21—27, 28/7, 32/1, 33, 34/2, 35, 36/3, 37, 38/1—38/6, 39—48, 49/1—49/4, 50—58, 59/3, 59/4, 61/2 tlw., 65/1 tlw., 66—69, 70/1, 71, 72 tlw., 74—79, 80 tlw., 81—83, 84 tlw., 85 bis 89

Flur 21 ganz

Flur 22 ganz im Verfahren, außer

29/2—29/4, 30/1, 30/2, 30/5, 30/7, 30/8

911

#### Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;

hier: Auflösung der Revierförsterei Blasbach im Hess. Forstamt Lahn

Bezug: Erlaß vom 29. 1. 1976 (StAnz. S. 398)

Mit Erlaß vom 15. 6. 1977 — IIIA1 — 3329 — O 02 (n. v.) habe ich die Revierförsterei Blasbach im Hess. Forstamt Lahn zum 1. Juli 1977 aufgelöst.

Wiesbaden, 15. 6. 1977

Der Hessische Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt

III A 1 — 3329 — O 02

StAnz. 27/1977 S. 1367

912

#### Der Landeswahlleiter für Hessen

#### Nachfolge für den Abgeordneten Heribert Märten (CDU)

Der Abgeordnete Heribert Märten (CDU) hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet.

An seiner Stelle ist

Herr Roland Rösler

Soldat

geb. am 23. 8. 1943

Schwalbacher Straße 2

6209 Heidenrod 1

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes — LWG — in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 21. 6. 1977

Der Landeswahlleiter für Hessen

II 41 — 3 e 38/17 — 17/77

StAnz. 27/1977 S. 1367

913

#### Personalnachrichten

Es sind

#### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum **Polizeiobererrat** Polizeirat (BaL) Armin Sailer (6. 5. 1977);

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Heinrich Druschel (29. 4. 1977);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Siegfried Bernhard Bayer, Karl Diele, Peter Frölich, Werner Heinrichs, Kurt Dieter Hinz, Hugo-Joachim Schillig, Klaus-Jürgen Steiner, Manfred Tecl (sämtlich 1. 4. 1977);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Theodor Leimbach, Friedrich Lothar Wilhelm (beide 30. 11. 1976), Hans-Walter Zieske (15. 4. 1977), Axel Schmidt (28. 4. 1977), Helmut Colli (29. 4. 1977), die Polizeiobermeister (BaP) Michael Kuhn (30. 11. 1976), Roland Wemelka (26. 4. 1977), Joachim Wolf (29. 4. 1977);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Klaus Börner, Jürgen Maehr, Karl Heinz Ofer, Rainer Peter, Horst Rausch, Harald Saubier, Karl-Heinz Schermuly, Wolfgang Schmidt (sämtlich 1. 4. 1977), Ulrich Werner Speich (14. 4. 1977), Herbert Garde (15. 4. 1977);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Helmut Fink, Erhard Georg Alfred Schilde, Karl Konrad Singer (sämtlich 7. 4. 1977), Jürgen Voss (15. 4. 1977), die Polizeimeister (BaP) Christian Wolfgang Gerbig (1. 4. 1977), Michael Hermann Gapp, Burkhard Schöfer, Walter Simon, Reiner Joachim Weiffenbach (sämtlich 7. 4. 1977), Joachim Bonn (12. 4. 1977), Rolf-Dieter Becker (14. 4. 1977), Karl-Heinz Heinrich Franz (15. 4. 1977), Reinhard Wilhelm Drescher (27. 4. 1977), Claus Dieter von der Fink, Manfred Kahl, Helmut Hermann Krimmel, Hans Peter Krings, Rudolf Hermann Ott (sämtlich 29. 4. 1977), Dieter Wolfgang Schulz (30. 4. 1977);

zu **Polizeihauptwachtleistern** die Polizeioberwachtleister (BaP) Jürgen Fritz Bachmann, Dieter Karlheinz Backenhaus, Wolfgang Bartel, Martin Bartl, Rolf Beau, Karlheinz Becker, Dietmar Beeres, Alfons Bigl, Uwe Bindhardt, Dirk Birnbach, Detlef Wolfgang Bittner, Joachim Böhm, Michael

Josef Böhm, Karlheinz Bringmann, Hans Clobes, Claus Otto Diegelmann, Klaus Düringer, Hans Peter Ehrhardt, Jürgen Ellenberger, Helmut Emmerich, Ekkehard Adolf Faatz, Werner Farda, Winfried Farrenkopf, Jürgen Feltingen, Herward Finis, Klaus-Dieter Fink, Hans Ewald Gemmer, Helmut Goldschmidt, Werner Edgar Hackenberg, Helwig Hampl, Klaus Hartung, Friedebert Hans Georg Heimrich, Ulrich Michael Martin Henrich, Rolf Himmel, Jürgen Adam Höfner, Wilfried Hoffmann, Holger Hofmann, Andreas Anton Oskar Hügel, Reinhold Jäger, Hans Joachim Jakob, Peter Jüngling, Michael Kerz, Rolf Klinkel, Günter Knöpfel, Hans-Günther Theodor Koch, Alfons Josef Körber, Knut Kosbab, Erich Kreuzt, Wolf Ingo Hugo Krieger, Dieter Theodor Kühne, Clemens Johannes Lahr, Bernhard Michael Lammel, Lothar Latta, Volker Laukel, Reinhold Löffler, Heinz Makowski, Norbert Hartmut Mankel, Burkhard Matzek, Rainer Meitzler, Rolf Michel, Jürgen Robert Möller, Hans-Jürgen Neumann, Andreas Obermahr, Lothar Orth, Karl Wilhelm Otterbein, Helmut Karl Friedrich Oxe, Gert Pottmann, Bernd Reiche, Franz Richter, Eberhard Helmut Röder, Thomas Sandner, Robert Adam Schäfer, Rolf Schäfer, Karl Udo Arthur Scherzberg, Herbert Schmalenberg, Hans Joachim Schmidt, Ivo Schmitt, Peter Schmoll, Jürgen Schnee, Roland Schneider, Jürgen Hermann Schnittger, Horst Robert Schönberg, Albrecht Schrimpf, Hartmut Siegfried Schubert, Lothar Schubert, Siegfried Schulz, Claus Schunkert, Jürgen Schwolen, Edgar Daniel Siebeneich, Volker Sohn, Wolfgang Josef Stächer, Uwe Steube, Helmut Stieglitz, Frank Tabert, Ulrich Velten, Bernd Wahnelt, Ralf Weitzel, Thomas Wild, Karl Heinz Willumat, Heinz Wittich, Hans-Peter Wolfenstädter, Lothar Zang (sämtlich 1. 4. 1977);

die Polizeiwachtmeister (BaP) Kurt Ralf Richard Barthel, Uwe Blecker, Thomas Eduard Buchta, Karl Conrad, Konrad Damm, Thomas Helmut Dedio, Wolfgang Emil Denke, Rainer Robert Dietz, Bernd Engel, Ernst Gärtner, Werner Paul Gerk, Rainer Giebl, Klaus-Dieter Häser, Günther Gerhard Gustav Herbst, Dieter Herdt, Peter Horstmann, Friedhelm Immel, Roland Jakobi, Peter Knetsch, Lutz Günter Koch, Peter Kochendörfer, Dieter Kolb, Bernd Heinrich Krieger, Hans-Lothar Krispin, Rolf Karl Heinz Ledebuhr, Frank Wilhelm Lenz, Jochen Menke, Karl Wilhelm Bernd Methfessel, Peter Michel, Dietmar Mothes, Peter Paul Müller, Jürgen Radeck, Fred Richter, Michael Riefert, Frank Rutsch, Stefan Sänger, Reiner Adolf Schreiber, Peter Schroth, Peter Straka, Klaus Armin Tornow, Otto Wolfstädter, Günter Zeller (sämtlich 1. 4. 1977);

zu **Polizeioberwachtemeistern** die Polizeiwachtmeister (BaP) Lothar Althardt, Bernd Heinrich Barthelmes, Gerhard Becker, Uwe Blöcher, Michael Braun, Martin Bruno Josef Bosold, Hubert Carl, Bernhard Diehl, Berthold Eidt, Karl-Heinz Eigenbrod, Jürgen Feldt, Helmut Fischer, Armin Fink, Rüdiger Gebauer, Harald Guderjahn, Günther Klaus-Dieter Hedrich, Bernd Hillebrand, Klaus Höchst, Kurt Heinz Hoffmann, Claus Dieter Horst, Volker Hans Ihrig, Helmut Jensen, Erich Uwe Jonczik, Hans Josef Jung, Ulrich Jung, Horst Kertscher, Udo Kimpel, Peter Klingelhöfer, Michael Meinrad Knie, Winfried Koch, Gerold Leuning, Karl-Heinz Lichtenthaler, Hans-Jürgen Lieberknecht, Christian Liebs, Herbert Löhr, Herbert Löw, Klaus-Dieter Ludwig, Peter Merhof, Werner Mieth, Horst Werner Müller, Joachim Müller, Valentin Müller, Christoph Detlev Parth, Ulrich Wilfried Patschke, Norbert Pfaff, Thomas Gerhard Ries, Ullrich Samstag, Alfred Andreas Schäfer, Roland Schmied, Reiner Schmidt, Robert Schneider, Alwin Otto Schnierle, Karl Heinrich Schubert, Rainer Schwab, Joachim Thume, Norbert Wagner, Rudolf Weber, Volker Wiegmann, Horst Ziegler (sämtlich 22. 4. 1977), Peter Herbert Koch (23. 4. 1977), Jürgen Manfred Adam, Andreas Josef Bäcker, Reinhard Otto Blaese, Rolf Dieter Burdack, Jürgen Heinrich Diehl, Lothar Diehl, Volker Dietrich, Hans-Joachim Flach, Jürgen Flauaus, Dieter Frank, Ralf Franke, Andreas Giersbach, Heinz Dieter Göbel, Thomas Goth, Rolf Grubert, Siegfried Heil, Dieter Herberg, Reiner Siegfried Herr, Hans Heuß, Fritz Volker Hinz, Thomas Jonas, Thomas Klein, Joachim Wilhelm Klug, Klaus Michael Kraushaar, Jakob Krinzinger, Klaus Kronz, Peter Lohaus, Hubert Loos, Günter Müller, Martin Müller, Klaus Nolde, York Ohlendorf, Robert Potoczny, Christof Werner Rahn, Jürgen Jakob Ranke, Rolf Reggentin, Wolfgang Heinz Reinhold, Bernd Schäfer, Siegfried Schlott, Volker Schneider, Bernd Schwarz, Franz-Bernhard Thiemeyer, Manfred Vonhausen, Thomas Welker, Volker Weyershäuser, Armin Woyzechowski, Jochen Zimmermann (sämtlich 25. 4. 1977), Siegfried Dezius (26. 4. 1977), Uwe Becher, Hel-

mut Hans Bechtel, Norbert Böcher, Wolfgang Ludwig Brandt, Peter Brosi, Wolfgang Franz Brückner, Joachim Brückner, Ferdinand Derigs, Udo Felmeden, Ralf Flohr, Reimund Gaertner, Jörg Walter Gauck, Volker Gnau, Uwe Hartmann, Roland Heidinger, Dieter Hoffmann, Georg Huka, Jürgen Jakobowski, Klaus Dieter Kobler, Wolf-Dieter Kreppel, Wolfgang Kügel, Günther Dieter Lesser, Andreas Licht, Heinrich Udo Lütticke, Otto Macek, Dieter Metzger, Eckhard Niebergall, Ortwin Oppermann, Herbert Ostermayer, Heinrich Karl Jakob Preß, Ronald Rauch, Heinrich-Peter Ruth, Armin Schmidt, Klaus Karl Henry Schmidt, Reiner Schmidt, Karl Heinz Schmitt, Ralph Silberreis, Manfred Karl Strahl, Walter Strott, Norbert Tarrasow, Bernd Ernst Trautmann, Karlheinz Treusch, Udo Volk, Jürgen Zahl (sämtlich 27. 4. 1977), Wolfgang Werner Heilmann, Burkhard Kratz, Werner Möller, Michael Pfeiffer, Wolfgang Schroeder (sämtlich 28. 4. 1977), Hermann Peter Arnold, Joachim Bank, Eckard Heinrich Biederbeck, Klaus Kurt Bode, Volker Böttcher, Lorenz Siegfried Büdel, Uwe Dippel, Christian Dreyer, Elmar Hans Fink, Horst Fischer, Norbert Franz Flach, Harald Fröhlich, Holger Goehrke, Hilmar Georg Grebe, Rudolf Hahn, Axel Hartmann, Frank Hofmann, Ulrich Holzhauser, Bernd-Joachim Janz, Ralf Jatho, Reiner Jung, Hans-Jürgen Karges, Stefan Josef Kollmann, Wolfgang Krug, Hans Dieter Josef Kurzweil, Wolfgang Langkopf, Uwe Lepper, Rainer Martens, Thomas Meyer, Rainer Moritz, Ernst Müller, Bruno Ochs, Jörg Parsow, Horst Pflüger, Dieter Podzimek, Uwe Pretz, Axel Reintanz, Peter Richert, Joachim Rose, Klaus Sangmeister, Thomas Scheunert, Albert Schmidt, Harald Schmidt, Jürgen Schneider, Christoph Stahl, Reinhard Stephan, Ottmar Erhard Vöpel, Bernd Konrad Wiegand, Heiko Josef Windolf, Thomas Winkelmann, Ulrich Würzburg (sämtlich 29. 4. 1977);

zu **Polizeiwachtemeistern (BaP)** Hans-Joachim Andres, Uwe Arend, Siegfried Baier, Klaus Bartsch, Gerhard Bast, Klaus Bechthold, Klaus Becker, Hans-Günther Bergmann, Peter Berthold, Jürgen Bohl, Tobias Bonewitz, Reinhard Breuer, Udo Buchner, Albert Burg, Josef Dietl, Hans-Joachim Dietrich, Dietmar Dillmann, Uwe Drabe, Claus-Friedrich Eckerlin, Bernd Ehret, Wolfgang Eichenauer, Dieter Eisenkopf, Hagen Engelhardt, Volker Erle, Michael Finster, Joachim Fritsch, Berthold Gebhardt, Josef Georg, Karl-Georg Glassner, Frank Görzel, Joachim Graf, Joachim Grohs, Roland Gromes, Edgar Groß, Jürgen Groß, Hartmut Günther, Rainer Hack, Jürgen Hellerbach, Matthias Henrich, Rainer Hensler, Armin Herr, Robert Herrmann, Reinhold Höfer, Wolf-Uwe Höhler, Michael Hofmann, Dietmar Hübing, Burt Iwanenko, Heinz Jakob, Fredrik Jakobsson, Bernd Jung, Bohdan Kardaschenko, Joachim Kiemes, Joachim Kilian, Dieter Knieriemen, Ulrich Kraft, Peter Kröll, Thomas Kunkel, Michael Leinweber, Wolfgang Leugner, Joachim Liepelt, Rainer Lotz, Stefan Lüdke, Johannes Luy, Rainer Martiker, Herbert Matzek, Helmut Mayer, Heribert Meisel, Michael Meyer, Klaus Michel, Richard Mickel, Jürgen Mockenhaupt, Volker Mühl, Ralf Müller, Berthold Neidert, Stephan Nicolai, Frank Nikodemus, Engelbert Notter, Michael Peter, Gerd Pilgrim, Hans Josef Pink, Eckhard Pisch, Jürgen Reiner, Andreas Röhrig, Franz Sauer, Reiner Sauerland, Richard Schade, Frank Scharle, Herbert Schedler, Hans-Ulrich Scheld, Jürgen Scherp, Michael Schneider, Thomas Schramm, Rainer Schröder, Hans-Peter Schumann, Gerhard Schupp, Joachim Skrodzki, Jürgen Sohnemann, Holger Spahr, Paul Stichter, Ingo Treuer, Bernd Ullrich, Christian Ulrich, Rainer Velten, Knut Volp, Ottmar Wächter, Manfred Wanke, Reinhold Weber, Thomas Weber, Uwe Weber, Holger Wilde, Michael Willand, Ottmar Wolf, Werner Zeller, Ralf Zulauf (sämtlich 1. 4. 1977), Hansjörg Bathke (18. 5. 1977);

eingewiesen in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Gerhard Kurt Karl Griesam (29. 4. 1977);  
berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Polizeikommissar (BaP) Arnold Ägidius Binz (4. 2. 1977), die Polizeiobermeister (BaP) Walter Erwin Kurz (1. 12. 1976), Norbert Volker Schreier (30. 12. 1976), Manfred Wenk (3. 1. 1977), Gerold Heinz Iske (21. 1. 1977), Werner Klaus Karl Becker (18. 2. 1977), Horst Walter Seliger (13. 4. 1977), Hans Dieter Tatulinski (22. 3. 1977), Jürgen Herwig (28. 3. 1977), Hans-Theodor Metzelaers (27. 5. 1977), Polizeimeister (BaP) Heinz Goll (21. 1. 1977);

versetzt:

in den Polizeidienst des Landes Schleswig-Holstein Polizeiwachtmeister (BaP) Peter Heerdt, I. Abt. der Hess. Bereitschaftspolizei, Wiesbaden-Kastel (1. 4. 1977);

## in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Alfons Kössinger, Johannes Nebe (beide 30. 4. 1977);

## in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Wilhelm Heiliger (31. 1. 1977), Bruno Moldenhauer (31. 3. 1977);

## entlassen:

gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 HBG Polizeimeister (BaP) Michael Kempf (31. 12. 1976), die Polizeiwachtmeister (BaP) Horst Albert Reusswig (30. 11. 1976), Manfred Gerhard Brenner, Siegfried Kleinschmidt, Conny Lautenbach, Josef Merker, Gerold Möbus, Achim Hans Josef Reutershan, Bernhard Schaub, Justus Vogt (sämtlich 31. 12. 1976), Klaus Friedrich Kirchhain, Hans Joachim Paßlack (beide 30. 4. 1977), Michael Josef Baier, Peter Michael Witschorke (beide 31. 5. 1977), sämtlich gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 HBG;

gemäß § 40 Nr. 2 HBG Polizeihauptwachtmeister (BaP) Robert Bittner (30. 11. 1976), die Polizeiwachtmeister (BaP) Otto Kniefeld, Günter Sielaff (beide 30. 11. 1976), Joachim Karl Haas (28. 2. 1977), Bernhard Hans Bott (31. 3. 1977), sämtlich gem. § 40 Nr. 2 HBG;

gemäß § 41 HBG Polizeihauptwachtmeister (BaP) Manfred Bühner (31. 1. 1977), die Polizeiwachtmeister (BaP) Erwin Knecht (31. 10. 1976), Thomas Dücker (2. 11. 1976), Lüdger Maria Fremmer, Michael Hoos, Reiner Jung, Manfred Günter Pohl, Roland Roßmanek, Jürgen Werner (sämtlich 30. 11. 1976), Dietmar Karlheinz Schilling (10. 12. 1976), Helmut Willi Liese, Hans Michael Rahn, Wolfgang Wiederstein, Andreas Zimmermann (sämtlich 31. 12. 1976), Michael Buchert, Manfred Ditzel, Stefan Gräwe, Jochen Knapp, Gerion Jakob Maria Sinner, Thomas Scholl (sämtlich 31. 1. 1977), Thomas Engler, Wolfgang Thilo Heß (beide 28. 2. 1977), Frank Hartmann (24. 3. 1977), Horst Altschuk, Uwe Bauer, Michael Hans Joachim Behringer, Raimund Fritz, Robert Blankenberg, Uwe Eberle, Peter Eiffert, Michael Gesierich, Jens Götz, Michael Gotthardt, Rüdiger Groos, Hermann Hartmann, Helmut Heller, Walter Georg Hensß, Toni Michael Ledwon, Adolf Joachim Möller, Frank Er-

hard Müller, Holger Scheib, Albert Schick, Lothar Siepl, Witold Hermann Schildger, Harold Georg Ziegler (sämtlich 31. 3. 1977), Horst Seiwert (4. 4. 1977), Jochem Heinrich Bertram (5. 4. 1977), Ingolf Eisenmenger, Artur Faust (beide 7. 4. 1977), Horst Timm (15. 4. 1977), Hans-Dieter Balser, Thomas Heinz Behne, Lothar Brosien, Michael Feix, Michael Findt, Hans Geffert, Hartmut Günther, Volker Haßenzahl, Volker Hesse, Bernd Robert Hetzler, Klaus Hoffmann, Udo Jahnke, Peter Berthold Klotz, Hans-Günter Kutscher, Volker Nachtigall, Jürgen Möller, Michael Schnarr, Ronald Schmiedek, Gerd Schreiner, Helmut Karl Stallmann, Holger Spahr, Reinhard Stritter, Volker Vierheilig (sämtlich 30. 4. 1977), Harald Berg, Klaus Jungermann, Manfred Wanke (sämtlich 15. 5. 1977), Harald Frechenhäuser, Claus-Dieter Koch, Andreas Schmitt (sämtlich 31. 5. 1977), alle gem. § 41 HBG;

## verstorben:

Polizeiwachtmeister (BaP) Uwe Schulz (23. 4. 1977).

Wiesbaden, 8. 6. 1977

**Direktion  
der Hessischen Bereitschaftspolizei**  
P/8 — 7 I

St.Anz. 27/1977 S. 1367

**E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz**

## ernannt:

zum **Präsidenten des Verwaltungsgerichts Darmstadt** Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht in Darmstadt (RaL) Reinhold Gengenbach (24. 5. 1977);

zum **Präsidenten des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main** Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main (RaL) Dr. Wolfgang Munro (24. 5. 1977).

Wiesbaden, 15. 6. 1977

**Der Hessische Minister der Justiz**  
Ip G 660  
Ip M 770

St.Anz. 27/1977 S. 1369

**914 DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Freiensteinau/Ortsteil Holzmühl, Vogelsbergkreis**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Freiensteinau, Vogelsbergkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), für deren Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Holzmühl ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

**§ 1 Einteilung des Schutzgebietes**

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Holzmühl und Freiensteinau erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zone ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10000, Katasterpläne i. M. 1 : 1000 und 1 : 2000), in denen diese drei Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

**§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen****I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 1 Nr. 104 der Gemarkung Holzmühl. Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 31 m, wobei der Brunnen im Schnittpunkt der Diagonalen liegt. Der östliche Eckpunkt des Fassungsbereiches ist 46 m von dem östlichen Eckpunkt des

Flurstückes entfernt. Der Abstand des südlichen Eckpunktes des Fassungsbereiches von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes beträgt 35 m.

**II. Engere Schutzzone (Zone II)**

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Holzmühl:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 101, 102, 103/1, 103/2, 103/3 und 104 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flurstücke Nrn. 105, 106, 107, 108 und 109,

Weg Nr. 195 (teilweise — im Süden durch die verlängerte südöstliche Seite des Weges Nr. 186 und im Norden durch die verlängerte Südostseite des Flurstückes Nr. 106 begrenzt),

Wege Nrn. 186, 187, 188 und 189 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte Südwestseite des Grabens Nr. 239 begrenzt),

Weg Nr. 192 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade zwischen dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 191 und dem nordöstlichen Eckpunkt des Weges Flur 5 Nr. 40 begrenzt),

Graben Nr. 236 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte Südostseite des Flurstückes Nr. 106 begrenzt),

Graben Nr. 237 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 106 begrenzt), Flur 5 Flurstücke Nrn. 24/11, 24/12 und 24/25,

Weg Nr. 43 (nordöstlicher Teil — im Süden durch eine Gerade zwischen dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 24/12 und dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 24/10 und im Westen durch die verlängerte Südwestseite des Flurstückes Nr. 24/25 begrenzt).

**III. Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Holzmühl und Freiensteinau:

**Gemarkung Holzmühl**

Flur 1 Flurstücke Nrn. 15, 15/1, 16/1, 17—19, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22—24, 25/1, 25/2, 26—37, 97, 98, 99/1, 99/2, 99/3, 99/4, 100, 110—115 und 119—125,

Wege Nrn. 173, 181—184 und 185 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Weg Nr. 189 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Wege Nrn. 190 und 191 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte Südwestseite des Grabens Nr. 245 begrenzt),

Weg Nr. 192 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Weg Nr. 193 (südlicher Teil — im Norden durch die verlängerte südliche Seite des Grabens Nr. 244 begrenzt),

Weg Nr. 194,

Gräben Nrn. 227—229 und 235,

Gräben Nrn. 236 und 237 (jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Gräben Nrn. 238—240, 242 und 243,

Flur 4 Flurstücke Nrn. 66—93,

Wege Nrn. 115—134,

Flur 5 die gesamte Flur (mit Ausnahme der engeren Schutzzone und der Wege Nrn. 33, 34 und 41).

**Gemarkung Freiensteinau**

Flur 11 Flurstücke Nrn. 112, 113, 114/1, 114/2, 115, 116 und 139 bis 165,

Weg Nr. 233 (südlicher Teil — im Norden durch die verlängerte südliche Seite des Grabens Nr. 273 begrenzt),

Weg Nr. 238 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die verlängerte südliche Seite des Grabens Nr. 273 begrenzt),

Wege Nrn. 245—248 und 249 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade zwischen dem südöstlichen Eckpunkt des Weges Nr. 248 und dem nordöstlichen Eckpunkt des Weges Nr. 251 begrenzt),

Weg Nr. 250.

**§ 3 Verbote**

Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsgebiet.

**1. Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende Beeinträchtigungen, insbesondere gegen nicht oder schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigungen, gewährleisten.

**Verboten sind insbesondere:**

- a) die Abwassererregung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern und Aufhalten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder deren Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausge-

brauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
  - l) Kernreaktoren,
  - m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
  - n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
  - o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
  - p) Rangierbahnhöfe,
  - q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
  - r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
  - s) militärische Anlagen,
  - t) die Massentierhaltung,
  - u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende oder dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
  - v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

**2. Engere Schutzzone (Zone II)**

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

**Verboten sind insbesondere:**

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärftersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,

- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

**3. Fassungsereich (Zone I)**

Der Fassungsereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verdichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

**Verboten sind insbesondere:**

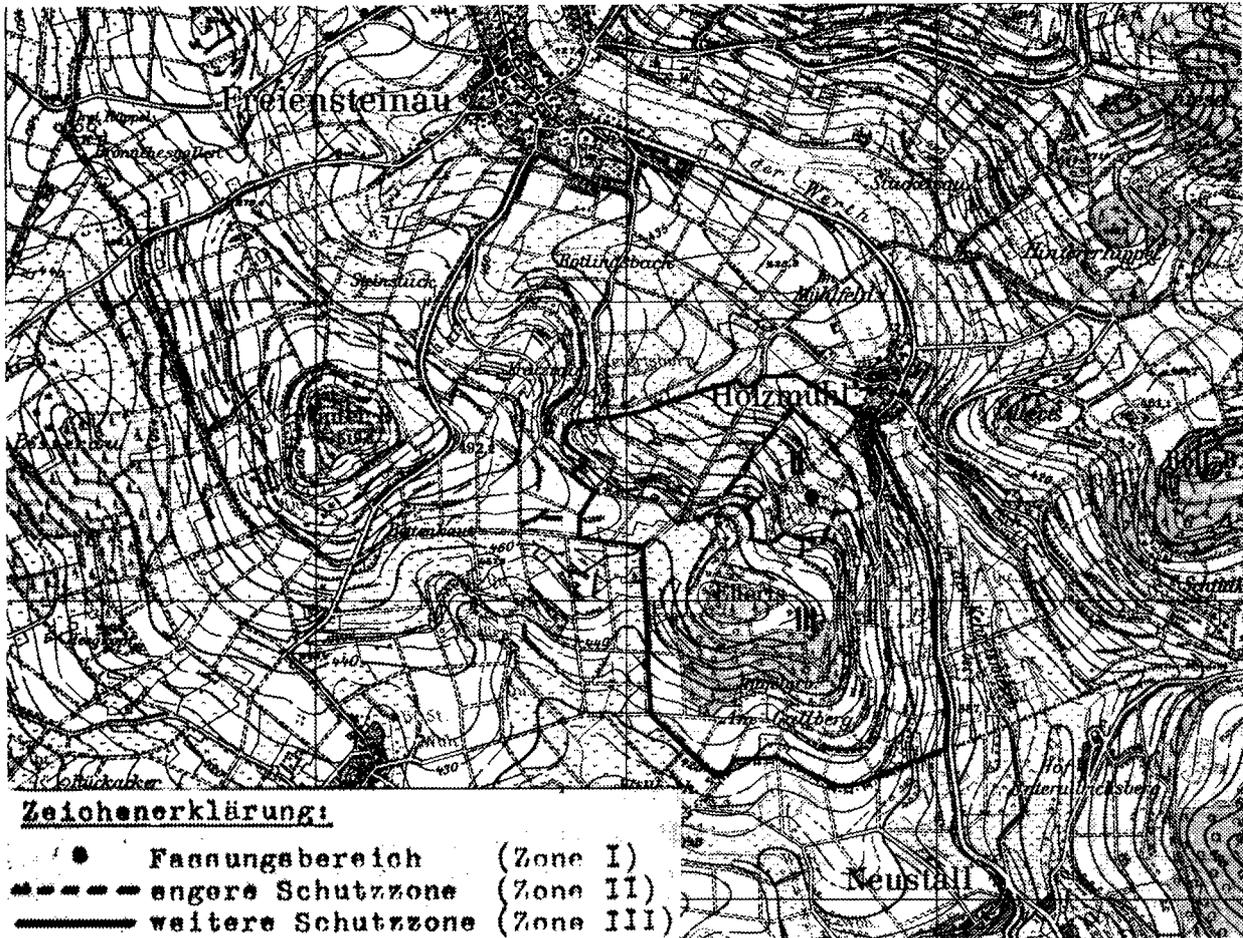
- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,

- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

**§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Freiensteinau und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,



**Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Freiensteinau/Ortsteil Holzstuhl, Vogelsbergkreis**

i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

#### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt. Auf die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in der jeweils geltenden Fassung wird besonders hingewiesen.

#### § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Vogelsbergkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

#### § 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

#### § 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, — Wasserrechtsdezernat —, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Vogelsbergkreises, — untere Wasserbehörde —, 6420 Lauterbach,
3. dem Kreis Ausschuss des Vogelsbergkreises, — Bauaufsichtsbehörde —, 6420 Lauterbach,
4. dem Kreis Ausschuss des Vogelsbergkreises, — Kreisgesundheitsamt —, 6420 Lauterbach,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg,
7. dem Katasteramt Lauterbach, 6420 Lauterbach,
8. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Freiensteinau, 6494 Freiensteinau,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 6. 1977

Der Regierungspräsident  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 27/1977 S. 1369

915

### Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Alsfeld/Stadtteil Fischbach, Vogelsbergkreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Alsfeld, Vogelsbergkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 1386) in der Fassung vom 18. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), für deren Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Fischbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

#### § 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Fischbach und Hei-

delbach, Vogelsbergkreis, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1:10 000 und Katasterplan i. M. 1:2000), in denen diese drei Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

#### § 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

##### I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 3 Nr. 38 der Gemarkung Fischbach.

Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 15 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Der Abstand von der Südwestseite des Fassungsbereiches zu der Nordostseite des Weges Nr. 61 beträgt 17 m.

##### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Fischbach:

Flur 3 Flurstücke Nrn. 37 und 38 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flurstücke Nrn. 39—43 und 45,

Weg Nr. 61 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Weges Nr. 63 rechtwinklig zu der Nordostseite des Weges Nr. 61 verläuft, begrenzt),

Wege Nrn. 64 und 65,

Gräben Nrn. 73 und 74,

Flur 4 Flurstück Nr. 1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 201 in nordwestlicher Richtung zu dem Polygonpunkt 253 verläuft, begrenzt).

##### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Fischbach und Heidelberg:

##### Gemarkung Fischbach

Flur 3 Flurstücke Nrn. 23/1, 23/2, 24, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1, 36/2 und 44 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die westliche Seite des in nördlicher Richtung über das Flurstück verlaufenden Weges und die südliche Seite des in westlicher Richtung über das Flurstück verlaufenden Weges begrenzt),

Weg Nr. 49 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 23/1 rechtwinklig zu der östlichen Seite des Weges Nr. 49 verläuft, begrenzt),

Weg Nr. 58 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die verlängerte südliche Seite des Weges Nr. 60 begrenzt),

Wege Nrn. 59 und 61 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Wege Nrn. 62, 63 und 66,

Gräben Nrn. 70, 71 und 72,

Flur 4 Flurstück Nr. 1 (nordöstlicher Teil — mit Ausnahme der engeren Schutzzone — im Südwesten durch die nordöstliche Seite des von dem Polygonpunkt 175 in nordwestlicher Richtung über das Flurstück verlaufenden Weges begrenzt), Flurstücke Nrn. 2—6,

Weg, der von der Kreisstraße 66 entlang der Südwestseite des Flurstückes Nr. 6 bzw. der Südostseiten der Flurstücke Nrn. 5, 4, 3 und 2 zu dem Polygonpunkt 253 verläuft,

##### Gemarkung Heidelberg

Flur 10 Flurstück Nr. 2 (westlicher Teil — im Osten durch die westliche Seite des von dem Polygonpunkt 712 zu dem Polygonpunkt 719 verlaufenden Weges begrenzt),

Flur 11 Flurstück Nr. 2 (nordwestlicher Teil — im Süden durch die nördliche Seite des Weges, der von der Landstraße Willingshausen/Reibertenrod — 30 m südlich des südlichen

Eckpunktes des Flurstückes Flur 4 Nr. 1 der Gemarkung Fischbach — in östlicher Richtung über das Flurstück verläuft und im Osten durch die westliche Seite des an der Ostseite des Flurstückes entlang verlaufenden Weges begrenzt), Flur 12 Flurstück Nr. 6 (südwestlicher Teil — im Osten durch die westliche Seite des von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 1 in nördlicher Richtung verlaufenden Weges und im Norden durch die südliche Seite des Weges, der von der Gemarkungsgrenze Fischbach/Heidelberg — 30 m nördlich des Polygonpunktes 198 — in östlicher Richtung verläuft, begrenzt).

### § 3 Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsgebiet.

#### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende Beeinträchtigungen, insbesondere gegen nicht oder schwer-abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigungen, gewährleisten.

##### Verboten sind insbesondere:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern und Aufhalten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder deren Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende oder dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen oder zum Herstellen von Kavernen.

#### 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

##### Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineräldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

#### 3. Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

##### Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,

- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

#### § 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Alsfeld und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

#### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt. Auf die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in der jeweils geltenden Fassung wird besonders hingewiesen.

#### § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Vogelsbergkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

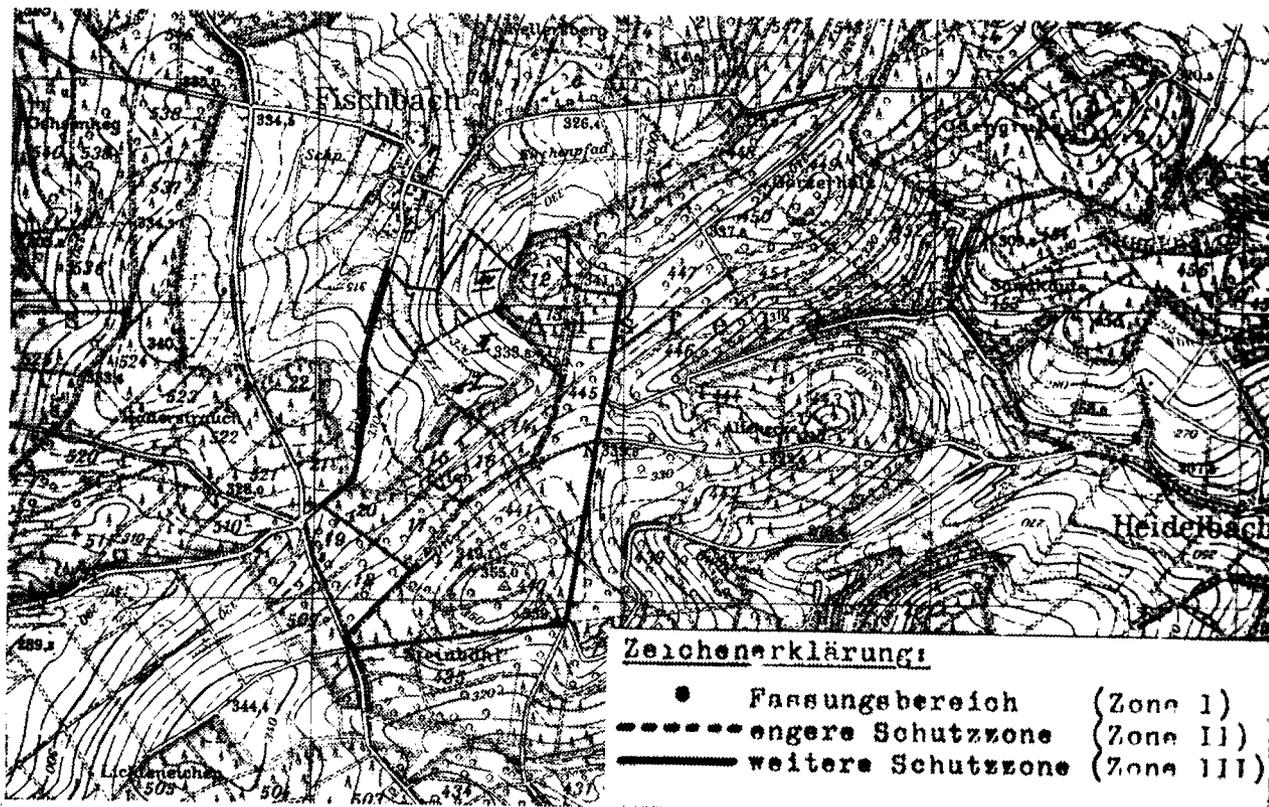
#### § 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

#### § 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Vogelsbergkreises — untere Wasserbehörde —, 6420 Lauterbach,
3. dem Kreisausschuß des Vogelsbergkreises — Bauaufsichtsbehörde —, 6420 Lauterbach,
4. dem Kreisausschuß des Vogelsbergkreises — Kreisgesundheitsamt —, 6420 Lauterbach,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg,
7. dem Katasteramt Alsfeld, 6320 Alsfeld,
8. dem Magistrat der Stadt Alsfeld, 6320 Alsfeld,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.



Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Alsfeld/Stadtteil Fischen, Vogelsbergkreis

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. 6. 1977

**Der Regierungspräsident**

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 27/1977 S. 1372

916

**Vorhaben des Herrn Klaus Hartung, Biebesheim**

Herr Klaus Hartung, Rathausstraße 5, 6081 Biebesheim, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Mastgeflügelställen mit je 15 000 Mastgeflügelplätzen auf dem Grundstück in Biebesheim, Gemarkung Biebesheim, Flur 7, Flurstück 76, gestellt. Diese Anlage soll im Frühjahr 1978 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28), der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 12. 7. 1977 bis 12. 9. 1977 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Biebesheim, Rathaus, Bahnhofstraße 2, 6081 Biebesheim, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 27. September 1977, 8.30 Uhr, bestimmt. Er findet in 6081 Biebesheim, Rathaus, Bahnhofstraße 2, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 8. 6. 1977

**Der Regierungspräsident**

IV 5 — 53 e 201 — Hartung (1)

StAnz. 27/1977 S. 1375

917

KASSEL

**Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz**

Auf Grund des § 17 Absatz 1 Ziffer 4 Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdge-

setz vom 10. 11. 1969 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der DVO zum HAG BJJ vom 1. 4. 1977 (GVBl. I S. 169), in Verbindung mit § 2 der Geschäftsweisung für die Jagdberater und Sachkundigen vom 14. 11. 1972 (StAnz. S. 2126) beabsichtige ich, für das neugebildete Muffelwildgebiet „Gladenbacher Bergland“

a) als ehrenamtlichen Sachkundigen

Forstoberrat Herbert Hofmann, Hainstraße 8, 3568 Gladenbach,

b) als dessen Stellvertreter

Rechtsanwalt und Notar Dr. Rolf Geilhof, Wilhelmstraße Nr. 27, 3550 Marburg 1,

auf Widerruf zu bestellen.

Die Jägerschaft des Regierungsbezirks Kassel wird gemäß § 27 Abs. 1 Ziffer 2 DVO zum HAG BJJ in der derzeit gültigen Fassung zu den beabsichtigten Bestellungen angehört und aufgefordert, sich hierzu binnen einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mir gegenüber zu erklären.

Kassel, 26. 5. 1977

**Der Regierungspräsident**

IV/11 — 88 d 06/03

StAnz. 27/1977 S. 1375

918

**Vorhaben der Firma Elementbau Jung, Arolsen/OT Mengerlinghausen**

Die Firma Elementbau Jung in 3548 Arolsen/OT Mengerlinghausen, Die Söllinge, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für einen Betrieb zur Herstellung von Betonzeugnissen gestellt.

Die Anlage befindet sich in Arolsen/OT Mengerlinghausen, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 13, Flurstück 27.3.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 4. 7. 1977 bis zum 5. 9. 1977 einschließlich während der Dienststunden beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, und beim Magistrat der Stadt Arolsen, Rathaus, im Stadtbauamt, Große Allee 26, zur Einsicht offen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist bei den oben aufgeführten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 28. 9. 1977 bestimmt.

Er findet um 10.00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses der Stadt Arolsen statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 7. 6. 1977

**Der Regierungspräsident**

III/2 — 53 e 201

StAnz. 27/1977 S. 1375

**Buchbesprechungen**

**Verhandlungsmaxime und Verfahrensbeschleunigung bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.** Münsterische Beiträge zur Rechts- und Staatswissenschaft, Heft 22. Von Heinrich B a t h e, 1977, 225 S., kart., 78,— DM, Verlag Walter de Gruyter, Berlin und New York.

Bei dem Werk handelt es sich um eine Monographie, die eine Neubestimmung der Verhandlungsmaxime zum Ziel hat. Der Verfasser untersucht die Frage, welche Einflüsse die erweiterten richterlichen Aufklärungsbefugnisse auf den Inhalt der Verhandlungsmaxime haben. Dabei geht er von der herrschenden Meinung aus, wonach es sich bei dem Verhandlungsgrundsatz um einen dispositiven, zum Instrumentarium des Gesetzgebers gehörenden Verfahrensgrundsatz handelt, mit dessen widerstreitenden Parteiinteressen die beste Gewähr für eine möglichst vollständige Beibringung des Tatsachen- und Beweismaterials geboten sei. Hier setzt der Verfasser kritisch an. Er entwickelt seine These, daß sich der Inhalt der Verhandlungsmaxime selbst gewandelt habe, an der Analyse der einzelnen Vor-

bereitungsmaßnahmen des Richters zur Sachaufklärung. Das führt ihn zu Problemen des Zivilprozeßrechts, mit denen sich der Gesetzgeber bei der Novellierung der Zivilprozeßordnung zum 1. 7. 1977 gerade befaßt hat. Insoweit hat das Buch eine plötzlich aktuelle Bedeutung erlangt. Einzelproblemen, bei denen der Gesetzgeber zuletzt noch hart um eine Lösung gerungen hat, wie zum Beispiel um die neue Fassung des § 278 Absatz 3 ZPO, welcher die Frage regelt, unter welchen Umständen das Gericht seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützen darf, den eine Partei übersehen oder für unerheblich gehalten hat, widmet der Autor längere Ausführungen (S. 94 ff.), die auch und vielleicht gerade für den Praktiker gute Hinweise zur Praktizierung des neuen Rechts enthalten dürften.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch das Einzelproblem, ob die Verweigerung des den Parteien aufgegebenen Vortrags nach § 273 Absatz 2 Nr. 1 ZPO zum Nachteil der Partei verwertet werden darf, die ein vermeintlich berechtigtes Interesse an der Verweigerung hat. § 296 ZPO geht ohne Einschränkungen davon aus, daß dies

zu Lasten der säumigen Partei geht. Der Verfasser zeigt auf, daß es sehr wohl Gründe geben kann, welche die Parteien zum Zurückhalten von Prozeßstoff berechtigen (S. 110 ff.). Auch die mit der amtlichen Bezeichnung von Urkunden verbundenen Probleme (S. 159) und die bei der Einholung privater Auskünfte auftauchenden Fragen (S. 170) haben für die Praxis erhebliche Bedeutung. Hier merkt man, daß der Verfasser selbst zehn Jahre lang Richter am Arbeitsgericht gewesen ist und über erhebliche praktische Erfahrungen verfügt.

Das gewonnene Neverständnis der Verhandlungsmaxime glaubt der Verfasser nicht in einer knappen Formulierung wiedergeben zu können. Trotzdem formuliert er schlagwortartig die Verhandlungsmaxime als Richterfreiheit, die durch Sperrbefugnisse der Parteien eingeschränkt wird (S. 224). Er will damit sagen, daß der Richter grundsätzlich zur Aufklärung berechtigt und verpflichtet ist, die Grenzen werden ihm hierbei durch die Parteien gesetzt.

Das Buch enthält unzählige Anregungen für den Zivilprozessualisten und ist sehr verständlich, fast spannend geschrieben. Mit dem Inkrafttreten der ZPO-Novelle vom 1. 7. 1977 ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung optimal gewählt. Die Monographie kann Praktikern, Forschenden, Lehrenden und Lernenden in gleicher Weise sehr zur Lektüre empfohlen werden.

Richter am Oberlandesgericht Schmidt-von Rhein

**Strahlenschutzrecht.** Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblättern usw. mit Erläuterungen (Hauptband sowie Ergänzungsband 1). Herausgegeben von MinR Dipl.-Ing. Bäck. Bearbeitet von Dipl.-Ing. Oswald Hinrichs. Regierungsdirektor im Hessischen Sozialministerium, Wiesbaden. 9. Ergänzungslieferung. Stand: Januar 1977, 348 S., 69,60 Deutsche Mark. Gesamtwerk 149., Deutsche Mark. Deutscher Fachschriften Verlag, Braun & Co. KG, Mainz — Wiesbaden.

Mit der vorliegenden 9. Ergänzungslieferung wird die bewährte Loseblattsammlung „Strahlenschutzrecht“ auf den neuesten Stand gebracht.

Der Umfang dieser Ergänzungslieferung übersteigt den der bisherigen Ergänzungslieferungen, da gerade in letzter Zeit einige wesentliche Änderungen des Strahlenschutzrechts wirksam geworden sind. So wurde die neue Fassung des Atomgesetzes aufgenommen, die mit der 4. Novelle nach insgesamt 13 Änderungen seit dem Inkrafttreten des Atomgesetzes im Jahre 1960 dringend erforderlich geworden war. Ferner wurden die neue Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz, die Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Vorschriften über Messen und Eichen und einige Änderungen im Bereich der Röntgenverordnung berücksichtigt.

Im Mittelpunkt der 9. Ergänzungslieferung steht jedoch die neue Strahlenschutzverordnung, die die Erste und Zweite Strahlenschutzverordnung ersetzt. In zahlreichen Fußnoten sind zu einzelnen Bestimmungen Erläuterungen und Hinweise gegeben, die dem Benutzer konkrete Hilfen bei der Anwendung der neuen Strahlenschutzverordnung geben. Viele Benutzer werden gerade die Erläuterungen als Hilfe bei der Auslegung einzelner Vorschriften besonders begrüßen. Die Bestimmung der zuständigen Behörden in den Bundesländern zur Durchführung der neuen Strahlenschutzverordnung lag zum Zeitpunkt der Herausgabe der 9. Ergänzungslieferung noch nicht vor. Auf die 10. Ergänzungslieferung, die diese Bestimmungen und einige weitere z. T. internationale Vorschriften enthalten wird, ist im Vorwort dieser Ausgabe bereits hingewiesen.

Gewerbeoberrat Dr. Bartels

**Städtebauförderungsgesetz.** Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden, vom 27. Juli 1971, sowie Sammlung des einschlägigen Bundes- und Landesrechts einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Kommentar von Dr. jur. Wilhelm Hans. 1. Auflage 1971. 36. Ergänzungslieferung, Stand 1. Juni 1976, 284 S. in Schlaufe; 48.— DM; 37. Ergänzungslieferung, Stand 1. September 1976; 304 S. in Schlaufe; 46.— DM; 38. Ergänzungslieferung, Stand 1. Oktober 1976, 232 S. in Schlaufe; 42.— DM; 39. Ergänzungslieferung, Stand 1. Dezember 1976, 212 S. in Schlaufe; 44.— DM; 40. Ergänzungslieferung, Stand 1. Januar 1977, 312 S. in Schlaufe; 52.— DM; Loseblattausgabe in vier Bänden, Gesamtwerk 71.— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Seit den letzten Hinweisen in StAnz. 1976 S. 1523 auf das schon mehrfach besprochene Werk sind wieder mehrere Ergänzungslieferungen erschienen, die dazu dienen, einen aktuellen Stand zu gewährleisten.

Die 36. Lieferung setzt im bundesrechtlichen Teil die Kommentierung des Städtebauförderungsgesetzes mit den Beiträgen zu §§ 17 und 18 StBauFG fort. Im landesrechtlichen Teil sind bei den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein weitere Nachträge abzuheften. Bemerkenswert aus Bayern die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 8. Februar 1976 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung und aus Niedersachsen die Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVNBauO) vom 24. Juni 1976. Das Land Hessen wird berücksichtigt durch den Abdruck des Erlasses des Hess. Min. d. Innern vom 12. September 1975 (StAnz. S. 1801) betreffend Richtlinien für das Konjunktur-Sonderprogramm zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden in Hessen sowie des Erlasses HMDI vom 12. September 1975 (StAnz. S. 1803) betr. Richtlinien für das Konjunktur-Sonderprogramm zur Förderung des Baues von Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen durch Hilfen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen in Hessen (Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung).

Auch die 37. Lieferung ergänzt die Kommentierung des Städtebauförderungsgesetzes, und zwar mit Erläuterungen zu den §§ 19, 20 und 21 StBauFG. Im landesrechtlichen Teil werden die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz berücksichtigt, u. a. mit der Wiedergabe der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20. Juni 1972. An hessischen Regelungen wird nachgetragen: Garagenverordnung (GaVo) vom 22. Januar 1973 (GVBl. S. 32) nebst dem Erlaß des Hess. Min. d. Innern vom 27. Januar 1976 (StAnz. S. 480) betr. Ausführungsanweisung (AA) zur Garagenverordnung. Des weiteren enthält der Nachtrag den Erlaß des Hess. Min. d. Innern vom 19. August 1975 (StAnz. S. 1663) betreffend Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; hier: Einsatz der Sanierungsförderungsmittel und den Erlaß des Hess. Min. d. Innern vom 25. August 1975 (StAnz. S. 1664) betr. Richtwertermittlung.

Die 38. Ergänzungslieferung bringt zwei wichtige Gesetze und daneben die Kommentierung des § 22 StBauFG. Der bundesrechtliche

Teil enthält das Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) und der landesrechtliche Teil das Gesetz für eine Hessische Bauordnung und zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes vom 31. August 1976 (GVBl. S. 339).

Der Inhalt der 39. Lieferung besteht im wesentlichen aus Bundesrecht: Städtebauförderungsgesetz — StBauFG — Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318). Zweites Wohnungsbauengesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz — IIWoBauG) vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) in der Fassung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673). Die Weiterführung der Kommentierung befaßt sich insbesondere mit den §§ 23 bis 31 StBauFG.

Mit der 40. Lieferung wird fast ausschließlich der bundesrechtliche Teil ergänzt. Die Wiedergabe der Texte dreier Bundesgesetze führt das Werk an den Stand 31. Dezember 1976 heran: Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256); Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), geändert durch Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes vom 10. August 1976 (BGBl. I S. 2127); Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen (Wohnungsmodernisierungsgesetz — WoMoDG) vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429). Durch Austausch entsprechender Seiten der Kommentierung des Städtebauförderungsgesetzes wird der Kommentar zu den §§ 1-10 StBauFG auf den Stand der Neufassung des Gesetzes gebracht.

Selbstverständlich wird allen Nachlieferungen die für den praktischen Gebrauch des vierbändigen Werkes jeweils erforderlichen Blätter, wie Titel, Inhaltsübersichten und Stichwortverzeichnisse, beigelegt.

Baudirektor Sadoni

**Checkliste Wohnen — Funktion, Einrichtung, Ausstattung.** Bearbeiter: Waltraud Held und Elke Georg Heusch. Sonderheft 58 der AVA-Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V., 1976. DIN A 4, 50 S., 5.— DM. Zu beziehen durch den AVA-Schriftenvertrieb, H. Fust, Parkstraße 44, Postfach 3925, 6200 Wiesbaden.

In seinem Vortrag sagt Prof. Dipl.-Ing. Landzettel, Inhaber des Lehrstuhls für das ländliche Bau- und Siedlungswesen an der Technischen Universität Hannover, zur Aufstellung der Checkliste in dem AVA-Arbeitskreis „Wohnen“ u. a.: „In dieser Gruppe aus Praxis, Verwaltung und Forschung arbeiten seit Jahren mit weiter Ausstrahlung Hauswirtschaftlerinnen, Architekten und Wissenschaftler aus mehreren Bundesländern an Problemen des ländlichen Wohnens. Das Ziel dieser Teamarbeit ist es, gemeinsam Antworten zu finden auf Fragen, die der einzelne aus seiner begrenzten Sicht nur schwer lösen kann. Die Arbeitsergebnisse sollen besonders die Berater des ländlichen Raumes in ihrer Arbeit unterstützen.“

Die Autoren dieser Schrift — selbst Mitglieder des Arbeitskreises — haben nun mit diesem zusammen in stetem Wechselspiel die Checkliste „Wohnen“ entwickelt. Dabei werden die verschiedenen Bereiche des Wohnhauses nach ihrer Funktion, Einrichtung und Ausstattung abgefragt. Aus den Fragen der Autoren ergeben sich Fragen für den Leser — keine Antworten. Geweckt wird das Bedürfnis nach Information, gefördert wird die kritische und umfassende Betrachtungsweise des Themas Wohnen. So scheint mir diese Schrift gleichermaßen wichtig für den Nutzer, der anders wohnen will als bisher, und den Berater. Beide müssen sich im Dialog auf sachlicher Ebene treffen.“

Die Checkliste stellt nach Meinung der Verfasser eine praktische Hilfe dar. Wohnvorstellungen bewußt werden zu lassen, Wohnwünsche und Wohnbedarf zu ermitteln. Diese mit den baulichen und finanziellen Möglichkeiten in Einklang zu bringen, darin wird die Aufgabe einer gezielten Planung gesehen. Die Checkliste ist nach folgenden fünf Bereichen gegliedert:

1. Eingangsbereich, Erschließung
2. Kommunikationsbereich „Gemeinschaftsbereich“
3. Individualbereich „Persönlicher Bereich“
4. Sanitätsbereich
5. Wirtschaftsbereich

Jeder Bereich ist in die drei Abschnitte „Funktionen“, „Einrichtung“ und „Ausstattung“ unterteilt. Die folgerichtige Aufgliederung, die grafisch bzw. drucktechnisch augenfällig gemacht ist, gewährleistet bei jeglichem Gebrauch, beispielsweise als Hilfsmittel bei Überlegungen, die lediglich Teilaspekte des Wohnens wie z. B. die Wohnungsmodernisierung zum Inhalt haben, vollständige Übersichtlichkeit. Die Heftung erlaubt sowohl eine Benutzung der Listen in Form der Broschüre, wie sie der Berater bevorzugen dürfte, als eine im Eigengebrauch für die Selbstbefragung praktische Loseblattausgabe. Als Zusammenfassung ein Zitat von Professor Landzettel: „Die entstandenen Antworten werden nicht immer ‚richtig‘, aber eben doch sehr viel bewußter sein können, als das ohne diese Anregungen durch die Checkliste möglich wäre.“

Baudirektor Sadoni

**Rezession oder Besinnung in der Agrarpolitik.** Konsequenzen für die Agrarstrukturpolitik AVA-Jahrestagung 1976. Sonderheft Nr. 57 der AVA-Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V., 1976. DIN A 4, 120 S., brosch., 14.— DM. Zu beziehen durch den AVA-Schriftenvertrieb, H. Fust, Parkstraße 44, Postfach 3925, 6200 Wiesbaden.

Die Schrift enthält alle Vorträge, die auf der Jahrestagung der AVA am 11. und 12. März 1976 im Kurhaus der Landeshauptstadt Wiesbaden gehalten wurden. In diesem Jahr wurde ein besonders aktuelles Thema aufgenommen, nämlich die Konsequenzen der Rezession für die Agrarstrukturpolitik. Man versuchte, soweit es im Rahmen einer kurz bemessenen Tagung überhaupt möglich ist, die Agrarstrukturpolitik in ihrer grundsätzlichen Abhängigkeit von der gesamten Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsstrukturpolitik zu diskutieren. Unter der schon seit Jahren bewährten Tagungsleitung waren auch diesmal wieder namhafte Sachkenner aufgetreten, die in Kurzreferaten „mit Tiefgang“ grundlegende Zusammenhänge durchschaubar machten. Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Willi Gerlach, zeichnete ein Bild der gegenwärtigen Lage in Hessen. Staatsminister a. D. Dr. Tröschler führte in die gestellte Thematik der Tagung weiter ein, indem er drei Problemkreise herausstellte: 1. Boden-, Struktur- und Regionalpolitik; 2. Markt- und Preispolitik und 3. die soziale Sicherung. Anschließend beleuchtete Dr. Franz Waltermann in seinem Referat das aufgeworfene Thema im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft. Und daran anknüpfend untersuchte Dr. Walter Frank den Spielraum der deutschen Landwirtschaft. Den Übergang zu detaillierter Betrachtung spezieller Fragen bildeten die

Beiträge über Agrarstrukturpolitik im raumordnerischen Konflikt von Prof. Dr. Hartwig Spitzer und die Ausführungen von Staatssekretär Dr. Robert Metzler über die Koordinierung der Steuerungsinstrumente der öffentlichen Hand. Präsidentin Irmgard Reichardt stellte die Bedeutung des Landfrauenverbandes für den ländlichen Raum heraus.

Im Zusammenhang eines weiteren Themenkreises standen die Beiträge von Baudirektor Friedrich Reisch über städtebauliche Aufgaben im ländlichen Raum, von Architekt Hans Gallo über zukunftsorientierte landwirtschaftliche Bauplanung und Regierungsdirektorin Marlene Kivelitz-Lucas über Wohnen — Bedeutung und Verantwortung. In der vorliegenden schriftlichen Ausgabe der Jahrestagung hat man auf die Wiedergabe der Podiumsdiskussion und der Diskussionsbeiträge der Tagungsteilnehmer verzichtet. So steht am Ende als eigenständiger Beitrag und gleichzeitig als Schlusswort aufzufassen die optimistische Antwort von Prof. Dr. Karl Ganser auf die Frage: Ist der ländliche Raum nun endgültig ohne Chance?

Baudirektor Sadoni

Handbuch der Zivilverteidigung. Loseblattsammlung. Herausgegeben von Rudolf Handwerk, Regierungsdirektor im Hessischen Innenministerium. 2. Auflage. 20. Ergänzungslieferung. Gesamtwerk einschließlich der 20. Ergänzungslieferung, 3 Plastikordner mit Prägung und Mechanik, DIN A 5, 85,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Mainz und Wiesbaden.

Nachdem bisher bereits alle bundeseinheitlich und bundesweit geltenden einschlägigen Vorschriften des Katastrophenschutzes der verschiedenen Organisationen sowie der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes in Teil IV des Handbuchs aufgenommen worden waren, hat sich der Herausgeber im Interesse der Bezieher entschlossen, in einem besonderen Teil V die wichtigsten Vorschriften der Länder, die für den friedensmäßigen Katastrophenschutz auf Landesebene gelten, zusammenzufassen.

Darüber hinaus werden auch andere wichtige Vorschriften der Länder auf dem Gebiet der Zivilverteidigung in Teil V des Handbuchs Aufnahme finden. Hierzu zählen die Sachgebiete

- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt
- Zivilschutz (Warn- und Alarmdienst, Selbstschutz, Baulicher Zivilschutz, Aufenthaltsregelung, Gesundheitswesen, Schutz von Kulturgut)
- Versorgung der Bevölkerung
- Unterstützung der Streitkräfte
- Atom- und Strahlenschutzrecht
- Wehrpflichtrecht
- Zivildienstrecht
- Unterhaltssicherung

Zur besseren Übersicht wird Teil V wie folgt gegliedert: Die Bundesländer werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die einzelnen Sachgebiete werden in jedem Land stets unter den gleichen Ziffern eingeordnet. Die Ordnungsziffern haben folgende Bedeutung

- 0 = Überblick und Allgemeines für alle Sachgebiete
- 1 = Katastrophenschutz
- 2 = Brandschutz, Feuerwehr
- 3 = Rettungsdienst, Krankentransport, Unfallhilfe
- 4 = Polizei, Öffentliche Sicherheit
- 5 = Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt
- 6 = Zivilschutz
- 7 = Versorgung der Bevölkerung
- 8 = Unterstützung der Streitkräfte
- 9 = Atom- und Strahlenschutzrecht
- 10 = Wehrpflicht-, Zivildienstrecht, Unterhaltssicherung

Sofern Gesetze vorhanden sind, werden sie unter der jeweiligen Ordnungsziffer nach einem Punkt unter Ziffer 1 abgedruckt; alle anderen Vorschriften mit den folgenden Ziffern.

Von einem Abdruck der verschiedenen Polizeigesetze der Länder wurde abgesehen. Statt dessen wird der Musterentwurf eines Polizeigesetzes in der Fassung des Beschlusses der Innenminister-Konferenz vom 11. 6. 1976 abgedruckt. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen unter Nr. 04 V.

Ministerialrat Dr. Rolf Groß

Ermittlung von Grundstückswerten. Merkblatt über Ermittlung von Grundstückswerten nach Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz. 4., neubearbeitete Aufl., 1977, DIN A 5, geheftet, 52 S., 6,20 DM. Verlag Deutsches Heimstättenwerk e. V., Köln.

Das Änderungsgesetz vom 18. August 1976, auf Grund dessen am 1. Januar 1977 die Neufassung des Bundesbaugesetzes in Kraft getreten ist, hat einschneidende Änderungen der für die Ermittlung von Grundstückswerten geltenden §§ 136 bis 144 gebracht. Dadurch ist eine Neuauflage des vorliegenden Merkblattes erforderlich geworden.

Die Gesetzesänderung hat u. a. zur Folge, daß der Aufgabenkatalog der Gutachterausschüsse erweitert worden ist. Auch der Kreis derjenigen, die dort ein Gutachten beantragen können, ist größer geworden. Schon die bisherigen Bestimmungen zur Ermittlung von Grundstückswerten waren für Laien verwirrend und selbst für Praktiker wegen der Vielzahl ungleicher Bewertungsobjekte oft schwer durchschaubar. Wie wertvoll es für alle Beteiligten ist, eine weitgehend allgemeinverständliche Darstellung des komplizierten Stoffes zur Verfügung zu haben, hat sich in dem raschen Absatz der drei ersten Auflagen gezeigt.

Die allgemeine Bedeutung der Erstellung von Grundstückswertgutachten durch Gutachterausschüsse wird beim Vollzug des neuen Bundesbaugesetzes noch beträchtlich wachsen. Dieses Gesetz eröffnet den Gemeinden nicht nur weiterreichende Möglichkeiten der bauleitplanerischen Gestaltung und der dadurch bedingten Beschränkung privaten Grundeigentums, sondern stellt ihnen auch erstmals eine Reihe von städtebaulichen Ordnungsgeboten (§§ 39 a bis 39 i) zur Verfügung, die Eingriffe in privates Grundeigentum zur Folge haben und dadurch erfahrungsgemäß Entschädigungspflichten oder gar Enteignungsverfahren mit sich bringen werden. Auch im Recht der Entschädigung für Planungsschäden ist mit einer Steigerung von Entschädigungsfragen zu rechnen, weil das neue Recht (§§ 39 j bis 44 c) die Sozialbindung des Grundeigentums stärker zur Geltung gebracht hat.

In Anbetracht der Vielzahl der zu erwartenden Fälle, in denen notwendige Ermittlungen von Grundstückswerten und Rechten an Grundstücken zu erfolgen haben werden, wird es von allen, die sich

mit dieser Materie befassen müssen oder wollen, dankbar begrüßt werden, zu dem vorliegenden Merkblatt greifen zu können. Dieses wird dank seiner sehr übersichtlichen Gliederung, seiner umfassenden Darstellung sowie der Einarbeitung der neuesten Bestimmungen nicht nur für den betroffenen Bürger, sondern auch für Rechtsberater, Behörden und Gerichte eine verlässliche Hilfe bei der Einarbeitung in diese schwierige Materie bieten. Eine weitgehende Verbreitung dieses Merkblattes kann zudem die wünschenswerte Folge haben, daß Grundstücks- und Gebäudewerte nach möglichst einheitlichen Maßstäben ermittelt und überprüft werden können.

Amtsrat Hennemann

Berufsbildung im öffentlichen Dienst. Ergänzbares Textsammlung des Berufsbildungsrechts des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Herausgegeben von Herbert Fritzsche, Amtsleiter a. D., Herausgeber und Schriftleiter der Fachzeitschrift „Die Personalvertretung“. Ergänzbares Ausgabe, einschließlich 3. Ergänzungslieferung, 882 S., DIN A 5, 56,— DM, zuzüglich Spezialordner 9,80 DM. Das Werk wird durch Folgelieferungen weiter ausgebaut. Erich Schmidt Verlag, Berlin — Bielefeld — München.

Diese ergänzbares Textsammlung stellt das Berufsbildungsrecht im öffentlichen Dienst geordnet zusammen. Die jetzt vorgelegte 3. Lieferung bringt vor allem die folgenden Ergänzungen:

Ausführungsvorschriften der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein zum Berufsbildungsgesetz (BBiG); Verordnung über die Berufsausbildung zum Kartographen vom 25. Februar 1975 (BGBl. I S. 629);

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes in Hessen (betr. Kulturbautechniker);

Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker vom 29. November 1976 (BGBl. I S. 3257);

Im übrigen kann auf die Besprechung des Grundwerks (StAnz. 1977 S. 1085) Bezug genommen werden.

Regierungsrat Heinrich Sievers

Prüfungsaufgaben mit Lösungsvorschlag. Herausgegeben von Professor Dr. Hermann Wunsch, Rektor der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung Kehl, und Professor Dr. Werner Schapals, Prorektor der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung Stuttgart. Band 4: Leistungsnachweisklausuren 1976/77, 170 S., 14,80 DM; Band 5: Staatsprüfung 1976, 240 S., 19,60 DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.

Die Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes in Baden-Württemberg haben während des Fachstudiums an den Fachhochschulen für Öffentliche Verwaltung Kehl und Stuttgart in einer Art Zwischenprüfung Leistungsnachweise zu erbringen und nach dem Fachstudium die Staatsprüfung abzulegen. In einer Fortsetzungsreihe werden die dabei gestellten Klausuren gesammelt veröffentlicht.

Der vierte Band der Reihe enthält die Leistungsnachweisklausuren des Studienjahrgangs 1975, die in der Zeit von Juli 1976 bis Januar 1977 gestellt wurden. Die Aufgaben umfassen die Sachgebiete Verwaltungslehre, Kommunalrecht und öffentliche Finanzwirtschaft, Besonderes Verwaltungsrecht, Strafrecht einschließlich Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafprozeßrecht, Betriebswirtschaftslehre sowie Bürgerliches Recht.

Der fünfte Band enthält die Staatsprüfungsklausuren des Studienjahrgangs 1974; sie wurden im August 1976 geschrieben. Mit Ausnahme des Fachgebiets Verwaltungslehre und des Fachgebiets Gemeindefinanzwirtschaft wurden alle abgedruckten Aufgaben an beiden Fachhochschulen, zum Teil als Wahlaufgaben, gestellt. Die vier abgedruckten Aufgaben im Fachgebiet Besonderes Verwaltungsrecht bildeten zwei Staatsprüfungsklausuren mit folgenden Wahlkombinationen: Baurecht zur Wahl mit Sozial- und Jugendhilfe und Öffentliches Dienstrecht zur Wahl mit Polizeirecht.

Auf die Besprechung in StAnz. 1976 S. 1372 wird hingewiesen.

Ministerialrat Dr. Rolf Groß

HBO-Textausgabe 1977. Hessische Bauordnung (HBO); Gesetz für eine Hessische Bauordnung und zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes vom 31. August 1976. 1977, 1. Auflage, 93 S., DIN A 5, kart., 9,80 DM. Bauverlag GmbH, Wiesbaden und Berlin.

Nach mehrjährigen grundlegenden Vorarbeiten wurde die bewährte Hessische Bauordnung aus dem Jahre 1957 den neuen Erkenntnissen entsprechend fortgeschrieben und neuen Entwicklungen geöffnet. Jeder, der sich mit Bauaufgaben zu befassen hat, kommt nicht umhin, sich frühzeitig mit ihrem veränderten Inhalt vertraut zu machen. In handlicher und übersichtlicher Form legt der Bauverlag die Neufassung der Hessischen Bauordnung schon kurz nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Nr. 18 vom 7. September 1976, mit einer preisgünstigen Ausgabe vor.

Baudirektor Sadoni

Städtebauförderungsgesetz und Durchführungsverordnungen, Modernisierungsgesetz — Stand 1. September 1976 —. Textausgabe mit Sach- und Stichwortverzeichnis. 5. Auflage (9.—10. Tausend) Oktober 1976. 124 S., DIN A 5, kart., 8,60 DM. Verlag Deutsches Heimstättenwerk e. V., Köln.

In der bewährten Reihe der Textsammlungen des Deutschen Volksheimstättenwerks wird der Wortlaut des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 in der ab 1. Januar geltenden Fassung vorgelegt. Dem Text des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318) sind beigegeben die Verordnung über die Kosten der Ordnungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes (OrdnungsmaßnahmenV) vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 174) und die Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach den §§ 41 und 42 des Städtebauförderungsgesetzes (AusgleichsbetragV) vom 6. Februar 1976 (BGBl. I S. 273). Außerdem enthält die Textsammlung das Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen (Wohnungsmodernisierungsgesetz — WoModG) vom 23. August 1976 (BGBl. S. 2429) sowie das Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz — EnEG) vom 27. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873).

Ein sehr ausführliches Sach- und Stichwortverzeichnis erhöht den praktischen Wert des handlichen Bändchens.

Baudirektor Sadoni

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1977

MONTAG, 4. JULI 1977

Nr. 27

## Gerichtsangelegenheiten

2776

37 E 8a — 2/77: Herrn Betriebswirt (grad.) Jörg-Henrich Hoffmann, geboren am 19. November 1944 in Stolzenau/Weser, wohnhaft Heinrich-Delp-Str. 228 in 6100 Darmstadt-Eberstadt, wurde die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftssitz in Darmstadt erteilt.

6100 Darmstadt, 22. 6. 1977

Der Präsident des Amtsgerichts

2777

Herr Armin Bruns, von-Leyden-Str. 18, Wiesbaden-Bierstadt, ist heute von mir als Rentenberater zugelassen worden.

Geschäftssitz ist Wiesbaden.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gerichten.

6200 Wiesbaden, 13. 6. 1977

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

2778

GR 244 — 20. 6. 1977: Hoppek, Bernd, Glasermeister, Hoppek geb. Smits, Gabriele, Strahlenschutzassistentin, beide Arolsen-Mengeringhausen.

Durch Ehevertrag vom 18. 5. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

8548 Arolsen, 20. 6. 1977

Amtsgericht

2779

GR 1691 — 21. 6. 1977: Erwin Kroth, Maurerpolier, und Visnja Kroth geb. Tibljas, beide in Oberursel/Ts.

Durch Vertrag vom 22. 4. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1692 — 21. 6. 1977: Alex Jützler, Dipl.-Ing., und Christel Jützler geb. Macherey, beide in Oberursel/Ts.

Durch Vertrag vom 25. 3. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1693 — 23. 6. 1977: Georg Vinitius (Winicjusz) Mosiadz, Kaufmann, und Wanda Sophie (Zofia) Mosiadz geb. Katrinok, beide wohnhaft in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 18. 5. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 6. 1977

Amtsgericht

2780

GR 540 — Neueintragung: Klaus Dieter Jeske, Weisbachstr. 4, Frankfurt/M., und dessen Ehefrau Marianne, geb. Przykop, haben durch notariellen Vertrag vom 28. 1. 1977 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 16. 6. 1977

Amtsgericht

2781

73 GR 13 539: Kaufmännischer Angestellter Karl-Heinz Gehle und Anita Lina, geb. Krieger, Eschborn;

Durch Ehevertrag vom 14. Mai 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 540: Ingenieur Wolfgang Dieter Knopf und Anita Johanna, geb. Penetzdorfer, Frankfurt am Main;

Durch Ehevertrag vom 2. Dezember 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 541: Bauingenieur Christian Gockenbach und Gisela, geb. Eisenheimer, Frankfurt am Main;

Durch Ehevertrag vom 31. Januar 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 542: Volkswirt Jürgen Sommer und Eleonore Bartsch-Sommer, geb. Bartsch, Liederbach;

Durch Ehevertrag vom 19. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 543: Kaufmann Gerhard Richard Wiechert und Erja Margareta, geb. Ruohola, Frankfurt am Main;

Durch Ehevertrag vom 17. März 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 545: Kaufmännischer Angestellter Alfred Seum und Elke Maria, geb. Riemann, Frankfurt am Main;

Durch Ehevertrag vom 20. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 546: Krankenpfleger Ryszard Marjan Wuczykowski und Waltraud Henni, geb. Langen, Frankfurt am Main;

Durch Ehevertrag vom 25. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 15. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 73

2782

GR 609 — 21. 6. 1977: Eheleute Koch Adolf August Löhn und Gisela Maria geb. Müller, beide Fuldaer Berg 3, 6418 Hünfeld 1.

Durch Vertrag vom 7. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 21. 6. 1977

Amtsgericht

2783

8 GR 773 — Neueintragung — 7. Juni 1977: Eheleute Kaufmann Peter Walter Rosenthal, geb. am 10. 6. 1932, und Terttu Anne Rosenthal, geb. Virta, geb. am 7. 3. 1934, beide wohnhaft in 6246 Glashütten (Taunus) 1.

In der notariellen Urkunde vom 2. Mai 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 16. 6. 1977

Amtsgericht

2784

GR 4411 — 21. 6. 1977: Eheleute Armin Wilhelm Galonska und Maria Cäcilia, geb. Vogl, Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 29. 4. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4412 — 21. 6. 1977: Eheleute Peter Hornung und Monika, geb. Göttinger, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 25. 5. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 21. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 5

2785

GR 207 — Neueintragung: Forstoberinspektor Rudolf Eberhard Zorn und Ursula Zorn, geb. Brinkkötter, 6490 Schlüchtern-Hohenzell; Durch Vertrag vom 3. Mai 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 15. 6. 1977

Amtsgericht

2786

GR 395 — 16. 6. 1977: Hans-Christian Matte, techn. Beamter, und Regine Matte, geb. Mothes, Grundweg 3, 6390 Usingen 1-Wilhelmsdorf, haben durch Ehevertrag vom 18. 4. 1977 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 16. 6. 1977

Amtsgericht

2787

GR 3685 — 13. 6. 1977: Manfred Kriegel und Gertrud, geb. Krupp, in Wiesbaden-Naurod.

Durch Ehevertrag vom 23. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3686 — 13. 6. 1977: Hans-Joachim Szanto, Maler, und Ursula Szanto, geb. Schuck, Hausfrau, in Mainz-Kostheim.

Durch Ehevertrag vom 29. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3684 — 7. 6. 1977: Heribert Kurda, Bankangestellter, und Gertrud Kurda, geb. Schneider, in Wiesbaden-Freudenberg.

Durch Ehevertrag vom 19. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3683 — 11. 5. 1977: Anton Danner und Karin, geb. Breitenbach, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 23. November 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3682 — 10. 5. 1977: Wolfgang Wenzel, Diplomingenieur, und Doris Wenzel, geb. Müller, Hausfrau, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 10. März 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 21. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 22

## Vereinsregister

2788

VR 410 — Neueintragung — 20. Juni 1977: Tischtennisclub 1961 Weidenhausen e. V., Gladenbach-Weidenhausen, Kreis Marburg-Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 14. 5. 1977

Amtsgericht

2789

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main:

73 VR 7017 — 12. 5. 1977: Verein für emanzipatorische Jugend- und Freizeitarbeit.

73 VR 7018 — 12. 5. 1977: Verein zur Förderung der praxisorientierten Studienreform in der theologischen Ausbildung.

73 VR 7020 — 12. 5. 1977: Frankfurter Kreis — Maler und Bildhauer — e. V.

73 VR 7023 — 23. 5. 1977: Gesellschaft für Klassifikation.

73 VR 7015 — 5. 5. 1977: Badminton-Club Hofheim. Sitz: Hofheim Ts.

73 VR 7019 — 12. 5. 1977: Tierschutz Hofheim am Taunus. Sitz: Hofheim am Taunus.

73 VR 3149 — 3. 5. 1977: Tonstudio der Diözese Limburg. Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 5315 — 31. 5. 1977: Gesellschaft für harmonisches Leben (GHL), Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 15. 6. 1977  
Amtsgericht, Abt. 73

**2790**

VR 176 — Neueintragung: Freiwillige Feuerwehr Hochheim am Main in Hochheim am Main.

6203 Hochheim am Main, 15. 6. 1977  
Amtsgericht

**2791****Neueintragungen:**

6 VR 566 — 15. 6. 1977: Verwaltungsverein Platanenstraße 28—34 e. V. Bischofsheim.

6 VR 567 — 23. 6. 1977: Interessengemeinschaft der Rheinanliegervereine (I.G.R.) e. V. Gernsheim/Rhein.

6 VR 568 — 23. 6. 1977: Odenwaldklub Ortsgruppe Groß-Gerau 1921 e. V. Groß-Gerau.

6080 Groß-Gerau, 23. 6. 1977  
Amtsgericht

**2792**

8 VR 540 — Neueintragung — 14. Juni 1977: Verein: „HUNGARIA AETERNA“, Förderverein e. V., in Königstein (Taunus)/Stadtteil Mammolshain.

6240 Königstein im Taunus, 14. 6. 1977  
Amtsgericht

**2793**

8 VR 541 — Neueintragung — 16. Juni 1977: Verein: Gesellschaft für experimentielle Wirtschaftsforschung e. V. in Kronberg (Taunus).

6240 Königstein im Taunus, 21. 6. 1977  
Amtsgericht

**2794**

8 VR 542 — Neueintragung — 21. Juni 1977: Verein: Bund Deutscher Pfadfinder, Landesverband Hessen e. V., in Kronberg (Taunus).

6240 Königstein im Taunus, 21. 6. 1977  
Amtsgericht

**2795**

VR 317 — Neueintragung — 1. 6. 1977: Brieftaubenzüchter-Vereinigung Rheingau (Reisevereinigung) eingetragener Verein. Sitz: Oestrich-Winkel.

6220 Rüdesheim am Rhein, 1. 6. 1977  
Amtsgericht

**2796**

VR 252 — Neueintragung: Freiwillige Feuerwehr Wallroth e. V. Sitz des Vereins ist 6490 Schlüchtern-Wallroth.

6490 Schlüchtern, 14. 6. 1977  
Amtsgericht

**2797**

VR 1691 — 31. 5. 1977: Elterninitiative kritische Erziehung, Wiesbaden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 1977 ist der Verein aufgelöst. Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

VR 1907 — 20. 5. 1977: Arbeitsgemeinschaft Bioenergetische Medizin, Wiesbaden.

VR 1908 — 23. 5. 1977: Kleintierzuchtverein 1907 Delkenheim, Wiesbaden.

VR 1909 — 25. 5. 1977: Katholische Kulturgemeinschaft. St. Pius X., Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 21. 6. 1977  
Amtsgericht, Abt. 22

**Liquidation****2798**

Unternehmerverband für Zeitarbeit e. V. Der Verband ist aufgelöst, die Gläubiger des Verbandes werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

6000 Frankfurt am Main, 16. 6. 1977  
Die Liquidatoren

**Vergleiche — Konkurse****2799**

6a N 17/77: In dem Konkursantragsverfahren gegen die Firma Contracta Demonstage GmbH, Frölingsstr. 7, 6380 Bad Homburg v. d. H., gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Messinger, Bad Homburg v. d. H., wird der Beschluß vom 5. 5. 1977 (einstweiliges Verfügungsverbot) gemäß § 106 KO aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 6. 1977  
Amtsgericht

**2800**

N 17/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft für Abwassertechnik mbH & Co. KG in Ober-Eschbach soll mit Genehmigung des Gerichts Abnahme der Schlußrechnung stattfinden.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Vilbel — Az.: N 17/69 — niedergelegt. Der vorhandene Massebestand von 9600,10 DM deckt die noch zu berichtenden Massekosten nicht voll.

Zur Berichtigung der festgestellten Forderungen steht Masse nicht zur Verfügung.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 6. 1977  
Der Konkursverwalter:  
P Fölsing  
Rechtsanwalt

**2801**

5 N 27/76 — 21. Juni 1977: Der in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Handwerkers Walter Dietz, 6204 Taunusstein 4, auf den 11. Juli 1977, 8 Uhr, Saal Nr. 10, anberaumte Konkurstermin dient auch zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO.

6208 Bad Schwalbach, 21. 6. 1977  
Amtsgericht

**2802**

5 N 5/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Holzbearbeitungswerk Heppner KG in Dillenburg — 5 N 5/63 — bei dem Amtsgericht in Dillenburg stehen für die Verteilung im Schlußtermin vom 6. 7. 1977, 14.00 Uhr, 11 600,75 Deutsche Mark zur Verfügung.

Die Summe der zu berücksichtigenden bevorrechtigten Konkursforderungen beträgt 13 908,42 DM. Nicht bevorrechtigte Konkursforderungen von 70 754,95 DM fallen aus.

6340 Dillenburg, 25. 6. 1977  
Der Konkursverwalter:  
H. Fromme  
Rechtsanwalt

**2803**

N 7/77 — Beschluß: In dem Konkursverfahren der Betonwerk Ernsthausen GmbH, 3559 Burgwald-Ernsthausen, hat Herr Adam Mergel, wohnhaft in 3551 Mölln, als alleiniger Geschäftsführer die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der genannten GmbH beantragt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden. Zur Sicherung der Masse wird angeordnet:

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

3558 Frankenberg, 17. 6. 1977  
Amtsgericht

**2804**

81 N 539/76 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Frau Ilse Friedrich, Talstr. 57, 6239 Hofheim-Lorsbach, wird heute, am 13. Mai 1977, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Alois Brauburger, Moselstr. 25, Frankfurt am Main 1, Tel. 23 67 92.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1977, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 8. Juli 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Juni 1977 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 13. 5. 1977  
Amtsgericht, Abt. 81

**2805**

81 N 546/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Joachim Müller, Friedrich-Wilhelm-Str. 11, 6480 Wächtersbach, Inhaber eines Geschäftes für Heizungsbau in Öl- und Gasfeuerungen, Offenbacher Landstr. 368, 6 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 10. 6. 1977  
Amtsgericht, Abt. 81

**2806**

81 N 237/77 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Ernst Hanke KG GmbH & Co., Weismüllerstr. 28, 6000 Frankfurt (M.) 1, wird heute, am 14. Juni 1977, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hermann Fenzl, Kaiser-Sigmund-Straße 31, 6000 Frankfurt (Main), Tel.: 56 21 12.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Juli 1977, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. August 1977, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 9. September 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Geb. B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. Juli 1977 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 14. 6. 1977  
Amtsgericht, Abt. 81

**2807**

2 N 37/71 und 2 N 43/71 — Beschluß: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Jakob Peter und des Konkursverfahren über das Vermögen der Helga Peter, zuletzt wohnhaft in Walldorf, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 21. 6. 1977  
Amtsgericht

**2808**

2 N 17/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gesell-

**schaft für Wirtschaftsförderung und Industrieaufbau mbH in Blebesheim** wird Gläubigerversammlung auf Freitag, den 8. Juli 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Außenstelle, Oppenheimer Straße 4, Zimmer 21, bestimmt.

Tagesordnung: 1. Bericht des Gläubigerausschusses; 2. Entlastung von Konkursverwalter und Gläubigerausschuß; 3. Sonstiges.

6080 Groß-Gerau, 27. 6. 1977 **Amtsgericht**

### 2809

42 N 91/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Rudolf Feye, Breslauer Straße 24, 6450 Hanau**, jetzt: Am Plattenberg o. Nr., 8751 Kleinwallstadt, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Die rechtzeitige Niederlegung der Schlußrechnung wurde festgestellt. Einwendungen gegen die Schlußrechnung wurden nicht erhoben. Sie wurde vom Amtsgericht genehmigt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 3481,51 DM.

6450 Hanau, 21. 6. 1977

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 2810

42 N 58/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Angelika Tintrup, Schleßhütte 43, 6456 Langenselbold**, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6450 Hanau, 10. 6. 1977

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 2811

65 N 33/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Günther Liebeck, Hunrodtstr. 40, Kassel**, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, der Schlußtermin auf den 2. August 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1054,95 DM, seine Auslagen sind auf 42,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 14. 6. 1977

**Amtsgericht, Abt. 65**

### 2812

65 N 48/77 — **Konkurs**: Über das Vermögen der **Louis Müller Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Schwanenweg 21, 3500 Kassel**, ist am 13. Juni 1977, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dr. Robert Wieschmann, Fackelstr. 36, Kaiserslautern.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1977 beim Gericht — zweifach — anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 27. Juli 1977, 10.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 14. September 1977, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befrie-

digung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. Juli 1977 anzeigen.

3500 Kassel, 14. 6. 1977

**Amtsgericht, Abt. 65**

### 2813

65 N 49/77 — **Konkurs**: Über das Vermögen der **Firma Louis Müller KG, Schwanenweg 21, 3500 Kassel**, ist am 13. Juni 1977, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dr. Robert Wieschmann, Fackelstr. 36, Kaiserslautern.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1977 beim Gericht — zweifach — anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 27. Juli 1977, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 14. September 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. Juli 1977 anzeigen.

3500 Kassel, 14. 6. 1977

**Amtsgericht, Abt. 65**

### 2814

65 VN 1/77: Das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft Hervis Markenkleidung Hermann Visser, Rudolf-Schwander-Str. 12, 3500 Kassel**, ist aufgehoben, nachdem der Vergleich am 7. 6. 1977 bestätigt wurde und die Schuldnerin sich im Vergleich der Überwachung durch einen Sachwalter der Gläubiger unterworfen hat.

3500 Kassel, 7. 6. 1977 **Amtsgericht, Abt. 65**

### 2815

9 N 27/77 — **Beschluß**: Über den Nachlaß des am 27. März 1977 in Eppenhain/Ts. verstorbenen, zuletzt in Kelkheim/Ts.-Eppenhain, Atzelbergweg 1, wohnhaft gewesenen **Walter Paul Franz Niklaus** wird heute, am 22. Juni 1977, 15.40 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß nach den Ermittlungen des Nachlaßpflegers J. Hirte, Hubertusstr. 19, 6232 Bad Soden 2, überschuldet ist und dieser den Antrag auf Konkursöffnung gestellt hat.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstr. 107 in 6000 Frankfurt/Main.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1977 beim Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Die Zinsen sind bis 21. 6. 1977 auszurechnen und ziffernmäßig anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der KO bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 8. Juli 1977, 11.45 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 12. Sept. 1977, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6240 Königstein, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Be-

sitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juli 1977 anzeigen.

6240 Königstein im Taunus, 22. 6. 1977

**Amtsgericht**

### 2816

9 N 22/77: Über den Nachlaß des am 27. Mai 1974 verstorbenen **Friedel Friedrich Theis**, zuletzt wohnhaft gewesen in 6239 Fischbach/Ts., wird heute, am 15. Juni 1977, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da nach Angaben der Erben in ihrem Antrag vom 18. 5. 1977 der Nachlaß überschuldet ist und die Erben die Konkursöffnung beantragt haben.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107 in 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 5. August 1977 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Zinsen sind bis heute auszurechnen und ziffernmäßig anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 8. Juli 1977, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 12. September 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Georg-Pingler-Str. 19, 6240 Königstein, Nebengebäude, Zimmer 10.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. Juli 1977 anzeigen.

6240 Königstein im Taunus, 15. 6. 1977

**Amtsgericht**

### 2817

3 N 25/75: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des **Friedrich Karl Hofmann, Getränkegroßhandlung und Bierniederlage, Krelastr. 91, 6331 Garbenheim**, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 13. Juli 1977, 11.15 Uhr, Zimmer 17, bestimmt.

6330 Lahn-Wetzlar, 16. 6. 1977 **Amtsgericht**

### 2818

3 N 15/76: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Fritz Jürgen Mühl, Ritterstr. 29, Bad Vilbel**, als Inhaber der Firmengruppe „sport und mode image“ in a) Gartenstr. 6, 6070 Langen (Zentrallager), b) Bergerstraße 64, 6000 Frankfurt am Main, und c) Hauptstr. 12, 6232 Bad Soden, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 10. August 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

6070 Langen, 31. 5. 1977 **Amtsgericht**

### 2819

VN 1/77 — **Vergleichsverfahren**: Über das Vermögen des **Kaufmanns Siegfried Blattert, Hauptstr. 51, 6120 Erbach/Odw.**, alleiniger Inhaber der Firma SB Textilmarkt Blattert in Werner-von-Siemens-Str. 49, Erbach/Odw., ist am 15. Juni 1977, 10.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Gleichzeitig ist an den Schuldner ein Veräußerungs- und Belastungsverbot für sein Grundstück erlassen worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Hans-Henning Kober, Pestalozzistr. 10, 6120 Michelstadt.

Vergleichstermin ist bestimmt auf Donnerstag, den 14. Juli 1977, 10.30 Uhr, in Saal 128 des Amtsgerichts, Erbacher Str. 47, Michelstadt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6120 Michelstadt, 15. 6. 1977 **Amtsgericht**

## 2820

7 N 80/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rudolf Becker & Sohn GmbH, Schöffenstr. 36, Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Alfred Becker, ebenfalls Schöffenstr. 36, Offenbach am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 15. 6. 1977

**Amtsgericht**

## 2821

7 N 23/77: Über das Vermögen des Bauingenieurs Albin Kleinschmidt, Hochstr. 27, 6057 Dietzenbach, wird heute am 13. Juni 1977, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rüdiger Pfeffer, Luisenstr. 63, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 20. 7. 1977 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 21. Juli 1977, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Mittwoch, den 7. September 1977, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 20. Juli 1977.

6050 Offenbach am Main, 13. 6. 1977

**Amtsgericht**

## 2822

N 2 + 3/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen 1. der Firma Johann Justus Heyde und Sohn, Baugeschäft und Betonwarenbetrieb, Kommanditgesellschaft, Industriestraße 2, 3578 Schwalmstadt-Treysa, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, Bauunternehmer Heinz Heyde; 2. des Bauunternehmers Heinz Heyde, Industriestr. 2, 3578 Schwalmstadt-Treysa — Verfahrensbevollmächtigter, Rechtsanwalt Koch Schwalmstadt-Ziegenhain —, wird der Schlußtermin auf Dienstag, den 6. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 13, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung

der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 20 000 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1230 DM festgesetzt.

3578 Schwalmstadt, 20. 6. 1977 **Amtsgericht**

## 2823

N 17/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Me Da Lederwarenhandelsges. mbH Kettelerstr. 75, Klein-Weizheim, vertreten durch ihren Geschäftsführer Hans-Günther Dambacher, daselbst, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 20. 6. 1977 **Amtsgericht**

## 2824

N 40/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters Horst Genzel, Leipziger Str. 24, 6452 Hainburg (früher Klein-Krotzenburg), Inhaber eines im Handelsregister nicht eingetragenen Baugeschäfts in Leipziger Str. 24, Hainburg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 13. 6. 1977 **Amtsgericht**

## 2825

N 12/75: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. 7. 1975 verstorbenen Karl Heinz Kocks, zuletzt wohnhaft in Weilmünster-Wolfenhausen, wird auf Antrag des Konkursverwalters mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6290 Weilburg, 14. 6. 1977 **Amtsgericht**

## 2826

62 N 62/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Wiesbadener Eisengießerei, Wiesbaden, Weidenbornstraße 7, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Erich Stark (†), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 88 360,29 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie noch offenstehende Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 99 455,84 DM bevorrechtigte und 458 643,28 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Wiesbaden Az. 62 N 62/75 auf.

6200 Wiesbaden, 27. 6. 1977

**Der Konkursverwalter:**  
Dr. Sträßberger

## 2827

62 N 32/77: In dem Nachlaßkonkursverfahren Philippine Schmenger, AG Wiesbaden 62 N 32/77, soll die Schlußverteilung durchgeführt werden. Einem Massebestand von 450,— DM steht eine bevorrechtigte Forderung von 6896,10 DM gegenüber.

6200 Wiesbaden, 21. 6. 1977

**Der Konkursverwalter:**  
W. Kirch  
Rechtsanwalt

## 2828

62 N 32/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß Philippine Schmenger, Drudenstr. 8, Wiesbaden, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 10. August 1977, 14.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 450,— DM (Vierhundertfünfzig Deutsche Mark) festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 14. 6. 1977 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beantragten Geschäftsfälle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versprochenen Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Versteigerungserlöse an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

## 2829

K 19/75: Die im Grundbuch von Sorga in den nachstehenden Bänden und Blättern eingetragenen Grundstücke, sämtlich in der Gemarkung Sorga belegen

a) Band 20, Blatt 665:

lfd. Nr. 6, Flur 13, Flurstück 236, Lieg.-B. Nr. 625, Bauplatz, Bien Rück, Größe 6,79 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 13, Flurstück 237, Bauplatz, Bien Rück, Größe 6,31 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 13, Flurstück 238, Bauplatz, Bien Rück, Größe 6,30 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 13, Flurstück 241, Bauplatz, Bien Rück, Größe 6,51 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 13, Flurstück 242, Bauplatz, Bien Rück, Größe 6,73 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 13, Flurstück 243, Bauplatz, Bien Rück, Größe 7,15 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 13, Flurstück 244, Bauplatz, Bien Rück, Größe 7,71 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 13, Flurstück 257, Bauplatz, Bien Rück, Größe 7,20 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 13, Flurstück 259, Bauplatz, Bien Rück, Größe 6,50 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 13, Flurstück 260, Bauplatz, Bien Rück, Größe 6,14 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 13, Flurstück 261, Bauplatz, Bien Rück, Größe 5,66 Ar,

b) Band 23, Blatt 740:

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 263/1, Lieg.-B. Nr. 665, Bauplatz, Lindenweg, Größe 24,63 Ar,

c) Band 23, Blatt 754:

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 258, Lieg.-B. Nr. 668, Bauplatz, Bien Rück, Größe 7,21 Ar,

d) Band 24, Blatt 756:

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 263/2, Lieg.-B. Nr. 674, Bauplatz, Lindenweg, Größe 30,10 Ar,

e) Band 24, Blatt 758:

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 263/4, Lieg.-B. Nr. 676, Bauplatz, Lindenweg, Größe 13,42 Ar,

sollen am 10. August 1977, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal der Zivilabteilung im Gebäude Vogelgesang 2a, 1. Stock, Zimmer Nr. 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

„Eigener Herd“ Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Wiesbaden, jetzt in Liquidation, vertreten durch den Abwickler, Herr Rudolf Wollner in Wiesbaden-Biebrich, Arminiusstr. 10.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 16. 6. 1977 **Amtsgericht**

### 2830

K 48/76: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 227, Blatt 7936, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 34, Flurstück 109, Gartenland, An der Homberger Straße, Größe 14,73 Ar,

soll am 17. August 1977, um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal der Zivilabteilung, im Gebäude Im Vogelgesang 2a, 1. Stock, Zimmer Nr. 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Ing. (grad.) Heinz Müller, Hauptstraße 10, 3181 Barwedel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 17. 5. 1977 **Amtsgericht**

### 2831

6a K 99 bis 101/76 — **Beschluß:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in den Wohnungsgrundbüchern von Bad Homburg v. d. H., Band 235, eingetragene Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 9, Flurstück 227/4, Hof- und Gebäudefläche, Götzenmühlweg 63/67, Größe 25,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Band 235, Blätter 7236 bis 7265 und Band 236, Blätter 7266 bis 7270), wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 17. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Dezember 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Diplom-Kaufmann Hans Brummernann, Zeppelinallee 50, Frankfurt am Main.

Blatt 7239: 39,16 Tausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 201 und Keller Nr. K 10 (Wert: 133 000,— DM),

Blatt 7241: 38,24 Tausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 203 und Keller Nr. K 17 (Wert: 130 000,— DM)

Blatt 7247: 38,24 Tausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 113 und Keller Nr. K 8 (Wert: 130 000,— DM).

Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums wird auf die Teilungserklärung vom 17. 12. 1971 Bezug genommen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 6. 1977 **Amtsgericht**

### 2832

6a K 103/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gonzenheim, Band 66, Blatt 1858, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Gonzenheim, Flur Nr. 3, Flurstück 189/1, Ackerland, Am Seulberger Berg, Größe 130,25 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Gonzenheim, Flur Nr. 3, Flurstück 189/2, Ackerland, Am Seulberger Berg, Größe 49,13 Ar,

sollen am 18. August 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, in Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Dezember 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Günter Ries, Frankfurt am Main.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:  
Flurstück 189/1 auf 104 200 DM,  
Flurstück 189/2 auf 39 300 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 6. 1977 **Amtsgericht**

### 2833

4 K 30/77: Das im Grundbuch von Gronau, Band 19, Blatt 699, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gronau, Flur 6, Flurstück 79/2, Hof- und Gebäudefläche, Hambacher Str. 14, Größe 5,42 Ar,

soll am 31. August 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer am 11. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hülya Krull geb. Öner, geb. am 4. 1. 1949, Büttelborn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 23. 6. 1977 **Amtsgericht**

### 2834

4 K 45/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Bensheim, Band 218, Blatt 8493, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 108/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück Nr. 393/14, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 6, Größe 34,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Räumen (Wohnung im Erdgeschoß nebst Kellerraum),

soll am 16. August 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstr. 26, 6140 Bensheim, Zimmer 203, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Wohnungseigentümerin war am 21. April 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungsgrundbuch eingetragen:

Broshuis KG, Baugesellschaft, Mannheim.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der

Zustimmung des Verwalters bzw. der Eigentümerversammlung, ausgenommen bei Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und bei Veräußerung durch ein dinglich gesichertes Kreditinstitut.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich im übrigen aus der Eintragungsbewilligung vom 18. August 1972.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 13. 6. 1977 **Amtsgericht**

### 2835

4 K 46/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Bensheim, Band 219, Blatt 8524, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 118/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 393/14, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 6, Größe 34,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 34 bezeichneten Räumen (Wohnung im 5. Obergeschoß nebst Kellerraum).

soll am 17. August 1977, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstr. 26, 6140 Bensheim, Zimmer 203, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Wohnungseigentümerin war am 21. April 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungsgrundbuch eingetragen:

Broshuis KG, Baugesellschaft, Mannheim.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters bzw. der Eigentümerversammlung, ausgenommen bei Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und bei Veräußerung durch ein dinglich gesichertes Kreditinstitut.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich im übrigen aus der Eintragungsbewilligung vom 18. August 1972.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 13. 6. 1977 **Amtsgericht**

### 2836

4 K 49/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Bensheim, Band 213, Blatt 8344, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 108/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück Nr. 393/11, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 8, Größe 31,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Räumen (Wohnung im Erdgeschoß nebst Kellerraum).

soll am 17. August 1977, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstr. 26, 6140 Bensheim, Zimmer 203, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Wohnungseigentümerin war am 21. April 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungsgrundbuch eingetragen:

Broshuis KG, Baugesellschaft, Mannheim.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters bzw. der Eigentümerversammlung, ausgenommen bei Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und bei Veräußerung durch ein dinglich gesichertes Kreditinstitut.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich im übrigen aus der Eintragungsbewilligung vom 17. März 1972.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 13. 6. 1977 Amtsgericht

### 2837

61 K 55/76: Der im Grundbuch von Messel, Band 60, Blatt 2243, eingetragene 1079.100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 398, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 12—16, Größe 87,25 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 205 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß nebst Kellerraum,

— das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen in Blatt 2209 bis 2298 (ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentums beschränkt —,

soll am 17. August 1977, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma FWU Freies Wohnungsunternehmen Dipl.-Ing. C. Ullrich Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Kommanditgesellschaft in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 14. 2. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

### 2838

61 K 30/75: Der im Grundbuch von Darmstadt eingetragene  $\frac{1}{3}$  Grundstücksanteil, Bezirk V, Band 265, Blatt 10 540,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 6, Flurstück 332, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigshöhstraße 31, Größe 5,35 Ar,

soll am 31. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener  $\frac{2}{3}$ -Bruchteils-Eigentümer am 12. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Verwaltungsangestellter Ludwig Jacoby in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

### 2839

31 K 36/76: Das im Grundbuch von Harpertshausen, Band 12, Blatt 594, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harpertshausen, Flur 4, Flurstück 147, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstr. 3, Größe 7,07 Ar, soll am Dienstag, dem 23. August 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, 6110 Dieburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. April 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Paul Brose, geb. 8. 9. 1927, Graphiker und Kameramann, Babenhäuser, und dessen Ehefrau Hannelore Elisabeth geb. Frehse, geb. 27. 6. 1930, daselbst, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 195 485,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 6. 1977 Amtsgericht

### 2840

31 K 53/75: Das im Grundbuch von Richen, Band 33, Blatt 1850, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Richen, Flur 10, Flurstück 177/1, Grünland, Die Ochsenwiesen, jetzt angehobener Hof- und Gebäudefläche, mit Wohnbau und Fabrikhalle, Größe 75,27 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. September 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Augenthaler, Feintäschner, Semd.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 630 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 6. 1977 Amtsgericht

### 2841

3 K 16/76: Das im Grundbuch von Sontra, Band 95, Blatt 2796, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sontra, Flur 29, Flurstück 2/73, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Str. 17, Größe 7,13 Ar,

soll am 25. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstr. 30, Eschwege, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Verwaltungsang. Heinrich Gebhardt,  
b) dessen Ehefrau Rosemarie Gebhardt, geb. Griechen, beide in Sontra, je zu  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 8. 6. 1977

Amtsgericht

### 2842

84 K 463/75 — Zwangsvollstreckung: Das im Grundbuch von Bergen-Enkheim, Band Nr. 146, Blatt 5291, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Flur 20, Flurstück 141/1, Hof- und Gebäudefläche, Nordring 63, Größe 9,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. August 1977, 13.00 Uhr, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Assistenzarzt Richard Netter in Bergen-Enkheim.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 639 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

### 2843

K 123, 124/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Meerholz, Band 57, Blatt 1457, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Meerholz, Flur 16, Flurstück 343, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstr. 10, Größe 6,87 Ar,

soll am Freitag, dem 19. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Str. 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektrotechniker Horst Thoms und Marianne Thoms, geb. Böhm, beide Wilhelmstr. 47, Dudenhofen — je zu  $\frac{1}{2}$  Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 655 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 21. 6. 1977 Amtsgericht

### 2844

K 55/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Geislitz, Band 20, Blatt 706, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 23, Ackerland, Auf der Höhe, Größe 45,84 Ar,

soll am Freitag, dem 26. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Str. 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Volkswirt Harry Hoske, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4814,25 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 14. 6. 1977 Amtsgericht

### 2845

2 K 56/77 — 2 K 57/77: Die im Grundbuch von Stockstadt, Band 49, Blatt 2146, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur Nr. 11, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Dammstr. 13, Größe 5,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Stockstadt, Flur Nr. 11, Flurstück 275, Gartenland, Dammstraße, Größe 1,87 Ar,

sollen am 1. September 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Günther und Ingeborg Bürkle geb. Hermann, Dammstr. 13, 6081 Stockstadt.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 877,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 5. 1977 Amtsgericht

**2846**

4 K 57/76 — Beschluß: A.) Die im Grundbuch von Oberjosbach, Band 27, Blatt 962, eingetragenen Grundstücke

Ihd. Nr. 2, Gemarkung Oberjosbach, Flur Nr. 27, Flurstück 2657, Ackerland, Bachgewann, Größe 13,42 Ar,

Ihd. Nr. 4, Gemarkung Oberjosbach, Flur Nr. 44, Flurstück 3826, Wald (Holzung), Steinbach, Größe 19,15 Ar,

Ihd. Nr. 7, Gemarkung Oberjosbach, Flur 17, Flurstück 1750, Ackerland, Saalbachfeld, 2. Gew., Größe 12,88 Ar,

Ihd. Nr. 8, Gemarkung Oberjosbach, Flur Nr. 7, Flurstück 867/1, Grünland, Neuwiese, 8. Gew., Größe 7,15 Ar,

Eingetragene Eigentümer am 27. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Peter Ickstadt, geb. 22. 7. 1894, Bremthal,

b) Margaretha Ickstadt, geb. 24. 5. 1896, Bremthal,

c) Maria Elisabetha Ungeheuer geb. Ickstadt, Schloßborn,

d) Anna Maria Becker geb. Ickstadt, Frankfurt/Main,

e) Rudolf Ickstadt, Niedernhausen-Königshofen,

f) Georg August Schmidt, Oberjosbach, in Erbengemeinschaft zur Hälfte,

g) Georg Peter Ickstadt, geb. 22. 7. 1894, Bremthal,

h) Margaretha Ickstadt, geb. 24. 5. 1896, Bremthal,

in Erbengemeinschaft zur Hälfte.

B.) Die im Grundbuch von Oberjosbach, Band 39, Blatt 1829, eingetragenen Grundstücke

Ihd. Nr. 1, Gemarkung Oberjosbach, Flur Nr. 5, Flurstück 9/274, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 15, Größe 5,02 Ar,

Ihd. Nr. 2, Gemarkung Oberjosbach, Flur Nr. 5, Flurstück 268, Gartenland, Borngarten, 1. Gew., Größe 1,81 Ar,

Ihd. Nr. 3, Gemarkung Oberjosbach, Flur 5, Flurstück 267, Gartenland, Borngarten, 1. Gew., Größe 2,54 Ar,

Ihd. Nr. 4, Gemarkung Oberjosbach, Flur 17, Flurstück 1822, Ackerland, Saalbachfeld, 4. Gew., Größe 12,53 Ar,

Ihd. Nr. 5, Gemarkung Oberjosbach, Flur Nr. 6, Flurstück 662, Wiese, Jungferntriest, 5. Gew., Größe 6,36 Ar,

Ihd. Nr. 6, Gemarkung Oberjosbach, Flur Nr. 5, Flurstück 276, Gartenland, Borngarten, 2. Gew., Größe 1,56 Ar,

Ihd. Nr. 7, Gemarkung Oberjosbach, Flur Nr. 30, Flurstück 2845, Ackerland, Bremsstück, Größe 15,00 Ar,

Ihd. Nr. 8, Gemarkung Oberjosbach, Flur 7, Flurstück 868/15, Weg K 721, Oberjosbach-Niederjosbach, Größe 0,12 Ar,

Ihd. Nr. 9, Gemarkung Oberjosbach, Flur Nr. 7, Flurstück 758/1, Grünland, Altwies, 1. Gew., Größe 6,13 Ar,

Ihd. Nr. 10, Gemarkung Oberjosbach, Flur Nr. 23, Flurstück 44, Bauplatz, Fasanenweg 12, Größe 9,91 Ar,

Eingetragene Eigentümer am 27. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Peter Ickstadt, geb. 22. 7. 1894, Bremthal,

b) Margaretha Ickstadt, geb. 24. 5. 1896, Bremthal,

c) Maria Elisabetha Ungeheuer geb. Ickstadt, Schloßborn,

d) Anna Maria Becker geb. Ickstadt, Frankfurt/M.,

e) Rudolf Ickstadt, Niedernhausen-Königshofen,

f) Georg August Schmidt, Oberjosbach, in Erbengemeinschaft,

sollen am 30. August 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 1, Id-

stein, Zimmer Nr. 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 27. 5. 1977

Amtsgericht

**2847**

64 K 276/75: Das im Grundbuch von Habichtswald, Band 2, Blatt 37, eingetragene Grundstück,

Ihd. Nr. 3, Gemarkung Habichtswald, Flur 9, Flurstück 41/1, Lieg.-B. 54, Hof- und Gebäudefläche, Kröhnhahnstraße 13, Größe 12,95 Ar,

soll am 18. Oktober 1977, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Januar 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Camilla Urff, geb. Maugsch, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 64

**2848**

64 K 50/76: Die im Erbbaugrundbuch von Vollmarshausen, Band 29, Blatt 898, dort im Bestandsverzeichnis Ihd. Nr. 1, 2 eingetragenen Erbbaurechtshälften, lastend auf dem im Grundbuch von Vollmarshausen, Band 19, Blatt 539 unter Ihd. Nr. 13 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Vollmarshausen, Flur 1, Flurstück 34/14, Lieg.-B. 847, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofsweg 24, Größe 7,30 Ar,

eingetragen in Abt. II Nr. 10 für die Dauer von 99 (neunundneunzig) Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 14. Oktober 1964, unter Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 9. 5. und 23. 7. 1964,

sollen am 11. 10. 1977, 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 30. 3. 1976/17. 5. 1977 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) kaufmännischer Angestellter Wolfgang Deubach,

b) dessen Ehefrau Anna, geb. Bayer, beide in Lohfelden — je zur Hälfte.

Die Erbbauberechtigten bedürfen zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten nach § 31 WEG, zur Bestellung von Wohnungserbbaurechten nach § 30 WEG, zu jeder Erweiterung solcher Belastungen durch Änderung ihres Inhalts der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Vollmarshausen eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 64

**2849**

64 K 186/76: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 79, Blatt 2301, eingetragene Grundstück,

Ihd. Nr. 3, Gemarkung Niedervellmar, Flur 2, Flurstück 119/12, Lieg.-B. 754, Hof-

und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße Nr. 25, Größe 4,41 Ar,

soll am 25. Oktober 1977, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Oktober 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christa Brylla, geb. Scheele, in Vellmar. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 64

**2850**

64 K 208/76: Der 1/3 Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Wehlheiden, Band 100, Blatt 2714, eingetragenen Grundstück.

Ihd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 1360 9, Lieg.-B. 2309, Hof- und Gebäudefläche, Breitscheidstraße 7, Größe 5,99 Ar,

soll am 11. Oktober 1977, um 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. Nr. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Miteigentumsanteiles am 31. Januar 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Elektrotechnischer Praktikant Karl Friedel Ammon in Maintal 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 64

**2851**

5 K 18 76: Die im Grundbuch von Kirchhain, Blatt 4333, eingetragenen Grundstücke

Ihd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 72/6, Straße, B 62, Frankfurter Straße, Größe 0,4 Ar, Wert 12,— DM,

Ihd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 72/7, Straße, daselbst, Größe 0,03 Ar, Wert 90,— DM,

Ihd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 72/8, Straße, daselbst, Größe 0,13 Ar, Wert 390,— DM,

Ihd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 10/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 2,92 Ar,

Ihd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 10/3, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 3,77 Ar,

Wert Ihd. Nrn. 5 und 6: 169 070 DM.

Sollen am Mittwoch, dem 14. September 1977, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Saal 20, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Juli 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Burglinde Scharf geb. Heim in Kirchhain.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG wie oben angegeben festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 8. 6. 1977

Amtsgericht

**2852**

9 K 118 76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Eppenhain, Band 17, Blatt 559, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Eppenhain,

Ihd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 356 2, Bauplatz, Hainerkopfstr. 2, Größe 0,22 Ar,

Ihd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 355/1, Bauplatz, Hainerkopfstr. 2, Größe 18,36 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 14. September 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 7. 1976 (bezüglich lfd. Nr. 5), am 2. 9. 1976 (bezüglich lfd. Nr. 4), (Tage der Versteigerungsvermerke):

Karl Harry Hoske, Dipl.-Volkswirt, Ulmenstr. 37 in 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 4 = 3 300 DM,  
Grundstück lfd. Nr. 5 = 280 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 7. 6. 1977  
Amtsgericht

### 2853

9 K 166/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Altenhain, Band 32, Blatt 1099, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Altenhain,

lfd. Nr. 26, Flur 7, Flurstück 875/1, Hof- und Gebäudefläche, Sodener Weg, Größe 20,20 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 7, Flurstück 875/2, Hof- und Gebäudefläche, Sodener Weg, Größe 0,16 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Malermeister Paul Mang in 6240 Königstein-Falkenstein.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 2 994 000 Deutsche Mark (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 31. 5. 1977  
Amtsgericht

### 2854

1 K 2/77: Die im Grundbuch von Höringhausen, Band 17, Blatt 618, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höringhausen, Flur 4, Flurstück 41/17, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Grünfläche, Hauptstr. Nr. 52, Größe 51,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Höringhausen, Flur 4, Flurstück 434/41, Ackerland, Auf den Hüften, Im Sairig, Im Gehege, Größe 16,78 Ar,

sollen am 2. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstr. 2, Korbach, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Galvaniseurmeister Wilhelm Pieper, geb. am 7. 6. 1914, Hauptstr. 52, Waldeck-Höringhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1: 213 188,— DM  
lfd. Nr. 2: 10 068,— DM

zusammen: 223 256,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 24. 6. 1977  
Amtsgericht

### 2855

42 K 20/75: Ergänzend zu der Veröffentlichung vom 6. 6. 1977 Nr. 2519 wird veröffentlicht: Der Wert der Grundstücks-hälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 438,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 20. 6. 1977  
Amtsgericht

### 2856

3 K 47/75 u. 63/76: Die im Grundbuch von Blasbach, Band 27, Blatt 958, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blasbach, Flur 16, Flurstück 175/69, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Hainberg auf der Platt, Größe 6,14 Ar, Wert 136 100,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blasbach, Flur 16, Flurstück 174/69, desgleichen, daselbst, Größe 6,13 Ar, Wert 22 700,— DM,

sollen am 19. Okt. 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Elektriker Karl-Heinz Valentin und Anneliese, geb. Schreiber, Naunheim, zu je 1/2.

**Beschluß:** Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 23. 7. 1975 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf die oben angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 26. 5. 1977  
Amtsgericht

### 2857

3 K 8/77: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 211, Blatt 7401, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche, Dahlienweg, Größe 8,02 Ar,

soll am 31. Aug. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Feger und Elfriede geb. Kaschte, Wetzlar zu je 1/2.

**Beschluß:** Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 23. 3. 1977 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 118 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 14. 4. 1977  
Amtsgericht

### 2858

3 K 5/77: Die auf den Namen des Ernst Wilhelm Stamer im Grundbuch von Hermannstein, Band 35, Blatt 1313, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hermannstein, Flur 13, Flurstück 2, Lieg.-B. 1071, Hof- und Gebäudefläche, An dem Weisenacker, Größe 9,57 Ar,

soll am 12. Oktober 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, Wetzlar, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Ernst Wilhelm Stamer und Edith geb. Rahn, Hermannstein, zu je 1/2.

**Beschluß:** Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 23. 11. 1975 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 192 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 24. 5. 1977  
Amtsgericht

### 2859

3 K 78/76: Das im Grundbuch von Werdorf, Band 63, Blatt 2667, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Werdorf, Flur 6, Flurstück 24, Hutung, Am Gesetz, Größe 35,50 Ar,

soll am 31. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 8. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Perfahl, geb. 2. 5. 1933, in Ehringhausen.

**Beschluß:** Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 12. 11. 1976 gegenüber allen Beteiligten auf 17 800 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 5. 4. 1977  
Amtsgericht

### 2860

3 K 56/76 und 3 K 38/77: Das im Grundbuch von Laufdorf, Band 49, Blatt 1657, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/3, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße, Größe 4,26 Ar,

soll am 7. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Josef Kraus und Gerda, geb. Maring, Laufdorf, zu je 1/2.

**Beschluß:** Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der Schätzung des Architekten E. Weber, Braunsfeld, vom 10. 1. 1977 gegenüber allen Beteiligten auf 122 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 24. 5. 1977  
Amtsgericht

### 2861

3 K 79/76 und 29/77: Das im Grundbuch von Hohensolms, Band 38, Blatt 1274, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohensolms, Flur Nr. 24, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 82, Größe 3,82 Ar,

soll am 7. September 1977, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 76 u. 27. 4. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Hugo Brück und Wilhelmine geb. Kauss, Hohensolms, zu je 1/2.

**Beschluß:** Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 14. 10. 1975 gegenüber allen Beteiligten auf 59 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 6. 5. 1977 Amtsgericht

### 2862

3 K 104/76: Das im Grundbuch von Münchholzhausen, Band 45, Blatt 1618, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchholzhausen, Flur 8, Flurstück 8 15, Hof- und Gebäudefläche, Die Herrenwiese, Größe 5,76 Ar,

soll am 24. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wilhelm Brück und Waltraud, geb. Kraus, Münchholzhausen, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 28. 3. 1977 gegenüber allen Beteiligten auf 112 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 12. 5. 1977 Amtsgericht

### 2863

K 17/71 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Metzlos-Gehaag, Band 4, Blatt 98, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Metzlos-Gehaag,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 8, Hof- und Gebäudefläche, Wünschenmooser Str. 15, Größe 5,31 Ar, Wert 42 500,— DM;

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 9/1, Ackerland, Grünland, Wünschenmooser Str., Größe 68,76 Ar, Wert 20 628,— DM;

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 11, Grünland, Im Grund, Größe 83,02 Ar, Wert 16 604,— DM;

lfd. Nr. 5, Flur 2, Nr. 20, Grünland, An der Lendeich, Größe 115,96 Ar, Wert 6957,60 DM;

lfd. Nr. 6, Flur 2, Nr. 47, Ackerland, Grünland, Scheuerwaldsäcker, Größe 121,41 Ar, Wert 8498,70 DM;

lfd. Nr. 7, Flur 2, Nr. 60, Ackerland, Grünland, Am Scheuerwald, Größe 196,50 Ar, Wert 11 790,— DM;

lfd. Nr. 8, Flur 3, Nr. 22, Ackerland, Grünland, Die neuen Wiesen, Größe 190,80 Ar, Wert 11 436,— DM;

lfd. Nr. 9, Flur 1, Nr. 9/3, Grünland, Im Ort, Größe 20,30 Ar, Wert 6090,— DM;

sollen am 26. Oktober 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königsberger Str. 8, Lauterbach, Zimmer 103, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Eifert 5., Landwirt in Metzlos-Gehaag.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 4. 6. 1977 Amtsgericht

### 2864

K 1/76 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Grebenhain, Band 20, Blatt 791, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebenhain, Fl. 1, Nr. 137/10, Hof- und Gebäudefläche, Im Teich 1 und 3, Größe 4,83 Ar (Wert: 410 000 Deutsche Mark),

soll am Mittwoch, dem 26. Oktober 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Königsberger Str. 8, Lauterbach, Zimmer 103, Sit-

zungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Heumüller in Grebenhain.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 4. 6. 1977 Amtsgericht

### 2865

7 K 7/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Camberg, Band 13, Blatt 424, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Camberg, Flur 29, Flurstück 88.1, Gartenland, Dresdener Str., Größe 3,43 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. September 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Febr. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Hans-Günter Zorn in Camberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 150 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 6. 1977

Amtsgericht

### 2866

7 K 56/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 92, Blatt 4014, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 16, Flurstück 109/1, LB 2182, Hof- und Gebäudefläche, Frankenstr. 26, Größe 6,28 Ar,

am Mittwoch, dem 31. 8. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (20. 1. 1977):

Kaufmann Heinrich Bauer, Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 6. 1977

Amtsgericht

### 2867

7 K 103/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach Main, Band 385, Blatt 11 401, eingetragene 10,177/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach a. M., Flur 1, Flurstück 332/6, Lieg.-B. 4491, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstr. 28, Größe 18,76 Ar, — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am Freitag, dem 30. 9. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (24. 6. 1976):

Herr Johann Heilmann, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 850 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 6. 1977

Amtsgericht

### 2868

7 K 140/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 246, Blatt 7252, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Offenbach, Flur 7, Flurstück 204/1, LB 4446, Hof- und Gebäudefläche, Gutenbergstr. 11, Größe 5,10 Ar,

am Montag, dem 26. September 1977, um 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstr. 16, Gebäude D, Saal 535, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (3. 9. 1976):

Eheleute Klaus Marcus und Gerda Marcus, geb. Richter, in Offenbach, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 318 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 6. 1977

Amtsgericht

### 2869

7 K 56/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 245, Blatt 8697, eingetragene 77,39 100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332.1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973 — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am Donnerstag, dem 15. 9. 1977, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 12. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Beate Reum, Industriekaufmann, in Lauterbach.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 59 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 6. 1977

Amtsgericht

### 2870

7 K 57/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 250, Blatt 8751, eingetragene 77,39 100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332.1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98,

100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar, in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973 — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 151 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am Donnerstag, dem 15. 9. 1977, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden. Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 12. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Beate Reum, Industriekaufmann in Lauterbach.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 6. 1977  
Amtsgericht

**2871**

4 K 37/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Ziegenhain, Band 60, Blatt 1980, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ziegenhain, Liegenschaftsbuch 242,

lfd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 254/23, Hof- und Gebäudefläche, Kornhausstraße, Größe 1,19 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 20, Flurstück 381/51, Garten, in der Festung, Größe 2,69 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 20, Flurstück 51/1, Hof- und Gebäudefläche, Kornhausstraße 3, Größe 5,83 Ar,

sollen am Dienstag, 30. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Spediteur Gerhard Schröder, Kornhausstraße 3, 3578 Schwalmstadt-Ziegenhain.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

- für lfd. Nr. 3 auf 13 500 DM,
- für lfd. Nr. 4 auf 2 150 DM,
- für lfd. Nr. 5 auf 86 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 17. 5. 1977  
Amtsgericht

**2872**

4 K 25/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von a) Merzhausen, Band XIII, Blatt 441, b) Holzburg, Band 11, Blatt 296, eingetragenen Hälften der Grundstücke,

a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Merzhausen, Flur 6, Flurstück 135/21, Liegenschaftsbuch 409, Acker, Struth, Größe 18,40 Ar,

b) lfd. Nr. 3, Gemarkung Holzburg, Flur 1, Flurstück 35/1, Liegenschaftsbuch 146, Hof- und Gebäudefläche, Das Oberdorf, Größe 8,16 Ar,

sollen am Donnerstag, 1. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälften am a) 21. 7. 1976, b) 21. 12. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Karl Diehl, Arbeiter, Hauptstraße 12, 3579 Schrecksbach-Holzburg.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden zu a) auf 920 DM,

zu b) auf 26 000 DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 5. 5. 1977  
Amtsgericht

**2873**

K 15/76: Die im Grundbuch von Hainstadt, Band 42, Blatt 2036, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Hainstadt,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 24/8, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Landstr., Größe 5,52 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 24/9, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Landstr. Nr. 104, Größe 8,26 Ar,

sollen am Montag, dem 19. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. bzw. 5. 11. 1976 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Ferdinand Döbert und Margareta Döbert geb. Schwarzkopf, Hainstadt, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG zu lfd. Nr. 5 auf 405 200,— DM und zu lfd. Nr. 6 auf 202 600,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 21. 6. 1977  
Amtsgericht

# Freibad. Hallenbad. Allwetterbad.

## Die perfekte Lösung heißt Tournesol

### 1. Tournesol ist schnell.

Warum jahrelang warten, mit Tournesol kommen Sie in ca. 6 Monaten zum kompletten Allwetterbad. Das ist besonders wichtig, wenn Sie aus dem 600-Mio-Programm der Bundesregierung Mittel beanspruchen.

### 2. Tournesol ist schön.

Das bekannte Architekten-Team Bernhard Schoeller & Co. in Paris entwickelte eine Konzeption, die sich in Form, Linienführung und Farben wirklich sehen lassen kann.

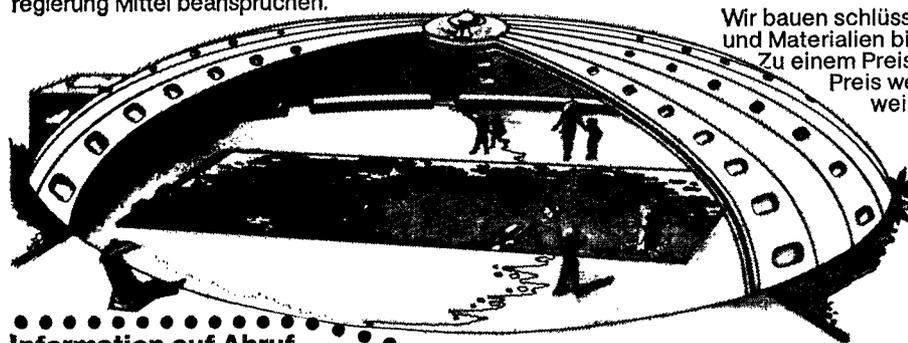
### 3. Und ganz schön rentabel.

Die Kuppel läßt sich bis zu einem Drittel hydraulisch öffnen und schließen, so daß je nach Bedarf das Hallenbad in ein Freibad verwandelt werden kann. In kürzester Zeit. Und das wiederum bedeutet, daß auch von Schlechtwetter-Perioden unabhängig, Ganzjahresbetrieb durchgeführt werden kann.

Industrielle Serienherstellung und modernste Technik sichern hohe Zuverlässigkeit.

### 4. Und nun zum Preis.

Wir bauen schlüsselfertig. Das beinhaltet alle Arbeiten und Materialien bis zur Übergabe der Kabinenschlüssel. Zu einem Preis von DM 2 Mio. Tournesol ist seinen Preis wert. Allein in Frankreich stehen mittlerweile über 150 unserer Bäder.



Wir liefern und bauen Tournesol-Bäder schlüsselfertig:

### Information auf Abruf

Bitte schicken Sie uns zunächst Ihren Prospekt

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Ruf-Nr. \_\_\_\_\_



Sandortstr. 53 · 4804 Versmold · Ruf 05423/430

**2874**

61 K 3/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 426, Blatt 7107, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 1, Flur 103, Flurstück 36/17, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Str. 41 (unbebaut), Größe 11,86 Ar (Wert: 1 067 400 Deutsche Mark),

lfd. Nr. 3, Flur 103, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 48, Größe 7,88 Ar (Wert: 1 737 000 DM),

lfd. Nr. 2, Flur 103, Flurstück 32/7, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 48, Größe 7,88 Ar (Wert: 1 737 000 DM),  
sollen am 16. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Clemens Gehling jun., Münster.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 20. 6. 1977 **Amtsgericht**

**2875**

K 1/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Burghasungen, Band 20, Blatt 881, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Burghasungen, Flur 1, Flurstück 7, Grünland, Hinter der langen Hute, Größe 10,10 Ar,

soll am Montag, 26. September 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, Wolfhagen, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigenzümer am 1. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

A. Dingeler, Johannes, Arbeiter,  
B. Dingeler, Martha, geborene Dietz, Hausfrau,

beide Hasunger Str. 10 in Wolfhagen-Wenigenhasungen — je zur Hälfte —.

Die Miteigentümerin zu B. (Martha Dingeler) ist am 31. 1. 1974 verstorben und ausweislich des Erbscheins des Amtsgerichts Wolfhagen vom 27. 11. 1975 — VI 190/75 — beerbt worden von

1. ihrem Ehemann, Rentner Johannes Dingeler, Hasunger Str. 10, Wolfhagen-Wenigenhasungen, geb. am 19. 4. 1900,

2. ihren Abkömmlingen

a) Edelgard Dingeler, Ludwig-Uhland-Straße 2, Wolfhagen, geb. am 19. 10. 1953,

b) Arbeiter Georg Martin Dingeler, Frankenstr., Wolfhagen-Wenigenhasungen, geb. am 26. 1. 1935,

c) Zimmermann Johannes gen. Hans Dingeler, Wolfhager Str. 149, Kassel-Harleshausen, geb. am 5. 7. 1936,

d) Metzger Karl Wilhelm Dingeler,

Wolfhagen-Wenigenhasungen, geb. am 28. 10. 1937, verstorben am 12. 6. 1975.

e) Bauhilfsarbeiter Ernst Dingeler, Hasunger Str. 10, Wolfhagen-Wenigenhasungen, geb. am 20. 6. 1940,

f) Gertrud Dodot geb. Dingeler, Rotenburger Str. 1, Kassel, geb. am 16. 10. 1941.

Der Miterbe Karl Wilhelm Dingeler ist am 12. Juni 1975 verstorben und ausweislich des Erbscheins des Amtsgerichts Wolfhagen vom 27. 11. 1975 — VI 189/75 — beerbt worden von

1. seinem Vater, Rentner Johannes Dingeler, Hasunger Str. 10, Wolfhagen-Wenigenhasungen, geb. am 19. 4. 1900,

2. seinen Geschwistern

a) Edelgard Dingeler, Ludwig-Uhland-Str. 22, Wolfhagen, geb. am 19. 10. 1953,

b) Arbeiter Georg Martin Dingeler, Wolfhagen-Wenigenhasungen, geb. am 26. 1. 1935,

c) Zimmermann Johannes gen. Hans Dingeler, Wolfhager Str. 149, Kassel-Harleshausen, geb. am 5. 7. 1936,

d) Bauhilfsarbeiter Ernst Dingeler, Hasunger Str. 10, Wolfhagen-Wenigenhasungen, geb. am 20. 6. 1940,

e) Gertrud Dodot geb. Dingeler, Rotenburger Str. 1, Kassel, geb. am 16. 10. 1941.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 24. 6. 1977 **Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Haushaltsatzung des KGRZ Starkenburg für das Rechnungsjahr 1977

Gemäß § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 304) in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960, S. 103) — zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I, S. 325) — und § 7 der Satzung des KGRZ Starkenburg (Staatsanzeiger 1970, S. 691) hat der Verwaltungsrat am 8. November 1976 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltplan für das Haushaltjahr 1977 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	10 104 430 DM,
in den Ausgaben auf	10 104 430 DM,
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	322 538 DM,
in den Ausgaben auf	322 538 DM

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Es gilt der vom Verwaltungsrat am 8. November 1976 beschlossene Stellenplan.

6100 Darmstadt, 8. 11. 1976 **Der Direktor  
gez. Hartmann**

Die vorstehende Haushaltsatzung für das Haushaltjahr 1977 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 18. Mai 1977 — IV B 14/B 3 — 3 v — 01 — hat die Landesregierung

auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 304) den Haushaltplan des KGRZ Starkenburg für das Haushaltjahr 1977 mit entsprechenden Maßgaben genehmigt.

Der Haushaltplan liegt mit den Maßgaben zur Einsichtnahme in der Zeit vom 5. bis 13. 7. 1977 beim KGRZ Starkenburg, Darmstadt-Kranichstein, Bartningstraße 51, Zimmer 204, während den Dienststunden öffentlich aus.

6100 Darmstadt, 21. 6. 1977

**Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg**  
Der Direktor  
gez. Hartmann

### Entschädigungssatzung des Umlandverbandes Frankfurt

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 19 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427) in Verbindung mit dem Neugliederungsschlußgesetz vom 20. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428) und der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325), hat der Verbandstag am 21. Juni 1977 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1 Verdienstausschlag**

(1) Die Mitglieder des Verbandstages, der Gemeindekammer sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten Ersatz ihres tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlages.

(2) Selbständige, sofern sie den Verdienstausschlag nicht nachweisen — ihnen jedoch ein Verdienstausschlag entstehen kann — und Hausfrauen erhalten für den Verdienstausschlag einen Betrag von 40,— DM je Sitzung ersetzt.

**§ 2 Auslagensatz**

Die Mitglieder des Verbandstages, der Gemeindekammer sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsausschusses

erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Auslagen einen Betrag von 80,— DM je Sitzung des Verbandstages oder seiner Ausschüsse, der Fraktionen, der Gemeindekammer sowie des Verbandsausschusses.

**§ 3 Ersatzpflichtige Fraktionssitzungen**

Die Zahl der nach den §§ 1 und 2 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.

**§ 4 Aufwandsentschädigung**

Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der pauschalen Abgeltung der Auslagen werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

dem Vorsitzenden des Verbandstages	250,— DM
dem Vorsitzenden der Gemeindekammer	250,— DM
dem Verbandsdirektor	250,— DM
den Fraktionsvorsitzenden des Verbandstages	150,— DM
den Ausschußvorsitzenden des Verbandstages	150,— DM

**§ 5 Dienstreisen**

Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Verbandstages, der Gemeindekammer sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsausschusses Reisekosten nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit**

Die Ansprüche gemäß §§ 1—5 sind nicht übertragbar; auf die Aufwandsentschädigung nach § 4 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 22. 6. 1977

**Umlandverband Frankfurt**  
Dr. Stephan  
Verbandsdirektor

**VI. Nachtrag zur Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 1977 folgenden VI. Nachtrag zur Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen beschlossen:

**1. Neufassung des § 5 Abs. 1 Satz 2:**

„Jedes Verbandsmitglied entsendet entsprechend dem Umfang seiner Beteiligung (§ 2) je angefangene 15 000 Einwohner einen Vertreter, mindestens jedoch insgesamt fünf.“

**2. Neufassung des § 5 Abs. 4 Satz 1:**

„Für die Beendigung der Tätigkeit des Vertreters und für die Nachfolge gelten § 33 ff. des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 55 Abs. 4 HGO.“

**3. § 7 wird folgender Satz angefügt:**

„Unbeschadet der vorstehenden Nr. 2 und 3 kann die Verbandsversammlung die Beschlusfassung über kleinere Abweichungen von dem noch nicht nach § 7 des Hessischen Landesplanungsgesetzes festgestellten Regionalen Raumordnungsplan sowie die Beschlusfassung über kleinere Abweichungen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes übertragen.“

**4. Neufassung des § 16 Abs. 1:**

„Die Verbandssatzung und die Hauptsatzung, ihre Ergänzungen und Änderungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.“

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

6300 Lahn-Gießen, 24. 6. 1977

**Regionale Planungsgemeinschaft Mittelhessen**  
Der Verbandsvorstand  
gez. Dr. Drechsler  
Vorsitzender

**Öffentliche Ausschreibungen**

**Schotten:** Die Bauleistungen für die K 93, Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur zwischen Freiensteinau und Freiensteinau OT Weidenau von Bau-km 0 + 220 bis Bau-km 2 + 698,16 sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

2 000 cbm	Oberboden abtragen, lagern und andecken
12 000 cbm	Boden lösen und einbauen
16 000 cbm	Boden lösen und beseitigen
3 500 t	Abraumshotter einbauen
1 100 t	Steinerde einbauen
3 100 m	Sickerrohrleitung verlegen
18 700 t	Frostschutzmaterial aus gebrochenem Naturgestein oder entsprechendem Kiesmaterial bit. Tragschicht 0/32
4 000 t	Asphaltbeton 0/11 splittr.

**Bauzeit: 260 Werktage.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. Juli 1977 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 24,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, PSchKonto Frankfurt am Main Nr. 38 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

**Eröffnungstermin** am 21. Juli 1977 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstr. 51.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 1. September 1977.

6479 Schotten, 21. 6. 1977 **Hessisches Straßenbauamt**

**Frankfurt am Main:** Die Arbeiten zur Erstellung des Brückenbauwerkes K 003 — Überführung der B 455 über die K 771 in Bau-km 1 + 522,88 (B 455) im Abschnitt Falkensteiner Stock — Weißer Berg Kronberg/Ts., sollen vergeben werden.

Das Bauwerk ist ca. 20,00 m lang, 15,50 m breit zwischen den Geländern und von OK unterführter Rampe bis OK Fahrbahnplatte ca. 6,00 m hoch.

Der Überbau besteht aus einer in Längsrichtung beschränkt vorgespannten Einfeld-Massivplatte.

**Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.**

**Bauzeit: ca. 5 Monate (Vergabe erfolgt auf Datum 28. 2. 1978).**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Bundesministers für Verkehr erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. 7. 1977 anzufordern. Der Versand der Blankette erfolgt am 13. 7. 1977.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die erforderlichen Ausfertigungen in Höhe von 45,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, PSchKonto 68 21 beim PSchAmt Frankfurt am Main, mit der Angabe „Bauwerk K 003“.

**Eröffnungstermin:** Donnerstag, den 28. Juli 1977, im Straßenbauamt Untermain, Münchener Straße 34, 6000 Frankfurt am Main.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** läuft am 10. August 1977 ab.

6000 Frankfurt am Main, 24. 6. 1977 **Straßenbauamt Untermain**

**Eschwege:** Die Bauleistungen für Fahrbahndeckenerneuerungen (Teppichbeläge) auf Bundesstraßen sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

**Los I B 80 Witzenhausen—Witzenhausen/Unterrieden 5600 qm**

**Los II B 27 Bad Sooden-Allendorf/Kleinvach—Eschwege/Albungen 16 700 qm**

**Los III B 7 Ringgau/Datterode—Ringgau/Röhrda 5600 qm und sonstige Nebenarbeiten.**

**Bauzeit: 18 Werktage Los I**

**Bauzeit: 30 Werktage Los II**

**Bauzeit: 6 Werktage Los III**

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Verkehr und Betrieb, Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 6. Juli 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Frankfurt am Main Nr. 67 53-609 oder Konto Nr. 1 000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01

bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Fahrbahndeckenerneuerungen auf Bundesstraßen“ einzuzahlen.

**Eröffnungstermin:** Mittwoch, den 20. Juli 1977, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

**Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 21 Werktage.

3440 Eschwege, 23. 6. 1977 Hessisches Straßenbauamt

**Hanau:** Die Bauleistungen für den Ausbau (AR) der Kreisstraße 891 von Joßgrund, OT Villbach nach OT Lettgenbrunn (BA 4a), Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

2000 cbm	Bodenbewegung
5000 qm	Grasensaai
300 m	Rohrleitung, 150—400 mm
2600 t	Frostschutzmaterial
1600 t	bit. Tragschicht
200 t	Asphaltbinder zum Ausgleich
6500 qm	Asphaltbeton

u. v. a.

**Bauzeit:** 165 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 8. Juli 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., PSchKonto Nr. 68 21-601 beim PSchAmt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der Kreisstraße 891 von Joßgrund, OT Villbach nach OT Lettgenbrunn“.

**Eröffnungstermin:** Freitag, den 22. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

**Die Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 22. 6. 1977 Hessisches Straßenbauamt

**Darmstadt:** Brückenbauarbeiten: Für Los A: Unterführung Ederbach Be 2044, Los B: Bachverdolung Ederbach Be 2045 im Zuge der L 3120 in Mörlenbach, sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

<b>Los A</b>	<b>Los B</b>
ca. 330 cbm	ca. 500 cbm Erdaushub
ca. 140 cbm	ca. 140 cbm Stahlbetonarbeiten
ca. 13 t	ca. 9 t Stahl III
ca. 105 qm	ca. 75 qm Bachpflasterarbeiten
1	— Abbrucharbeiten des bestehenden Durchlasses,
ca. 60 cbm	ca. 50 lfd. m Bachumleitung

und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit:** 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 8. 7. 1977 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 4,— DM portofrei gestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstr. 3a, PSchKonto Frankfurt (Main): Nr. 355 99-602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin** am 9. 8. 1977 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer Nr. 206 des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd Darmstadt, Schotener Weg 5.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 30. 7. 1977.

6100 Darmstadt, 20. 6. 1977 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

**Fulda:** Die Bauleistungen — Neubau einer Gemeindegewegunterführung (alte L 3206) im Zuge der Umgehung Mittelkalbach, Baustr. 0 + 946,51 — Fu 2185 — sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.**

ca. 150 cbm	Baugrubenaushub,
ca. 545 cbm	Beton Bn 100—Bn 350,
ca. 68 t	Betonstahl IG u. III K,
ca. 350 qm	Abdichtung nach AIB,
ca. 1300 cbm	Boden liefern und einbauen,
ca. 220 m	Großbohrpfähle (16 Stück).

**Bauzeit:** ca. 11 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. 7. 1977 schriftlich anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Der Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt am 26. 7. 1977.

Der **Eröffnungstermin** findet am Dienstag, dem 9. 8. 1977, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstr. 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 9. September 1977, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 21. 6. 1977

Hessisches Straßenbauamt

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3340 in der OD Ottrau, OT Immichenhain, Schwalm-Eder-Kreis, von km 2+717 bis km 1+679, sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind u. a.:**

ca. 600 cbm	Mutterboden
ca. 7300 cbm	Erdarbeiten
ca. 3500 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 7200 qm	Asphalttragschicht, Körnung 0/32 mm, 345 kg/qm
ca. 1200 qm	Asphalttragschicht, Körnung 0/32 mm, 185 kg/qm
ca. 2700 qm	Asphalttragschicht, Körnung 0/32 mm, 140 kg/qm
ca. 7200 qm	Teerasphaltbeton, Körnung 0/11 mm, 100 kg/qm
ca. 1200 qm	Teerasphaltbeton, Körnung 0/11 mm, 75 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit:** 294 Werktage (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 6. Juli 1977 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin:** 20. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 31. August 1977.

6430 Bad Hersfeld, 15. 6. 1977 Hessisches Straßenbauamt

Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, für den Neubau der Hohen Landesschule, 1. BA, gymnasiale Oberstufe, als dreigeschossiger terrasserter Bau mit rd. 31 000 cbm umb. Raum, in Hanau, Alter Rückinger Weg, folgende Bauleistungen zu vergeben:

1. **Kompl. Sanitärinstallation** einschl. der Feuerlöschleinrichtung.
2. **Starkstrominstallation** Allgemeine Installation, Beleuchtungsanlagen und Außenbeleuchtung, Leistung ca. 210 kW. Installation der haustechn. Anlagen, Leistung ca. 190 kW.
3. **Schwachstrominstallation** Ela-, Uhren-, Feuermelde-, Personensuch-, Fernmelde- und Rufe-Antennenanlagen usw.

**Arbeitsbeginn** für alle drei Gewerke etwa ab Ende September 1977.

Die einzelnen Ausschreibungsunterlagen werden vom Hochbauamt der Stadt Hanau auf Anforderung portofrei zugestellt bzw. können im Rathaus der Stadt Hanau, Am Markt, Block C, Hochbauamt, Zimmer 338, III. Stock, gegen Nachweis der Kostenerstattung vom 5. bis 25. Juli 1977 abgeholt werden.

Die Kostenerstattung für die Ausschreibungsunterlagen beträgt 30,— DM je Gewerk und werden in keinem Fall zurückerstattet. Dieser Betrag ist vor Ausgabe der Unterlagen, unter Angabe der Zweckbestimmung und der Bezeichnung VMH 2821-9401, auf eines der folgenden Konten einzuzahlen: Stadtparkasse und LLbk., Hanau, Konto Nr. 50 005, PSchAmt Frankfurt/M., Konto Nr. 51 04-604.

**Eröffnungsort:** Kantine des Rathauses, IV. Stock.

**Eröffnungstermine:**

- Zu 1. Sanitärinstallation 2. 8. 1977, 14.30 Uhr.
- Zu 2. Starkstrominstallation: 3. 8. 1977, 14.00 Uhr.
- Zu 3. Schwachstrominstallation: 3. 8. 1977, 15.00 Uhr.

Jedes Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Angabe des Gewerks und dem Eröffnungstermin einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 6 Monate.

6450 Hanau, 21. 6. 1977

Der Magistrat der Stadt Hanau  
Hochbauamt  
gez. G o ß, Stadtrat

**Frankfurt am Main:** Die Arbeiten zur Erstellung des Brückenbauwerkes K 126 — Unterführung der A 66 im Abschnitt Hochstadt — Hanau West — im Zuge der geplanten Kreisstraße Westzubringer Hanau, in Bau-km 11,4 + 62,665 (A 66) sollen vergeben werden.

Das Bauwerk ist ca. 168 m lang, 12,75 m breit zwischen den Geländern und von OK Gelände bis OK Fahrbahnplatte bis ca. 8,00 m hoch.

Das System ist ein 2,35 m hoher, einzelliger Hohlkasten, durchlaufend über 5 Felder mit Stützweiten von ca. 19,00 m + 27,00 m + 52,20 m + 44,00 m + 26,00 m in Spannbetonbauweise.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit: ca. 12 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1976 (BwB-StB 76) erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. 7. 1977 anzufordern. Der Versand der Blankette erfolgt am 8. 7. 1977.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 50,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Nr. 6821 beim Postscheckamt Ffm., mit der Angabe „Bauwerk K 126“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 4. 8. 1977, 11.00 Uhr, im Straßenneubauamt Untermain, Münchner Straße 34, II. Stock, 6000 Frankfurt am Main.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 9. 9. 1977 ab.

6000 Frankfurt am Main, 16. 6. 1977

Straßenneubauamt Untermain

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für den Ausbau der B 83 zwischen Alheim-Ot Heinebach und Rotenburg/F., Kreis Hersfeld-Rotenburg, von km 46,280—47,150 (II. Bauabschnitt) soll vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 1 000 cbm	Mutterboden
ca. 5 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 2 600 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 11 000 qm	ungebundene Tragschicht, 20 cm dick
ca. 10 000 qm	Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 10 cm dick
ca. 1 000 qm	Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 185 kg/qm
ca. 10 000 qm	Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick
ca. 1 000 qm	Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 75 kg/qm und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 102 Werktag (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 14. Juli 1977 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 28. 7. 1977, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 25. 8. 1977

6430 Bad Hersfeld, 14. 6. 1977

Hessisches Straßenbauamt

**Fulda:** Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der OD Neuhofof/Giesel, im Zuge der L 3206, km 7,554—6,875 (Stat. 0+035 bis 0+712 = 677 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 4000 cbm	Erdbewegung
rd. 5200 t	gebrochenes Naturgestein d. K. 0:45 mm als Frostschutzschicht
rd. 2000 t	Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 12 cm dick
rd. 5200 qm	Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5 cm dick sowie sonstige Nebenarbeiten, wie Anlage von Gehwegen, Versetzen von Mauern und Zäunen usw.

Ferner sollen die Kanalarbeiten der Gemeinde Neuhofof/Giesel sowie die Verkabelung für die Deutsche Bundespost mit ausgeführt werden.

Nebenangebote und Abänderungsvorschläge werden zugelassen.

Die Bauarbeiten sollen im August 1977 begonnen werden und sind bis zum 30. November 1977 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 21. Juli 1977, um 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstr. 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 19. August 1977 um 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 20. 6. 1977

Hessisches Straßenbauamt

HESSISCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND, Alte Rothhofstraße 9, 6000 Frankfurt am Main (Ruf 06 11 / 2 17 51).

## Öffentliche Ausschreibung

Der Hessische Sparkassen- und Giroverband beabsichtigt für den Neubau des Ausbildungszentrums seiner Sparkassenschule in Eppstein-Vockenhausen (Main-Taunus-Kreis), nach öffentlicher Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 (1) VOB (A) die nachfolgend aufgeführten Bauleistungen zu vergeben:

### I.

DIN 18 300 Erdarbeiten  
 DIN 18 303 Verbauarbeiten  
 DIN 18 306 Entwässerungskanalarbeiten  
 DIN 18 330 Maurerarbeiten  
 DIN 18 331 Beton- und Stahlbetonarbeiten  
 DIN 18 337 Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser  
 DIN 18 353 Estricharbeiten  
 DIN 18 360 Metallbauarbeiten  
 DIN 18 421 Wärmedämmarbeiten

### II.

DIN 18 338 Dachdeckungsarbeiten  
 DIN 18 339 Klempnerarbeiten

### III.

DIN 18 364 Blitzschutzarbeiten.

Eine Aufteilung in Teil- und Fachlose entsprechend der obigen Gliederung ist vorbehalten.

Lage des Bauvorhabens — Eppstein-Vockenhausen, Ende Bergstraße

BRI ca. 41 000 cbm

BGF ca. 13 350 qm

Geschloßzahl 2—5

Bauweise: Stahlbetonskelett mit Mauerwerksausfachung, Mischbauweise, z. T. Sperrbeton, Warmdach.

Ausführungszeit: Mitte September 1977 bis Juli 1978.

Eröffnung der Angebote am 9. August 1977, beim Hessischen Sparkassen- und Giroverband, Alte Rothhofstr. 9, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 502, und zwar Los I 11.00 Uhr, Los II 11.30 Uhr, Los III 11.45 Uhr.

Zugelassen ist nur der Bieter oder sein Bevollmächtigter.

Zuschlags- und Bindefrist: 19. 9. 1977.

Vertragserfüllungsbürgschaft bzw. Gewährleistungssicherheit: 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme.

Die Vergabeunterlagen werden gegen einen Kostenbeitrag von 150,— DM (Gesamtunterlagen oder Los I) bzw. 30,— DM (je Los II oder III) von der Planungsgemeinschaft Fischer-Glaser-Kretschmer, Limescorso 7, 6000 Frankfurt am Main 50, Tel.: 58 20 21, abgegeben. Sie sind dort einschließlich der Planunterlagen ab 5. 7. 1977 in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr nach vorheriger Anmeldung einzusehen. Die Einzahlung ist auf das Konto des HSGV, Nr. 3 004 009 bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt am Main, BLZ 500 500 00, mit dem Vermerk „Rohbauarbeiten HSGV“ zu leisten, eine Rückerstattung erfolgt nicht.

Die Vergabeunterlagen sind bis spätestens 15. 7. 1977 bei der Planungsgemeinschaft anzufordern. Die Einzahlung ist nachzuweisen. Die Unterlagen stehen zur Abholung bereit oder werden auf Wunsch zugesandt.

Mit dem Angebot sind vom Bieter zur Beurteilung seiner Eignung Angaben nach VOB/A § 8, Ziffer 3 (1), Absatz b und c (bei Aufgliederung in technisches und ausführendes Personal) einzureichen.

Weitergehende Nachweise gemäß VOB/A § 8, Ziffer 3 und 4 können nachträglich angefordert werden.

**Eschwege:** Die Bauleistungen für den Neubau der UF der L 3251 im Zuge der BAB Hersfeld—Eisenach, in km 315 + 994,328 bei Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

14 500 cbm	Bodenaushub
930 cbm	Stahlbeton Bn 250
1 150 qm	Abdichtung
1 000 cbm	Hinterfüllungskies
365 cbm	Spannbeton Bn 350
110 t	Betonstahl St 42/50
10 t	Spannstahl
1 800 qm	bitum. Tragschicht
1 800 qm	Asphaltbeton

und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit:** 340 Werktagen einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Eschwege, Max-Woelm-Str. 5, I. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 12. 7. 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM ist beizufügen. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Frankfurt/Main Nr. 67 53-609 oder Konto Nr. 1 000 205 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „UF der L 3251 bei Herleshausen“ einzuzahlen.

**Eröffnungstermin:** Dienstag, den 16. 8. 1977, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

**Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 15 Wochen.

3440 Eschwege, 24. 6. 1977

Hessisches Straßenbauamt

**Schotten:** Die Bauleistungen für Deckenerneuerung auf verschiedenen Landes- und Kreisstraßen, Los 1—12, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

Los 1	L 3443, Hitzkirchen—Kreisgrenze, 11 700 qm splittr. Asphaltbeton 0/8
Los 2	L 3140, Lanzenhain—Eichelhain, 7000 qm splittr. Asphaltbeton 0/8
Los 3	L 3195, Calbach—Eckartshausen, 15 300 qm splittr. Asphaltbeton 0/8
Los 4	L 3188, Echzell—B 455, 1500 qm splittr. Asphaltbeton 0/8
Los 5	L 3193, Bindsachsen—Wenings, 2000 cbm splitta. Asphaltbeton 0/8
Los 6	L 3010, Ortsdurchfahrt Büdingen, 3000 qm Mikro-Beton 0/5
Los 7	L 3140, Ortsdurchfahrt Schlitz, 2500 qm Mikro-Beton 0/5
Los 8	K 203, Wallernhausen—B 457, 6300 qm splitta. Asphaltbeton 0/8
Los 9	K 98, Ortsdurchfahrt Ober-Moos, 2700 qm Mikro-Beton 0/5
Los 10	K 130, Meiches—Kreisgrenze, 5400 qm splitta. Asphaltbeton 0/8
Los 11	K 102, Ortsdurchfahrt Herchenhain—Rasthaus, 5000 qm splitta. Asphaltbeton 0/8
Los 12	K 215, Merkenfritz—Wenings, 15 000 qm splitta. Asphaltbeton

**Bauzeit:** 70 Werktagen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

**Eröffnungstermin** am 12. Juli 1977, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 2 Wochen.

6479 Schotten, 16. 6. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,60 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

**Darmstadt:** Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstr. 43 in der Ortsdurchfahrt Kelsterbach (km 15,777 bis km 16,598) sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

1600 m	Bordsteine aufnehmen,
1000 qm	Fahrbahnaufbruch,
700 t	bit. Tragschicht,
700 t	Binder 0/16 mm,
750 t	Asphaltbeton 0/11 mm,
1600 m	Rinnenplatten mit Hochbordsteine in Beton
3000 qm	Gehwegbefestigung aus Verbundpflaster und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit:** 80 Werktagen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 6. 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 16,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 43, OD Kelsterbach“.

**Eröffnung:** Freitag, den 8. 7. 1977, 10.00 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktagen.

6100 Darmstadt, 13. 6. 1977

Hessisches Straßenbauamt

**Wiesbaden:** Die Arbeiten für den Umbau des Knotens B 260 alt/neu bei Walluf/Rheingau, sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

ca. 200 cbm	Boden lösen und einbauen
ca. 200 cbm	Boden lösen und abfahren
ca. 700 cbm	Boden liefern und einbauen
ca. 700 cbm	Frostschutzmaterial liefern und einbauen
ca. 1400 qm	bit. Tragschicht herstellen 320 kg/qm
ca. 1300 qm	Asphaltbinder herstellen 100 kg/qm
ca. 9500 qm	Asphaltbeton herstellen 100 kg/qm sowie umfangreiche Nebenarbeiten

**Bauzeit:** 50 Werktagen.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 7. 1977 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Kto.: Frankfurt/M. Nr. 6830-602 (Bankleitzahl 500 10060) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „Umbau des Knotens B 260 alt/neu bei Walluf Rhg.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 27. 6. 1977, in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstr. Nr. 3b, Zimmer 302.

**Eröffnung:** Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstr. 3b, Zimmer 403, am 15. Juli 1977, um 10.00 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 20 Werktagen. Bei Zuschlagerteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 16. 6. 1977

Hessisches Straßenbauamt

## Beamter (A9)

Anf. 40, verh., sucht neuen Wirkungskreis mit Aufstiegsmöglichkeiten im Raume Frankfurt am Main / Darmstadt. **Kenntnisse:** neben der allgem. Verwaltung, Kasse, Abgabewesen.

Zuschriften unter 27/77 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten